



FÜNFTER PRÜFBERICHT ZUR LAGE IN ÖSTERREICH



BERATENDER AUSSCHUSS FÜR DAS RAHMENÜBEREINKOMMEN ZUM SCHUTZ NATIONALER MINDERHEITEN

Angenommen am 8. Juni 2023

COUNCIL OF EUROPE



CONSEIL DE L'EUROPE

ACFC/OP/V(2023)002

Veröffentlicht am 16.10.2023

Sekretariat des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten
Europarat
F-67075 Straßburg Cedex
Frankreich

www.coe.int/minorities

INHALTSVERZEICHNIS

ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE	4
EMPFEHLUNGEN	6
Empfohlene Sofortmaßnahmen	6
Weitere Empfehlungen	6
Folgemaßnahmen im Zusammenhang mit diesen Empfehlungen	7
ABLAUF DER PRÜFUNG	8
Folgemaßnahmen im Zusammenhang mit den Empfehlungen des vierten Prüfberichts des Beratenden Ausschusses	8
Vorbereitung des Staatenberichts für den fünften Prüfdurchgang	8
Länderbesuch und Annahme des fünften Prüfberichts	8
ERGEBNISSE NACH DEN EINZELNEN ARTIKELN	9
Individueller Anwendungsbereich (Artikel 3)	9
Rechtlicher und institutioneller Rahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung (Artikel 4)	10
Förderung einer vollständigen und wirksamen Gleichstellung der Roma (Artikel 4)	13
Interkultureller Dialog und gegenseitige Achtung (Artikel 6)	16
Schutz vor Hassverbrechen und Hassreden (Artikel 6)	20
Hör- und Fernseh Rundfunk sowie Printmedien in Minderheitensprachen (Artikel 9)	22
Verwendung von Minderheitensprachen bei Verwaltungsbehörden (Artikel 10)	24
Verwendung von Minderheitensprachen bei Justizbehörden (Artikel 10)	26
Anbringung topografischer Aufschriften in Minderheitensprachen (Artikel 11)	27
Interkulturelle Bildung und Wissen über nationale Minderheiten (Artikel 12)	28
Ausbildung in Minderheitensprachen für Pädagoginnen und Pädagogen (Artikel 12)	29
Zugang der Roma zu Bildung (Artikel 12)	30
Sprachunterricht und Unterricht in Minderheitensprachen an Privatschulen (Artikel 13)	31
Sprachunterricht und Unterricht in Minderheitensprachen im Burgenland (Artikel 14)	32
Sprachunterricht und Unterricht in Minderheitensprachen in Kärnten (Artikel 14)	34
Sprachunterricht und Unterricht in Minderheitensprachen außerhalb des Burgenlandes und Kärntens (Artikel 14)	35
Effektive Teilnahme an Entscheidungsprozessen (Artikel 15)	37
Effektive Teilnahme an öffentlichen Angelegenheiten (Artikel 15)	38
Bilaterale und grenzüberschreitende Kooperation (Artikel 17 und 18)	40

ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE

1. Österreich setzt sein Engagement für den Schutz der Rechte von Angehörigen nationaler Minderheiten fort. Im Hinblick auf den individuellen Anwendungsbereich des Rahmenübereinkommens haben sich keine Änderungen ergeben. Die österreichischen Behörden setzen das Rahmenübereinkommen weiterhin gemäß der bei der Ratifizierung abgegebenen Erklärung um. Im Jahr 2021 wurde die Volksgruppenförderung erstmals seit rund 25 Jahren verdoppelt und beträgt nun fast 8 Millionen Euro. An den rechtlichen Rahmenbedingungen zur Bekämpfung von Diskriminierung wurden zwar keine Änderungen vorgenommen, jedoch ist im Jahr 2021 eine Reihe neuer Rechtsvorschriften in Kraft getreten, um gegen Hassreden im Internet und hassmotivierte Gewalt vorzugehen. Gleichzeitig sieht sich Österreich auch in Zukunft mit Herausforderungen konfrontiert, insbesondere im Bereich des Minderheitensprachenunterrichts. Auch hinsichtlich der gegenseitigen Achtung und des Verständnisses in der Gesellschaft sowie des interkulturellen Dialogs gibt es weiterhin Grund zur Besorgnis.

Rechtlicher und institutioneller Rahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung

2. Aufgrund der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern ist die österreichische Gesetzeslage zur Bekämpfung von Diskriminierung noch immer verhältnismäßig komplex und zersplittert, was zu einem unterschiedlichen Maß an Schutzmöglichkeiten bei den verschiedenen Diskriminierungsgründen führt. Die Gleichbehandlungsanwaltschaft, die nationale Stelle für Gleichstellung, verfügt über ein allgemeines Mandat zur Abgabe von Empfehlungen in Diskriminierungsfällen, nicht jedoch über ein rechtliches Mandat, um Diskriminierungsbeschwerden vor Gericht zu bringen, Klage von Amts wegen zu erheben und in Fällen von Diskriminierung beispielsweise als Amicus Curiae zu agieren. Das Budget der Gleichbehandlungsanwaltschaft ist zu begrenzt, um Angehörige nationaler Minderheiten gezielt auf ihr Mandat aufmerksam machen und erreichen zu können.

Interkultureller Dialog und gegenseitige Achtung

3. Während die Häufigkeit antisemitischer Handlungen auf einem besorgniserregend hohen Niveau stagniert, wurde der Beratende Ausschuss über einen Anstieg von Rassismus und Intoleranz, einschließlich Antiziganismus und antimuslimischen Rassismus, in Kenntnis gesetzt. Während der Beratende Ausschuss die Anstrengungen der Behörden hinsichtlich der Bekämpfung aller Formen von Rassismus und Intoleranz anerkennt, ist er nichtsdestotrotz

besorgt über deren signifikanten Anstieg und erachtet weitere Schritte zur Förderung der gegenseitigen Achtung sowie des interkulturellen Dialogs und Verständnisses in der Gesellschaft für erforderlich.

Bildung

4. Im Januar 2023 wurden die neuen Lehrpläne veröffentlicht. Diese beinhalten umfassende Informationen über die Geschichte und Kulturen nationaler Minderheiten sowie über die Roma als Opfer des Holocaust. Während das öffentliche Schulsystem im Burgenland und in Kärnten vor allem in der Primarstufe gesetzlich geregelten Unterricht in Minderheitensprachen vorsieht, gibt es in den anderen Bundesländern keine vergleichbaren Regelungen. Daher sind nachhaltige und gesetzlich verankerte Lösungen für den Unterricht in und von Minderheitensprachen für Angehörige der tschechischen und slowakischen Minderheiten in Wien erforderlich. Außerdem wurde der Bedarf an Sprachunterricht in Kroatisch, Ungarisch, Slowenisch oder Romanes bzw. Unterricht in diesen Sprachen außerhalb des Burgenlands und Kärntens noch nicht erhoben. Die Behörden sollten ein besonderes Augenmerk auf den Bedarf an Sprachunterricht in diesen Sprachen legen und klare Lösungen erarbeiten, um diesem gerecht werden zu können.

Teilnahme

5. Angehörige nationaler Minderheiten sind weiterhin in den Gemeinderäten und Landtagen sowie im öffentlichen Dienst vertreten. Das Kärntner Dialogforum stellt auch weiterhin den Zugang von Vertreterinnen und Vertretern der slowenischen Minderheit zu Entscheidungsträgern auf Landespolitikebene sicher. Das 2019 gegründete Forum4Burgenland bietet eine Plattform zur Diskussion von Bildungsthemen und zur Erhöhung der Sichtbarkeit von Minderheitensprachen. Die Volksgruppenbeiräte sind weiterhin das zentrale Sprachrohr für Vertreterinnen und Vertreter nationaler Minderheiten, über das diese in einen offiziellen Dialog mit den Behörden treten können. Die Bestellung ihrer Mitglieder, die jeweilige Zusammensetzung, Funktionsdauer sowie deren Mandat sind seit dem letzten Prüfdurchgang unverändert. Mängel weist das Bestellungsverfahren der Mitglieder auf. Der Beratende Ausschuss drückt seine Bedenken hinsichtlich der Ermangelung an Regelungen zur Gleichstellung der Geschlechter sowie der Repräsentation der Jugend aus. Um eine wirksame Teilnahme Angehöriger nationaler Minderheiten an öffentlichen Angelegenheiten sicherzustellen, müssen Lösungen in enger Zusammenarbeit mit Vertreterinnen und

Vertretern nationaler Minderheiten erarbeitet werden.

EMPFEHLUNGEN

6. Der Beratende Ausschuss ist der Auffassung, dass diese abschließenden Bemerkungen und Empfehlungen als Grundlage für die Resolution zur Umsetzung des Rahmenübereinkommens durch Österreich, die dem Ministerkomitee zur Annahme vorgelegt wird, dienen könnten.

7. Die Behörden werden ersucht, die ausführlichen Einschätzungen und Empfehlungen des vorliegenden Prüfberichts des Beratenden Ausschusses zu berücksichtigen. Um die Umsetzung des Rahmenübereinkommens weiter voranzutreiben, sollten künftig die folgenden Maßnahmen getroffen werden:

Empfohlene Sofortmaßnahmen

8. Der Beratende Ausschuss fordert die Behörden nachdrücklich auf, den Bedarf an Sprachunterricht in Kroatisch, Ungarisch, Slowenisch und Romanes in Gebieten außerhalb der traditionellen Siedlungsgebiete, in denen diese Minderheiten in größerer Zahl leben, zu erheben. Auf Grundlage dieser Erhebung sollten die Behörden in enger Abstimmung mit Vertreterinnen und Vertretern der betroffenen Minderheiten über geeignete Maßnahmen im Hinblick auf Sprachunterricht in Kroatisch, Ungarisch, Slowenisch und Romanes in diesen Gebieten entscheiden.

9. Der Beratende Ausschuss fordert die Behörden nachdrücklich auf, in enger Zusammenarbeit mit den Vertreterinnen und Vertretern der tschechischen und slowakischen Minderheiten langfristige gesetzlich geregelte Lösungen für das seit langem bestehende Problem des Zugangs zu Minderheitensprachenunterricht in Wien für Kinder und Jugendliche dieser Minderheiten zu erarbeiten.

10. Der Beratende Ausschuss fordert die Behörden nachdrücklich auf, in Kärnten eine gesetzliche Regelung zu verabschieden, die das Recht auf zweisprachige Bildung im letzten Kindergartenjahr vorsieht, und die Voraussetzungen für deren Umsetzung zu schaffen.

11. Der Beratende Ausschuss fordert die Behörden nachdrücklich auf, ihre Anstrengungen zur Förderung der gegenseitigen Achtung sowie des interkulturellen Dialogs und Verständnisses in der Gesellschaft zu verstärken, und unter anderem über das Bildungssystem dafür zu sorgen, dass die Mehrheitsbevölkerung mehr Wissen über die Vielfalt als wesentlichem Bestandteil der österreichischen Gesellschaft

hat. Außerdem sollten die Behörden weitere Anstrengungen zur Bekämpfung aller Arten von Rassismus und Intoleranz, einschließlich Antiziganismus, Antisemitismus sowie antimuslimischen Rassismus, unternehmen.

12. Der Beratende Ausschuss fordert die Behörden nachdrücklich auf, das Bestellungsverfahren sowie die Zusammensetzung der Volksgruppenbeiräte in enger Abstimmung mit Vertreterinnen und Vertretern der nationalen Minderheiten zu reformieren, und dabei auch auf die Geschlechtergleichstellung und die Präsenz von jungen Menschen zu achten sowie die Funktionsdauer der Mitglieder zu beschränken. Die Behörden werden außerdem um die Erweiterung der Kompetenzen dieser Beiräte ersucht, um eine wirksame Teilnahme von Angehörigen nationaler Minderheiten an öffentlichen Angelegenheiten zu ermöglichen.

Weitere Empfehlungen¹

13. Der Beratende Ausschuss appelliert an die Behörden, den Antrag der jemenischen Volksgruppe auf Anerkennung als nationale Minderheit zu prüfen, wie es im Programm der Bundesregierung für den Zeitraum 2020–2024 vorgesehen ist.

14. Der Beratende Ausschuss appelliert an die Behörden, das Mandat der Gleichbehandlungsanwaltschaft zu erweitern, sodass diese Institution effektiver gegen die Diskriminierung von Angehörigen nationaler Minderheiten vorgehen kann. Die Behörden sollten insbesondere erwägen, der Gleichbehandlungsanwaltschaft ein Klagerecht im Namen von Diskriminierungsopfern einzuräumen. Die Gleichbehandlungsanwaltschaft sollte von den Behörden mit adäquaten finanziellen und personellen Ressourcen ausgestattet werden, sodass diese Institution über die entsprechenden Mittel verfügt, um unter den Angehörigen nationaler Minderheiten auf ihr Mandat aufmerksam zu machen und diese, auch in Minderheitensprachen, zu erreichen.

15. Der Beratende Ausschuss appelliert an die Behörden, ihr Engagement in der Bekämpfung der Diskriminierung von Angehörigen der Roma-Minderheit mittels Sensibilisierungsmaßnahmen zu intensivieren, und die Situation regelmäßig durch unabhängige Studien sowie disaggregierte Daten zu sondieren und zu evaluieren.

16. Der Beratende Ausschuss appelliert an die Behörden, mehr Anstrengungen zu

¹ Die folgenden Empfehlungen werden in der Reihenfolge der entsprechenden Artikel des Rahmenübereinkommens aufgeführt.

unternehmen, um eine konsequente Durchsetzung der geltenden Gesetze, darunter das Gesetzespaket gegen Hass im Internet, zu gewährleisten, um gegen Hassverbrechen und Hassreden vorzugehen. Besonders durch Hassreden und Hassverbrechen gefährdete Personen sollten von den Behörden auf die geltenden Gesetze und Rechtsmittel aufmerksam gemacht werden, und es sollte regelmäßig überprüft werden, ob die Schulung der Polizei, Staatsanwaltschaft sowie der Richterinnen und Richter hinsichtlich der Anwendung der geltenden Gesetze zu rassistisch motivierten Straftaten verbessert werden muss.

17. Der Beratende Ausschuss appelliert an die Behörden, die Präsenz nationaler Minderheiten und deren Sprachen in öffentlichen Medien in einem größeren Ausmaß zu fördern. Dies soll vor allem durch eine Steigerung der Qualität und Quantität von Fernsehsendungen, entsprechend den Bedürfnissen und Interessen der Angehörigen nationaler Minderheiten, sowie durch die Erhöhung der Quantität der von ihnen produzierten Inhalte erreicht werden. Für sie relevante Themenbereiche sollten in die Mainstream-Medien integriert werden.

18. Der Beratende Ausschuss appelliert an die Behörden, die mündliche und schriftliche Verwendung von Minderheitensprachen im Kontakt mit den Verwaltungsbehörden zu erleichtern, insbesondere durch praktische Maßnahmen, die den Verwaltungsbehörden eine Verwendung dieser Sprachen ermöglicht, sowie durch die Sensibilisierung der Angehörigen nationaler Minderheiten für dieses Recht. Die Behörden sollten bei der Rekrutierung von Verwaltungsangestellten positive Aspekte, wie

zum Beispiel Kenntnisse in Minderheitensprachen, fördern.

19. Der Beratende Ausschuss appelliert an die Behörden, für eine ordnungsgemäße Umsetzung der Lehrpläne von Januar 2023 zu sorgen, einschließlich der Erstellung aktualisierter Unterrichtsmaterialien und entsprechender Fortbildungen für Lehrpersonen.

20. Der Beratende Ausschuss appelliert an die Behörden, langfristige nachhaltige Lösungen zu finden und umzusetzen, um die Chancengleichheit für Kinder und Jugendliche der Roma-Minderheit auf allen Ebenen zu gewährleisten, einschließlich durch ausreichende Mittel finanzierte Roma-Schulmediation und Lernhilfe.

21. Der Beratende Ausschuss appelliert an die Behörden, in Absprache mit den Angehörigen der Roma-Minderheit umfassende Maßnahmen zu ergreifen, um Anreize für den Unterricht in und von Romanes in vorschulischen Betreuungseinrichtungen sowie an Schulen und Universitäten zu schaffen.

Folgemaßnahmen im Zusammenhang mit diesen Empfehlungen

22. Der Beratende Ausschuss hält die Behörden dazu an, nach der Veröffentlichung dieses fünften Prüfberichts eine Folgeveranstaltung zu organisieren. Ein weiterführender Dialog, um die Einschätzungen und Empfehlungen dieses Prüfberichts zu erörtern, wird als sinnvoll erachtet. Darüber hinaus ist der Beratende Ausschuss bereit, die Behörden bei der Ermittlung der effizientesten Wege zur Umsetzung der in diesem Prüfbericht enthaltenen Empfehlungen zu unterstützen.

ABLAUF DER PRÜFUNG

Folgemaßnahmen im Zusammenhang mit den Empfehlungen des vierten Prüfberichts des Beratenden Ausschusses

23. Nach den Informationen, die dem Beratenden Ausschuss vorliegen, haben die Behörden den vierten Prüfbericht nicht ins Deutsche oder in Minderheitensprachen übersetzen lassen. Es wurde keine eigene Folgebesprechung unter Beteiligung des Beratenden Ausschusses organisiert.

Vorbereitung des Staatenberichts für den fünften Prüfdurchgang

24. Der Staatenbericht ging am 30. September 2021 ein. Bei der Erstellung des Berichts wurden Organisationen, die die Rechte von Angehörigen nationaler Minderheiten vertreten und fördern, konsultiert. Dennoch äußerten einige Vertreterinnen und Vertreter von Angehörigen nationaler Minderheiten ihre Unzufriedenheit mit dem Konsultationsverfahren für die Erstellung des Staatenberichts.

Länderbesuch und Annahme des fünften Prüfberichts

25. Dieser fünfte Prüfbericht zur Umsetzung des *Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten* (im Folgenden als Rahmenübereinkommen bezeichnet) durch Österreich wurde gemäß Artikel 26 Absatz 1 des Rahmenübereinkommens und Bestimmung 25 der Resolution (2019)49 des Ministerkomitees angenommen. Die Ergebnisse basieren auf Informationen aus dem fünften Staatenbericht, weiteren schriftlichen Quellen sowie Informationen, die der Beratende Ausschuss bei seinem Besuch in Wien und Oberwart/Felsőőr vom 17. bis 21. Oktober 2022 von staatlichen und nichtstaatlichen Quellen erhalten hat. Der Beratende Ausschuss dankt den Behörden für die ausgezeichnete Zusammenarbeit vor, während und nach dem Besuch sowie den

weiteren im Rahmen des Besuchs konsultierten Personen für ihre wertvollen Beiträge. Der vom Beratenden Ausschuss am 17. Februar 2023 freigegebene Entwurf des Prüfberichts wurde den österreichischen Behörden gemäß Bestimmung 37 der Resolution (2019)49 am 21. Februar 2023 zur Stellungnahme vorgelegt. Der Beratende Ausschuss erhielt die Stellungnahme der österreichischen Behörden am 24. April 2023.

26. Der Besuch fand im Rahmen des achten Prüfdurchgangs des Sachverständigenausschusses der Europäischen Charta der Regional- und Minderheitensprachen statt.

* * *

27. Eine Reihe von Artikeln des Rahmenübereinkommens wird im vorliegenden Prüfbericht nicht behandelt. Auf der Grundlage der ihm derzeit zur Verfügung stehenden Informationen ist der Beratende Ausschuss der Auffassung, dass die Umsetzung dieser Artikel keinen Anlass zu besonderen Bemerkungen gibt. Diese Feststellung ist nicht als Signal zu verstehen, dass nunmehr angemessene Maßnahmen ergriffen wurden und dass die diesbezüglichen Bemühungen verringert oder gar eingestellt werden könnten. Der Beratende Ausschuss ist vielmehr der Auffassung, dass die Verpflichtungen des Rahmenübereinkommens nachhaltige Anstrengungen der Behörden erfordern. Darüber hinaus bedeutet ein zum jetzigen Zeitpunkt akzeptabler Zustand nicht, dass dies zwangsläufig auch in weiteren Prüfdurchgängen der Fall ist. Außerdem könnten sich zu diesem Zeitpunkt als verhältnismäßig unbedeutend eingestufte Probleme im Laufe der Zeit als unterschätzt erweisen.

ERGEBNISSE NACH DEN EINZELNEN ARTIKELN

Individueller Anwendungsbereich (Artikel 3)

28. Die österreichischen Behörden wenden das Rahmenübereinkommen weiterhin auf die kroatische,² slowenische, ungarische, tschechische, slowakische und Roma-Minderheiten an. In Österreich werden Volksgruppen nach dem Volksgruppengesetz von 1976 als nationale Minderheiten anerkannt, sofern sie die folgenden Kriterien erfüllen: Mitglieder der Gruppe sind österreichische Staatsbürger, haben ihre eigene Sprache (nichtdeutsche Muttersprache) sowie Volkstum und sind in Teilen des österreichischen Bundesgebiets beheimatet.³ Das österreichische Gesetz verwendet anstatt des Terminus der „nationalen Minderheit“ jenen der „Volksgruppe“. Österreich behandelt anerkannte Volksgruppen als nationale Minderheiten nach dem Rahmenübereinkommen.

29. Gemäß der österreichischen Gesetzgebung haben die im Rahmenübereinkommen verankerten Rechte von Angehörigen anerkannter Minderheiten einen territorialen Geltungsbereich (vgl. Artikel 14).⁴ Der Staatsvertrag von Wien von 1955 sieht für die slowenische Minderheit in Kärnten und der Steiermark sowie für die kroatische Minderheit im Burgenland das Recht auf die Verwendung von Minderheitensprachen in der amtlichen Kommunikation, in der Topografie und im Unterricht in Minderheitensprachen vor. In Kärnten und im Burgenland wurden auf regionaler Ebene spezifische Gesetze verabschiedet, wobei jene im Burgenland auch die Minderheiten der Ungarn und Roma umfassen. In der Steiermark wurden hingegen keine spezifischen Bestimmungen erlassen. Die Behörden verweisen wiederholt auf das im vorhergehenden Staatenbericht vorgebrachte Argument, dass die geringe Siedlungsdichte von Minderheiten in der Steiermark den Erlass etwaiger Sondergesetze nicht rechtfertigt (vgl. Artikel 14).⁵

30. Im November 2021 stellten Vertreterinnen und Vertreter der jenischen Gemeinschaft einen

offiziellen Antrag auf Anerkennung als nationale Minderheit an das Bundeskanzleramt. Es fanden mehrere Treffen mit den Behörden statt, bei denen die Vertreterinnen und Vertreter der Jenischen ihre Argumente für eine Anerkennung als nationale Minderheit darlegten. Die Behörden erklärten, dass die Überprüfung dieses Antrags im Regierungsprogramm 2020–2024 vorgesehen und noch ausständig sei. Ferner wurde über regelmäßige Treffen mit den Vertreterinnen und Vertretern der jenischen Gemeinschaft berichtet. Im Austausch mit dem Beratenden Ausschuss erklärten Vertreterinnen und Vertreter der jenischen Gemeinschaft, dass die Jenischen traditionell in Österreich beheimatet seien und ihre eigene Kultur pflegten. Sie äußerten vor dem Beratenden Ausschuss den Wunsch, ihre jenische Identität zu bewahren und diese an die nächsten Generationen weiterzugeben. Nachdem Generationen von ihnen Opfer von Vorurteilen waren, hoffen sie für die jungen Jenischen, dass diese stolz auf ihre Identität sein können, anstatt zu versuchen, diese zu verstecken.

31. Auch Vertreterinnen und Vertreter der bosnischen Gemeinschaft wandten sich mit dem Wunsch einer größeren Beachtung der in Österreich lebenden Gemeinschaft an den Beratenden Ausschuss. Sie gaben an, dass ihnen eine Zusprechung der im Rahmenübereinkommen verankerten Rechte eine verbesserte Bewahrung und Entwicklung der bosnischen Sprache, Kultur und Traditionen ermöglichen würde. Da die bosnische Gemeinschaft nicht in den Volksgruppenbeiräten (vgl. Artikel 15) vertreten ist, kann sie nicht von der Volksgruppenförderung profitieren und daher keine Zuschüsse beantragen oder Subventionen bekommen, um ihre Sprache, Kultur und Traditionen zu erhalten. Der Beratende Ausschuss wurde darüber in Kenntnis gesetzt, dass die bosnischen Vertreterinnen und Vertreter im Februar 2023 einen Antrag auf Anerkennung als nationale Minderheit gestellt haben.

² Nach dem 16. Jahrhundert entwickelte sich die burgenlandkroatische Sprache unabhängig von der kroatischen Sprache und althergebrachte Ausdrücke und Sprachformen wurden beibehalten. Die burgenlandkroatische Sprache entwickelte im Laufe der Zeit ihre eigene Schriftsprache, die sich von der kroatischen Standardsprache unterscheidet. Nichtsdestotrotz sind sich die kroatische und die burgenlandkroatische Sprache nach wie vor sehr ähnlich und die Kommunikation zwischen den beiden weist praktisch keine Schwierigkeiten auf. Da in den wichtigsten Gesetzestexten zum Schutz nationaler Minderheiten in Österreich die burgenlandkroatische Sprache als „Kroatisch“ sowie die Burgenlandkroaten als „Kroaten“ bezeichnet werden, verwendet auch der Beratende Ausschuss die letztgenannten Bezeichnungen im gesamten Text dieses Prüfberichts. Weitere Details sind dem Bericht des

Sachverständigenausschusses der Europäischen Charta der Regional- und Minderheitensprachen aus dem Jahr 2005 zu entnehmen: <https://www.coe.int/en/web/european-charter-regional-or-minority-languages/reports-and-recommendations#{%2228993157%22:11}>.

³ Bundesgesetz über die Rechtsstellung von Volksgruppen in Österreich vom 5. August 1976.

⁴ Vgl. [Advisory Committee's Fourth Opinion on Austria](#), angenommen am 13. Oktober 2016, Absatz 8.

⁵ Vgl. [Fifth state report](#), S. 21. sowie [Advisory Committee's Fourth Opinion on Austria](#), angenommen am 13. Oktober 2016, Absatz 8.

32. Ferner wurde der Beratende Ausschuss auch darüber informiert, dass die Angehörigen der polnischen Gemeinschaft ihre Bemühungen um die Anerkennung als nationale Minderheit in Ermangelung einer Erfolgsaussicht schlussendlich eingestellt haben.⁶

33. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Vertragsstaaten bei der Festlegung des individuellen Anwendungsbereichs des Rahmenübereinkommens über einen Ermessensspielraum verfügen und es nicht Sache des Beratenden Ausschusses ist, Aussagen über die Anerkennung einer bestimmten Gruppe zu treffen, fällt es sehr wohl unter den Aufgabenbereich des Beratenden Ausschusses zu beurteilen, ob der Umgang mit dem Anwendungsbereich nicht zu willkürlichen oder ungerechtfertigten Unterscheidungen zwischen den Gemeinschaften im Hinblick auf den tatsächlichen Zugang zu Rechten führt.⁷ Im Rahmen der Überprüfung der Umsetzung des Rahmenübereinkommens durch die Vertragsstaaten hält der Beratende Ausschuss die Behörden weiterhin dazu an, auf Grundlage der einzelnen Artikel zu prüfen, wem welche Rechte eingeräumt werden sollten, um eine möglichst wirksame Umsetzung des Rahmenübereinkommens auf Basis von Fakten und nicht aufgrund des Status zu gewährleisten.⁸ In diesem Zusammenhang betont der Beratende Ausschuss, dass der Zugang zu Rechten und deren wirksame Umsetzung von größter Bedeutung sind und für die Behörden im Vordergrund stehen müssen.

34. Der Beratende Ausschuss begrüßt den regelmäßigen Dialog zwischen den Behörden und den Vertreterinnen und Vertretern der jenischen Gemeinschaft bezüglich deren Anerkennung als nationale Minderheit. Eine Prüfung dieses Antrags sollte, wie im Regierungsprogramm für 2020–2024 vorgesehen, ohne unnötige Verzögerung erfolgen.

35. Darüber hinaus ist der Beratende Ausschuss der Ansicht, dass ein formeller und konstruktiver Dialog mit den Vertreterinnen und Vertretern der bosnischen Gemeinschaft erforderlich ist, um deren spezifische Bedürfnisse und Interessen zu ermitteln und geeignete Wege zu finden, um ihnen Zugang zu den Minderheitenrechten des Rahmenübereinkommens zu ermöglichen. Generell könnten zusätzliche politische Maßnahmen der Behörden erforderlich sein, um

einen inklusiven Ansatz hinsichtlich der Anwendung jedes einzelnen Artikels des Rahmenübereinkommens in Bezug auf Angehörige der bosnischen und jenischen Gemeinschaft zu gewährleisten.

36. Der Beratende Ausschuss bedauert zutiefst, dass seine frühere Empfehlung, wonach die Behörden aufgefordert wurden, einen konstruktiven Dialog mit Vertreterinnen und Vertretern der polnischen Gemeinschaft zu suchen, um die einzelnen Artikel des Rahmenübereinkommens anzuwenden, nicht umgesetzt wurde, was dazu geführt hat, dass die Vertreterinnen und Vertreter der polnischen Gemeinschaft Berichten zufolge ihre Bestrebungen aufgegeben haben. In diesem Sinne weist der Beratende Ausschuss erneut darauf hin, dass der Zugang zu Minderheitenrechten nicht von der offiziellen Anerkennung abhängt.⁹

37. In Bezug auf die Situation der Angehörigen der slowenischen Minderheit in der Steiermark bedauert der Beratende Ausschuss, dass die Behörden erneut das Argument der geringen Siedlungsdichte der Minderheit vorgebracht haben, die den Erlass besonderer Bestimmungen nicht rechtfertige. Dieses Argument wurde jedoch nicht durch entsprechende Daten belegt.

38. Der Beratende Ausschuss appelliert an die Behörden, den Antrag der jenischen Gemeinschaft auf Anerkennung als nationale Minderheit zu prüfen, wie es im Regierungsprogramm für den Zeitraum 2020–2024 vorgesehen ist.

39. Der Beratende Ausschuss hält die Behörden dazu an, einen konstruktiven Dialog mit Personen und Gemeinschaften, die Interesse an einem Schutz durch das Rahmenübereinkommen bekundet haben, so etwa Angehörige der bosnischen Gemeinschaft, zu führen. Der Schwerpunkt eines solchen Dialogs könnte auf den einzelnen Artikeln des Rahmenübereinkommens liegen, abhängig von den Interessen und Bedürfnissen der Vertreterinnen und Vertreter dieser Gemeinschaften.

Rechtlicher und institutioneller Rahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung (Artikel 4)

40. Der österreichische Rechtsrahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung wird weiterhin durch die Verfassung¹⁰ und eine Reihe von

⁶ Weitere Details bezüglich der Anträge um Anerkennung als nationale Minderheit seitens der polnischen Gemeinschaft siehe [Advisory Committee's Fourth Opinion on Austria](#), angenommen am 13. Oktober 2016, Absatz 10.

⁷ Vgl. [ACFC Thematic Commentary No. 4](#), The Framework Convention: a key tool to managing diversity through minority rights. The scope of application of the Framework Convention

for the Protection of National Minorities, angenommen am 27. Mai 2016, Absatz 26.

⁸ Vgl. [ACFC Thematic Commentary No. 4](#), Absatz 37.

⁹ Vgl. [ACFC Thematic Commentary No. 4](#), Absatz 28.

¹⁰ Die österreichische Verfassung enthält die folgenden Artikel, die sich mit der Nichtdiskriminierung befassen: Artikel

sektoralen Rechtsakten geregelt. Im Allgemeinen ist die österreichische Gesetzeslage zur Bekämpfung von Diskriminierung aufgrund der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern verhältnismäßig komplex und zersplittert, was zu einem unterschiedlichen Maß an Schutzmöglichkeiten bei den verschiedenen Diskriminierungsgründen führt.¹¹ Das Gleichbehandlungsgesetz (GIBG) regelt die Diskriminierung in der Privatwirtschaft unter anderem aufgrund der ethnischen Herkunft und der Religion oder Weltanschauung im Bereich Beschäftigung und Beruf.¹² Darüber hinaus ist die Diskriminierung aufgrund der ethnischen Herkunft im Bereich des Zugangs zu Gütern und Dienstleistungen, einschließlich Wohnraum, Sozialschutz und Bildung, verboten.¹³ Das GIBG definiert und verbietet sowohl direkte als auch indirekte Diskriminierung und sieht eine geteilte Beweislast vor. Darüber hinaus verbietet es Mehrfachdiskriminierung, Viktimisierung und Belästigung. Zusätzlich zum GIBG gibt es in jedem Bundesland Antidiskriminierungsgesetze, die unterschiedliche Bereiche abdecken.

41. Hinsichtlich der institutionellen Rahmenbedingungen zur Bekämpfung von Diskriminierung gibt es drei Stellen auf Bundesebene, die sich mit Diskriminierungsfällen befassen: die Gleichbehandlungsanwaltschaft (GAW), die Gleichbehandlungskommission (GBK)¹⁴ und die Volksanwaltschaft (VA). Letztere wurde 1977 eingerichtet und setzt sich aus drei Volksanwältinnen bzw. Volksanwälten zusammen, die nur für den öffentlichen, nicht aber für den privaten Sektor zuständig sind.¹⁵ Sie werden von den drei stärksten Parteien des Parlaments nominiert, vom Nationalrat für eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt und können einmal wiedergewählt werden. Die Volksanwaltschaft hat kein spezifisches Mandat zur Bekämpfung von Rassismus,

Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und Intoleranz, jedoch fallen diese in ihren allgemeinen Kompetenzbereich.

42. Die Gründung der GAW, der nationalen Gleichbehandlungsstelle, wurde durch das Bundesgesetz über die Gleichbehandlungskommission und die Gleichbehandlungsanwaltschaft ermöglicht.¹⁶ Sie hat ihren Hauptsitz in Wien und vier Regionalbüros in Graz, Klagenfurt, Innsbruck und Linz.¹⁷ Die GAW ist für die Beratung und Unterstützung von Diskriminierungsopfern zuständig.¹⁸ Seit 2004 erstreckt sich das Mandat der GAW auch auf die Diskriminierung aufgrund von Rasse oder ethnischer Herkunft. Sie hat auch das Mandat, Fälle vor die Gleichbehandlungskommission¹⁹ zu bringen und sich an den Verfahren zu beteiligen, sowie den allgemeinen Auftrag, Empfehlungen in Fällen von Diskriminierung auszusprechen. Die GAW verfügt jedoch nicht über ein rechtliches Mandat, um Diskriminierungsbeschwerden vor Gericht zu bringen, Klage von Amts wegen zu erheben und in Fällen von Diskriminierung beispielsweise als Amicus Curiae zu agieren.²⁰ Die Behörden gaben an, dass das Regierungsprogramm von 2020–2024 eine erhebliche Aufstockung der personellen und finanziellen Ressourcen der GAW vorsieht. Somit verfügen seit 2023 alle Regionalbüros über die gleichen Grundressourcen. Darüber hinaus erklärte die Regierung, dass das Bundeskanzleramt im Jahr 2023 erstmalig ein Klagsbudget zur Verfügung stellt, um der GAW Feststellungsklagen vor Gericht zu ermöglichen.

43. Die GBK ist eine gerichtsähnliche Institution.²¹ Diese besteht aus drei Senaten mit vom Bundeskanzler unter Konsultation der Sozialpartner bestellten Vorsitzenden. Die GBK hat die Kompetenz, Gutachten zu

² Staatsgrundgesetz (StGG) 1867; Artikel 7 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) 1929; sowie Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention als Teil der Verfassung unter BGBl 1964/59.

¹¹ Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (2020), [ECRI Sixth Report on Austria](#), angenommen am 7. April 2020, Absatz 96.

¹² Um Bundesbedienstete sowie Personen, die sich um eine Anstellung als Bundesbedienstete bewerben, vor Diskriminierung zu schützen, gibt es das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz (B-GIBG), Bundesgesetzblatt Nr. 100/1993, veröffentlicht in der Version I Nr. 58/2019 <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008858>.

¹³ Das Gleichbehandlungsgesetz (GIBG) wurde am 26. Juni 2004 verabschiedet und trat am 1. Juli 2004 in Kraft. Weitere Informationen zum Gleichbehandlungsgesetz siehe <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20003395>.

¹⁴ Für Beschwerden im Fall einer Benachteiligung von Bediensteten, die in einem Dienstverhältnis zum Bund stehen, sieht § 22 des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes die Gleichbehandlungskommission des Bundes vor. Weitere Informationen siehe <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/frauen-und-gleichstellung/gleichbehandlungskommissionen/bundesgleichbehandlungskommission.html>.

¹⁵ Weitere Informationen über Mandat und Strukturen siehe [Webseite der Volksanwaltschaft](#).

¹⁶ Weitere Informationen zum Mandat und den Strukturen der Gleichbehandlungsanwaltschaft siehe [Webseite der GAW](#).

¹⁷ Vgl. [Fifth State Report](#), S. 27.

¹⁸ European network of legal experts in gender equality and non-discrimination (2022), Transposition and implementation at national level of Council Directives 2000/43 and 2000/78, Austria Country Report (Berichtszeitraum 1. Januar 2021 – 31. Dezember 2021), S. 11, verfügbar unter <https://www.equalitylaw.eu/country/austria>.

¹⁹ Vgl. § 5 Abs. 6 und § 12 Abs. 5 Bundesgesetz über die Gleichbehandlungskommission und die Gleichbehandlungsanwaltschaft, verfügbar unter <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008466>.

²⁰ European network of legal experts in gender equality and non-discrimination (2022), Transposition and implementation at national level of Council Directives 2000/43 and 2000/78, Austria Country Report (Berichtszeitraum 1. Januar 2021 – 31. Dezember 2021), S. 11, verfügbar unter <https://www.equalitylaw.eu/country/austria>, S. 67-68.

²¹ Vgl. [Webseite der Gleichbehandlungskommission](#) für weitere Informationen bezüglich ihrer Kompetenzen und Strukturen.

Diskriminierungsfragen von allgemeinem Interesse zu erstellen und über Beschwerden in Einzelfällen zu entscheiden. In Fällen, in denen ein Verstoß gegen eine Bestimmung des GIBG festgestellt wird, gibt sie eine Empfehlung an die Täterin oder den Täter ab. Weder Gutachten noch Empfehlungen der GBK-Senate sind rechtlich bindend. Darüber hinaus kann die GBK weder Sanktionen verhängen noch Schadenersatz zusprechen und sie hat keine rechtliche Befugnis, Diskriminierungsfälle vor Gericht zu bringen.

44. Weder die GAW noch die GBK sammeln spezifische Daten zu Diskriminierungsfällen, die Angehörige nationaler Minderheiten betreffen. Der Beratende Ausschuss wurde jedoch darüber informiert, dass die GAW kürzlich damit begonnen hat, Falldaten hinsichtlich der Diskriminierung von Roma zu sammeln. Das im Jahr 2020 für die Sensibilisierung und unabhängige Forschung vorgesehene Budget von 70.000 Euro reiche laut GAW jedoch nicht aus und der Institution fehle es an angemessenen finanziellen und personellen Ressourcen. Derzeit verfügt die GAW über 24 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zwei Verwaltungspraktikanten und einen Lehrling. Aufgrund des Mangels an ausreichenden finanziellen und personellen Mitteln ist es der GAW nicht möglich, öffentliche Kampagnen zur Bewusstseinsbildung durchzuführen, auch nicht in jenen Regionen, in denen Angehörige nationaler Minderheiten ansässig sind.

45. Die Auskunftspersonen des Beratenden Ausschusses äußerten Bedenken hinsichtlich des zersplitterten und komplexen Rechtsrahmens zur Bekämpfung von Diskriminierung (z. B. bezüglich der Unterschiede zwischen dem GIBG und den Antidiskriminierungsgesetzen der einzelnen Länder). In Bezug auf den institutionellen Rahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung erklärten Vertreterinnen und Vertreter nationaler Minderheiten, dass sie sich der Bedeutung der Kompetenzen und Aktivitäten der GAW sowie der GBK nicht vollständig bewusst seien. Maßnahmen zur Information und Sensibilisierung wurden daher von ihnen vorgeschlagen. In Anbetracht der Tatsache, dass Beschwerden von Angehörigen nationaler Minderheiten gegen öffentliche Stellen bis zu diesem Zeitpunkt an die/den für den jeweiligen Bereich (Bildung, Gesundheitswesen etc.) zuständige Volksanwältin bzw. Volksanwalt gerichtet werden müssen, bezog sich ein weiterer Vorschlag auf die Benennung einer Volksanwältin oder eines Volksanwalts innerhalb der österreichischen Volksanwaltschaft mit einer speziellen Zuständigkeit für den Schutz der

Minderheitenrechte. Dies, so die Befürworterinnen und Befürworter, würde es für Angehörige nationaler Minderheiten einfacher machen zu verstehen, an wen sie sich mit einer Beschwerde über die Diskriminierung durch öffentliche Stellen wenden können, und würde zu einem eigenen Kapitel im Bericht an den Nationalrat führen. Die Auskunftspersonen des Beratenden Ausschusses wiesen auch darauf hin, dass der österreichische Rechtsrahmen den NGOs keine rechtliche Befugnis bietet, Diskriminierungsopfer vor Gericht zu vertreten oder Diskriminierungsbeschwerden im öffentlichen Interesse einzureichen (*actio popularis*).²²

46. Der Beratende Ausschuss verweist erneut auf die Notwendigkeit eines funktionierenden Rahmens gegen Diskriminierung in Form von Institutionen, die über genügend Ressourcen und ausreichende Kompetenzen und Befugnisse verfügen, um Opfer bei der Durchsetzung von Rechtsansprüchen wirksam zu unterstützen und damit eine vollständige und tatsächliche Gleichstellung von Angehörigen nationaler Minderheiten gemäß Artikel 4 des Rahmenübereinkommens zu erreichen. Er unterstreicht ferner die besondere Bedeutung der Sensibilisierung von Angehörigen von Minderheiten im Allgemeinen sowie der am stärksten diskriminierten Gemeinschaften, wie die der Roma, für die Rechtsmittel, die ihnen im Falle einer mutmaßlichen Diskriminierung zur Verfügung stehen.

47. Der Beratende Ausschuss ist sich bewusst, dass die insgesamt komplexe und zersplitterte Struktur der oben beschriebenen Antidiskriminierungsgesetze hauptsächlich auf das föderale System Österreichs zurückzuführen ist. Aufgrund dieser Merkmale des nationalen Rechtsrahmens zur Bekämpfung von Diskriminierung ist es jedoch in der Praxis für Angehörige nationaler Minderheiten ohne rechtlichen Hintergrund oder Erfahrung schwierig, Diskriminierungsbeschwerden einzureichen. Diese Situation wird durch die Tatsache verschärft, dass das nationale Rechtssystem für NGOs nicht die Möglichkeit vorsieht, Diskriminierungsopfer vor Gericht zu vertreten oder in Diskriminierungsfällen eine Klage im öffentlichen Interesse einzureichen.

48. Die Tatsache, dass die GAW lediglich eine Diskriminierung feststellen und Empfehlungen aussprechen kann, limitiert die Effektivität dieser Einrichtung, so die Auffassung des Beratenden Ausschusses. Trotz der vorangegangenen Empfehlung an die Behörden, die GAW als nationale Gleichbehandlungsstelle mit einem Klagerecht auszustatten, um Opfer vor Gericht vertreten zu können,²³ stellt der Beratende

²² Gemäß § 62 GIBG kann „der Klagsverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern [...], wenn es ein/e Betroffene/r verlangt, einem Rechtsstreit zur

Durchsetzung von Ansprüchen nach diesem Bundesgesetz als Nebenintervenient beitreten.“

²³ Vgl. [Advisory Committee's Fourth Opinion](#), Absatz 18.

Ausschuss fest, dass dies bisher nicht erfolgt ist. Der Beratende Ausschuss ist der Ansicht, dass die GAW ein Klagerecht in Diskriminierungsfällen erhalten sollte, um einen wirksamen Schutz vor Diskriminierung zu gewährleisten. Angesichts der Tatsache, dass die Auskunftspersonen während des Besuchs im Oktober 2022 einen Mangel an personellen und finanziellen Ressourcen beklagt hatten, begrüßt der Beratende Ausschuss die kürzlich erfolgte Aufstockung des Budgets der GAW.

49. Vor diesem Hintergrund ist der Beratende Ausschuss der Ansicht, dass die Stärkung der Kompetenzen der Volksanwältinnen und -anwälte sowie die Sichtbarmachung ihrer Rolle im Schutz von Minderheitenrechten, etwa innerhalb der Struktur der Volksanwaltschaft, den Zugang zu dem insgesamt recht komplexen Antidiskriminierungssystem für Angehörige nationaler Minderheiten erleichtern könnten. Dies würde insbesondere denjenigen helfen, die zögern oder keine Informationen darüber haben, wie sie eine formelle Beschwerde einreichen oder wie sie mit dahingehenden Problemen umgehen sollen.

50. Der Beratende Ausschuss appelliert an die Behörden, das Mandat der Gleichbehandlungsanwaltschaft zu erweitern, sodass diese Institution effektiver gegen die Diskriminierung von Angehörigen nationaler Minderheiten vorgehen kann. Die Behörden sollten insbesondere erwägen, der Gleichbehandlungsanwaltschaft ein Klagerecht im Namen von Diskriminierungsopfern einzuräumen. Die Gleichbehandlungsanwaltschaft sollte von den Behörden mit adäquaten finanziellen und personellen Ressourcen ausgestattet werden, sodass diese Institution über die entsprechenden Mittel verfügt, um unter den Angehörigen nationaler Minderheiten auf ihr Mandat aufmerksam zu machen und diese, auch in Minderheitensprachen, zu erreichen.

51. Der Beratende Ausschuss fordert die Behörden auf, die Sensibilisierung hinsichtlich der Antidiskriminierungsgesetze und der zur Verfügung stehenden Rechtsmittel weiterhin voranzutreiben, insbesondere bei Angehörigen der am stärksten von Diskriminierung betroffenen Gemeinschaften, sowie diese in Diskriminierungsfällen bei der Einreichung von gerichtlichen Klagen zu unterstützen. Die Behörden sollten auch eine Erweiterung der Kompetenzen der NGOs bei Rechtsstreitigkeiten erwägen, um eine Vertretung der Rechte und Interessen von Diskriminierungsopfern zu ermöglichen.

52. Der Beratende Ausschuss fordert die Behörden auf, in Abstimmung mit den Vertreterinnen und Vertretern der nationalen Minderheiten, die Vorgangsweise bei der Einreichung von Diskriminierungsbeschwerden zu erläutern.

Förderung einer vollständigen und wirksamen Gleichstellung der Roma (Artikel 4)

53. Österreichs *Nationale Strategie zur Inklusion der Roma 2012-2020* wurde bis 2023 verlängert. In der Strategie sind folgende Prioritäten festgelegt: Bildung, Beschäftigung, Antiziganismus, Ermächtigung der Frauen und Mädchen der Roma, Stärkung der Roma-Zivilgesellschaft und Ermächtigung der Roma-Jugend sowie die Teilnahme der Roma. Sie wird durch die Nationale Roma Kontaktstelle des Bundeskanzleramts koordiniert. Die von der Nationalen Roma Kontaktstelle gegründete Roma Dialogplattform überwacht die Umsetzung der Strategie und dient zum Austausch positiver Erfahrungen. Laut Staatenbericht organisiert die Roma Dialogplattform regelmäßige Treffen. Die regelmäßige Anwesenheit der für die Inklusion der Roma zuständigen Behördenvertreterinnen und -vertreter bietet die Möglichkeit eines niederschweligen Zugangs der Roma-Vereine zu den relevanten Verwaltungseinheiten.²⁴

54. Im Oktober 2022 wurde eine Studie zur Evaluierung der nationalen Roma-Strategie durchgeführt.²⁵ Sie zeigt verschiedene Probleme auf, die die Roma-Minderheit in unterschiedlichen Bereichen, wie Bildung, Gesundheit, sozioökonomische Situation, Beschäftigung und Diskriminierung, betreffen. Der Evaluierungsbericht legt dar, dass Diskriminierung, Anfeindungen sowie Antiziganismus weit verbreitet sind. Die Erhebung, auf die im Evaluierungsbericht Bezug genommen wird, liefert detaillierte Informationen über die Diskriminierung von Roma. Auf die Frage, ob es leicht oder schwer sei, sich als Roma in der österreichischen Gesellschaft wohl zu fühlen, antwortete ein Drittel (34 %) der Befragten, dass es einfach sei, und ein Fünftel (19 %) war der Ansicht, dass es schwer sei. Fast die Hälfte der Befragten (49 %) antwortete mit „das kommt darauf an“.²⁶

55. Die in der Studie befragten Personen äußerten verschiedene Kontexte, in denen Roma diskriminiert wurden. Während 48 % der Befragten angaben, dass Diskriminierung hauptsächlich im öffentlichen Raum stattfindet, gaben 42 % den Kontakt mit Behörden, 40 % den beruflichen Bereich, 38 % Bildungseinrichtungen und 30 % die Wohnungssuche als Kontexte mit diskriminierenden Erfahrungen an. Weitere 25 %

²⁴ Vgl. [Fifth State Report](#), S. 217.

²⁵ Universität Wien, Studie zur Evaluierung der nationalen Strategie zur Inklusion der Rom:nja in Österreich, Oktober 2022, unter folgendem Link verfügbar <https://sensioprojekt.univie.ac.at/evaluierung/bericht/>.

²⁶ *Ibid.*, S. 153-155.

der Befragten nannten Diskriminierung im Internet.²⁷

56. Die Behörden gaben an, dass keine Daten zur Anzahl an Gerichtsverhandlungen, die Angehörige nationaler Minderheiten betreffen, erhoben würden. Auskunftspersonen des Beratenden Ausschusses erklärten, dass die Dunkelziffer der Fälle von Diskriminierung von Roma hoch sei.²⁸ Im Evaluierungsbericht zur Roma-Strategie heißt es, dass die Registrierung und Dokumentation der diskriminierenden Handlungen gegenüber Roma von den Roma-Vereinen selbst durchgeführt werde. Bis 2017 brachte Romano Centro²⁹ beispielsweise einen Antiziganismus-Bericht heraus, der Fälle von Romafeindlichkeit dokumentierte.³⁰ Aufgrund mangelnder personeller und finanzieller Ressourcen können diese Berichte derzeit jedoch nicht auf regelmäßiger Basis erstellt und publiziert werden. Im Evaluierungsbericht über die Roma-Strategie heißt es, dass es wünschenswert wäre, dass durch die Zusammenarbeit zwischen der Gleichbehandlungsanwaltschaft und den Roma-Vereinen und/oder NGOs die Fortführung der Publikationen über Antiziganismus zur Folge hätte.³¹ Der Beratende Ausschuss wurde von den Behörden darüber informiert, dass die Sektion Frauen und Gleichstellung des Bundeskanzleramtes die Frauenberatungsstelle des Vereins Romano Centro durch eine jährliche Basisförderung unterstützt.

57. Der Beratende Ausschuss weist die Vertragsstaaten bezüglich der Förderung der Gleichstellung erneut auf die Wichtigkeit unabhängiger Untersuchungen zur Situation der Angehörigen nationaler Minderheiten sowie deren Zugang zu Rechten hin, wobei auch verschiedene Erscheinungsformen möglicher Mehrfachdiskriminierung zu berücksichtigen sind, einschließlich solcher, die sich aus Faktoren ergeben, die nichts mit dem Hintergrund der nationalen Minderheit zu tun haben.³²

58. Der Beratende Ausschuss stellt zufrieden fest, dass der Bekämpfung des Antiziganismus explizit eine Schlüsselrolle bei der Inklusion der Roma zugesprochen wurde (vgl. Artikel 6). Ebenso begrüßt er die frauenspezifische Beratungsarbeit, die von der Sektion Frauen und Gleichstellung des Bundeskanzleramtes unterstützt wird, sowie die Tatsache, dass die

Inklusion von Frauen und Mädchen in den Fokus der Strategie rückt, da dies größere Chancen bietet, auf die spezifischen Probleme dieser Personen aufgrund der Intersektionalität von Geschlecht und ethnischer Zugehörigkeit einzugehen.

59. Ungeachtet dessen ist der Beratende Ausschuss besorgt über die Tatsache, dass die Diskriminierung der Roma ein weit verbreitetes Problem ist und insbesondere bei Behördenkontakten häufig vorkommt. Negative Erfahrungen mit den Behörden könnten nach Ansicht des Beratenden Ausschusses eine Erklärung für die möglicherweise hohe Dunkelziffer bei Diskriminierungsfällen sein. Er ist daher der Auffassung, dass Sensibilisierungsmaßnahmen erforderlich sind, um die Ursachen der Diskriminierung in der Gesellschaft sowie bei den Behörden zu bekämpfen und die Roma selbst auf mögliche Schadenersatzansprüche und Rechtsmittel in solchen Fällen aufmerksam zu machen.

60. Darüber hinaus bedauert der Beratende Ausschuss, dass es keine öffentlichen Einrichtungen, Vereine und/oder Organisationen gibt, die Diskriminierungsfälle von Roma registrieren, dokumentieren und Berichte darüber erstellen. Der Beratende Ausschuss ist der Auffassung, dass regelmäßig veröffentlichte Berichte über Fälle von Antiziganismus und Diskriminierung der Roma-Minderheit notwendig sind, um über zuverlässige Daten zu verfügen und die Situation dauerhaft und in fundierter Weise zu bewerten. Er nimmt daher den Evaluierungsbericht über die Roma-Strategie zur Kenntnis und ist der Auffassung, dass positive Maßnahmen seitens der Behörden erforderlich sind, um die Arbeit der Roma-Vereine im Bereich der Untersuchung und Dokumentation der Diskriminierung von Angehörigen der Roma-Minderheit zu unterstützen.

61. Der Beratende Ausschuss appelliert an die Behörden, ihr Engagement in der Bekämpfung der Diskriminierung von Angehörigen der Roma-Minderheit mittels Sensibilisierungskampagnen zu intensivieren und die Situation regelmäßig durch unabhängige Studien sowie disaggregierte Daten zu sondieren und zu evaluieren.

Förderung von Minderheitenkulturen und -sprachen (Artikel 5)

²⁷ Ibid.

²⁸ Im Rahmen der Umfrage wurden die folgenden beiden Fragen gestellt. Gab es Vorfälle, die Sie zur Anzeige gebracht haben? Diese Frage beantworteten 11 Befragte mit „ja“. Gab es Vorfälle, die Sie nicht zur Anzeige gebracht haben? Diese Frage beantworteten 50 Befragte mit „nein“.

²⁹ Romano Centro wurde 1991 als einer der ersten Roma-Vereine in Österreich gegründet. Weitere Informationen zu den Aktivitäten des Vereins Romano Centro sind auf der folgenden Webseite verfügbar: <https://www.romano-centro.org/>.

³⁰ Romano Centro, Bericht über [Antiziganismus in Österreich](#), Falldokumentation 2015-2017, Dezember 2017.

³¹ Universität Wien, Studie zur Evaluierung der nationalen Strategie zur Inklusion der Rom:nja in Österreich, Oktober 2022, op. cit., unter folgendem Link verfügbar <https://sensioprojekt.univie.ac.at/evaluierung/bericht/>. S. 173.

³² Vgl. [ACFC Thematic Commentary No. 2](#), The effective participation of persons belonging to national minorities in cultural, social and economic life and in public affairs, angenommen am 27. Februar 2008, Absatz 57.

62. Nationale Minderheiten haben Zugang zu Fördermitteln zur Sicherung und Förderung ihrer Sprachen und Kulturen. Gemäß dem für 2020–2024 vorgesehenen Regierungsprogramm wurden die Fördermittel für nationale Minderheiten im Jahr 2021 durch das Bundeskanzleramt auf 7.868.000 Euro verdoppelt.³³ Laut Staatenbericht und weiteren Informationen, die das Bundeskanzleramt dem Beratenden Ausschuss vorgelegt hat, werden auch vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie anderen Ministerien zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt, die für die Organisation spezifischer zusätzlicher Bildungs- und Kulturaktivitäten verwendet werden.³⁴ Anlässlich des 100. Jahrestags der Kärntner Volksabstimmung bewilligte die Bundesregierung für die Jahre 2020 bis 2024 einen Gesamtbetrag von 4 Millionen Euro zur Förderung der slowenischen Minderheit sowie zur Förderung von Projekten zugunsten der kulturellen Vielfalt sowie der wirtschaftlichen und infrastrukturellen Entwicklung in den Gemeinden. Eine kontinuierliche Förderung von Kulturinitiativen erfolgt auch von mehreren Bundesländern, allen voran das Burgenland, Kärnten, die Steiermark sowie die Stadt Wien.³⁵

63. Hinsichtlich des Systems der Vergabe der Volksgruppenförderung werden dem Bundeskanzleramt Anträge von Minderheitenorganisationen, -vereinen und -institutionen übermittelt und die Volksgruppenbeiräte müssen für Empfehlungen zur Vergabe konsultiert werden. Im Staatenbericht werden einige Maßnahmen genannt, die zugunsten einer beschleunigten und vereinfachten Auszahlung der Volksgruppenförderung getroffen wurden. So sind Anträge auf Gewährung einer Volksgruppenförderung bis November des Vorjahres einzureichen und Empfehlungen wurden bis Dezember des dem Förderjahr vorangegangenen Jahres eingeholt.³⁶ Aussagen von Vertreterinnen und Vertretern nationaler Minderheiten zufolge wurden die Anträge zwar in der Mehrheit der Fälle bewilligt, der offizielle Förderungsvertrag traf jedoch oft erst mit erheblicher Verzögerung ein. Laut Angabe der Behörden sind diese Verzögerungen bei der Bearbeitung meist auf unvollständige Anträge und die daraus resultierende Anforderung zusätzlicher Dokumente zurückzuführen.

64. Vertreterinnen und Vertreter aller sechs nationalen Minderheiten bewerteten die Verdopplung der Volksgruppenförderung einhellig als positiv. Ferner äußerten sie sich allgemein zufrieden über die Unterstützung ihrer kulturellen Aktivitäten durch den Bund und die

verschiedenen Länder. Ungeachtet dessen kritisierten sie das generelle Verfahren der Vergabe einer Volksgruppenförderung, da das Verfahren zur Beantragung von Fördermitteln für ein bestimmtes Projekt und die anschließende Entscheidung über den Antrag langwierig und beschwerlich sei. Wiederkehrende Verzögerungen bei der Auszahlung von Fördermitteln wurden als Problem genannt. Auskunftspersonen gaben außerdem an, dass die Beantragung bestimmter Förderungen für die Vereine zeit- und ressourcenintensiv sei und somit die Planung ihrer Aktivitäten erschwere. Schließlich stellten sie noch fest, dass eine Aufstockung der Mittel alle 25 Jahre, wenn auch in erheblichem Umfang, ein weder proaktiver noch angemessener Ansatz für den Umgang mit nationalen Minderheiten sei.

65. Darüber hinaus erklärten Vertreterinnen und Vertreter nationaler Minderheitenorganisationen, dass die Zuweisung von Mitteln auf Projektbasis nicht effizient sei, da das Verfahren keine regelmäßige Finanzierung und damit die Nachhaltigkeit der Projekte sicherstelle. Die Vertreterinnen und Vertreter der tschechischen Minderheit gaben auch an, dass der Großteil ihrer Mittel aus der Volksgruppenförderung (72 % im Jahr 2022 und 74 % im Jahr 2023) für die Instandhaltung der Komenský Schule in Wien verwendet würde (vgl. Artikel 13). Der verbleibende Betrag sei demnach nicht ausreichend für die Organisation von Kulturveranstaltungen, so die Vertreterinnen und Vertreter der tschechischen Minderheit.

66. Der Beratende Ausschuss bekräftigt erneut die Verpflichtung der Staaten zur Förderung der Voraussetzungen, die für die Angehörigen nationaler Minderheiten erforderlich sind, um ihre Kultur zu erhalten und weiter zu entwickeln sowie ihre Identität zu bewahren. Die Fördermittel sollten den Minderheitenorganisationen nachhaltig zur Verfügung gestellt werden, um die Fortsetzung ihrer Aktivitäten auf einer berechenbareren Grundlage zu gewährleisten, und bedarfsgerecht zugewiesen werden.

67. Der Beratende Ausschuss zeigt sich sehr erfreut über die Tatsache, dass die Fördermittel für die nationalen Minderheiten verdoppelt wurden. Dies steht im Einklang mit der Empfehlung des Beratenden Ausschusses in seinem vierten Prüfbericht zur Lage in Österreich.³⁷ Darüber hinaus merkt er positiv an, dass das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie andere Ministerien und Bundesländer zusätzliche Mittel zur Verfügung stellen, die für die Organisation spezifischer zusätzlicher Bildungs- und Kulturaktivitäten verwendet werden.

³³ Bis 2021 belief sich das Budget für die Förderung nationaler Minderheiten auf 3,8 Millionen Euro. Weitere Details siehe [Advisory Committee's Fourth Opinion](#), Absatz 24.

³⁴ Vgl. [Fifth State Report](#), S. 54-56.

³⁵ Vgl. [Fifth State Report](#), S. 56-61.

³⁶ Vgl. [Fifth State Report](#), S. 51.

³⁷ Vgl. [Advisory Committee's Fourth Opinion](#), Absatz 27.

68. Der Beratende Ausschuss begrüßt zwar Verbesserungen in Bezug auf das oben beschriebene System der Vergabe der Volksgruppenförderung, ist jedoch besorgt über die negativen Auswirkungen übermäßiger administrativer Hürden bei der Beantragung der Förderungen sowie die Tatsache, dass jährliche Zuschüsse in der Praxis häufig mit Verzögerung ausbezahlt werden. Dies erschwert es Minderheitenorganisationen, vereinbarte Aktivitäten zu planen und umzusetzen. Außerdem können aufgrund der ausschließlich projektbezogenen Gewährung von Zuschüssen nicht alle Vereine nationaler Minderheiten ihre kulturellen Aktivitäten regelmäßig durchführen, was sich nachteilig auf die Nachhaltigkeit ihrer Arbeit auswirkt. Der Beratende Ausschuss begrüßt, dass die interkulturelle Förderung seit 2021 bzw. 2022 zweijährig ausgestaltet ist. Er ist jedoch der Auffassung, dass die Richtlinien für die Gewährung von Förderungen überarbeitet werden sollten, um eine kontinuierliche mehrjährige finanzielle Unterstützung für einige wiederkehrende Tätigkeiten zu ermöglichen. Darüber hinaus ist der Beratende Ausschuss der Ansicht, dass Minderheitenorganisationen mittels der Volksgruppenförderung in der Lage sein sollten, sich für Projekte zu bewerben und Zugang zu einer nachhaltigen langfristigen Basisförderung zu erhalten.

69. Der Beratende Ausschuss ist ferner besorgt darüber, dass das Budget für Vereine nationaler Minderheiten nicht nur kulturelle Projekte, sondern mangels alternativer Fördermöglichkeiten auch andere wichtige Aktivitäten, etwa im Bildungsbereich, abdecken soll. Der Beratende Ausschuss befürchtet, dass die tschechische Minderheit trotz der Aufstockung der Mittel für die Volksgruppenförderung keine Verbesserungen bezüglich ihrer Fördermittel erfahren hat, da sie nach wie vor den größten Teil der verfügbaren Mittel für die Instandhaltung der Komenský Schule verwendet (vgl. Artikel 13).

70. Der Beratende Ausschuss fordert die Behörden auf, die Volksgruppenförderung beizubehalten und eine jährliche Erhöhung in Betracht zu ziehen. Die Behörden sollten die Vertreterinnen und Vertreter der nationalen Minderheiten zu ihren Bedürfnissen und Interessen im Hinblick auf die Effizienz des Vergabeverfahrens befragen und sicherstellen, dass Minderheitenorganisationen Förderungen

für Projekte beantragen können und Zugang zu einer nachhaltigen langfristigen Basisförderung haben.

Interkultureller Dialog und gegenseitige Achtung (Artikel 6)

71. Die Behörden berichten über ein breites Spektrum von Maßnahmen zur Förderung des interkulturellen Dialogs, der gegenseitigen Achtung und des Verständnisses zwischen den Minderheiten und der Mehrheitsbevölkerung.³⁸ Dazu gehört die Verabschiedung des Integrationsgesetzes im Jahr 2017 als Folge der Flüchtlingskrise im Jahr 2015.³⁹ Auf Länderebene werden verschiedene Aktivitäten durchgeführt. Das Dialogforum der Kärntner Landesregierung⁴⁰ (vgl. Artikel 15) ist weiterhin aktiv. 2020 wurde der 100. Jahrestag der Kärntner Volksabstimmung unter Anwesenheit des österreichischen sowie des slowenischen Präsidenten gefeiert. 2019 wurde im Burgenland die Charta der Vielfalt verabschiedet, um die Regionalpolitikerinnen und -politiker zu ermutigen, eine vorurteilsfreie Umgebung zu schaffen. Der Staatenbericht listet zudem eine Reihe von Aktivitäten und Veranstaltungen für die Minderheiten der Kroaten, Ungarn und Roma im Burgenland auf. Darüber hinaus wurde 2022 ein Projekt des Vereins „Ständige Konferenz der Vorsitzenden der Beiräte der autochthonen Volksgruppen Österreichs“ in Zusammenarbeit mit dem Haus der Geschichte Österreich gefördert, das digitale Medien nutzt, um die Sichtbarkeit der nationalen Minderheiten zu erhöhen.

72. Die bis 2023 verlängerte *Nationale Strategie zur Inklusion der Rom:nja in Österreich 2012–2020* umfasst Maßnahmen zum Abbau von Vorurteilen und Stereotypen gegenüber Roma. Diese beinhalten unter anderem Forschungsmaßnahmen, Konferenzen, Workshops, Schulungen, Sensibilisierungsmaßnahmen und Bildungsinstrumente. In der nationalen Strategie wird die Bekämpfung des Antiziganismus als strategische Achse bei der Inklusion der Roma festgelegt (vgl. Artikel 4). Darüber hinaus wurde 2021 die Arbeitsdefinition von Antiziganismus der Internationalen Allianz für Holocaust-Gedenken (IHRA) vom österreichischen Ministerrat anerkannt.⁴¹ Der Beratende Ausschuss wurde auch darüber informiert, dass das Parlament am 31. Januar 2023 einstimmig für eine Erklärung

³⁸ Weitere Details siehe [Fifth State Report](#), S. 66–89.

³⁹ Seit Juni 2017 regelt das Integrationsgesetz den Rahmen für eine erfolgreiche Integration von Personen, die sich langfristig in Österreich niederlassen. Mit der Novellierung des Integrationsgesetzes im Juni 2019 wurden die Integrationspflichten mit dem Sozialhilfe-Grundsatzgesetz im Sinne eines bundesweit koordinierten Systems in Einklang gebracht. Die in den neuen Gesetzen verankerten Maßnahmen sollen Zugewanderte dazu motivieren, die deutsche Sprache rascher zu erlernen. Weitere Informationen

betreffend das Integrationsgesetz sind auf der [Webseite](#) des Bundeskanzleramts zu finden.

⁴⁰ Das Dialogforum wurde auf der Grundlage des *Memorandums betreffend zweisprachige topographische Aufschriften, die Amtssprache sowie Maßnahmen für die Zusammenarbeit mit der slowenischsprachigen Volksgruppe* vom 26. April 2011 eingerichtet.

⁴¹ Zusätzliche Informationen von den Behörden, S. 24.

des 2. August zum Nationalen Roma-Gedenktag gestimmt hat.

73. Im Jahr 2021 hat die österreichische Bundesregierung die *Nationale Strategie gegen Antisemitismus* auf den Weg gebracht.⁴² Die Strategie stützt sich auf sechs Säulen: Bildung, Sicherheit, Strafverfolgung, Integration, Dokumentation und Zivilgesellschaft. Vorgesehen ist unter anderem, die Sicherheit jüdischer Einrichtungen durch eine verstärkte Zusammenarbeit mit dem Innenministerium zu gewährleisten, sowie die Einrichtung einer eigenen Meldestelle für antisemitische Vorfälle.⁴³

74. Vertreterinnen und Vertreter nationaler Minderheiten stellten fest, dass sich die interethnischen Beziehungen im Burgenland und in Kärnten in den letzten Jahren deutlich verbessert haben. Gleichzeitig berichteten sie von mangelndem Wissen der Gesellschaft über ihre Volksgruppen, was sich in einem begrenzten Unterrichtsangebot in Minderheitensprachen sowie über deren historische Präsenz, Kulturen und Traditionen widerspiegelt (vgl. Artikel 12). Es wurde darauf hingewiesen, dass der Bildungsbereich im Allgemeinen keinen ausreichenden Beitrag zur Förderung des Wissens über und des Verständnisses für nationale Minderheiten leistet. Vertreterinnen und Vertreter von Minderheiten wiesen auch auf ein mangelndes Grundverständnis der Mehrheitsbevölkerung für Minderheitenrechte hin.

75. Die Auskunftspersonen des Beratenden Ausschusses erklärten ferner, dass Vorurteile gegenüber Roma nach wie vor ein ernstes Problem darstellten. Besonders bei jungen Roma gäbe es aber Veränderungen, da diese ihre Roma-Identität zunehmend als positiv wahrnahmen und sich aktiv für den Abbau von Stereotypen einsetzten. Die Auskunftspersonen erklärten ferner, dass strukturelle Diskriminierung

und Vorurteile gegenüber Roma durch verschiedene Sensibilisierungsmaßnahmen zum Thema Antiziganismus bekämpft werden sollten. Es wurde auf die Notwendigkeit hingewiesen, das Wissen und die Sensibilität gegenüber den Roma durch die Behörden zu intensivieren. Um Antiziganismus wirksam zu bekämpfen, sind zudem eine Sensibilisierung der Gesellschaft sowie gezielte Maßnahmen notwendig. Darüber hinaus würde eine Sensibilisierung der Medienschaffenden dazu beitragen, dass Roma in den Medien vorurteilsfrei dargestellt werden, wodurch sich ihre oft stereotype, das öffentliche Bild der Roma⁴⁴ beeinflussende Darstellung in den Medien ändern würde.

76. Der Beratende Ausschuss wurde über eine Zunahme der Vorurteile gegenüber der muslimischen Gemeinschaft in Österreich während des Prüfdurchgangs informiert. Im Zuge der Flüchtlingskrise im Jahr 2015 war Österreich mit einer der höchsten Asylbewerberzahlen innerhalb Europas konfrontiert (und ist es nach wie vor). Darüber hinaus wurde die öffentliche Meinung durch den islamistischen Terroranschlag in Wien, bei dem im November 2020 vier Menschen getötet und 23 weitere verletzt wurden, negativ beeinflusst. In Bezug auf die muslimische Gemeinschaft ergaben zwei verschiedene Studien aus dem Jahr 2017, dass 28 % der österreichischen Bevölkerung keine muslimischen Nachbarn⁴⁵ möchten und 65 % von ihnen sich stark gegen eine weitere Migration aus „muslimischen Staaten“ aussprechen.⁴⁶ Im Austausch mit dem Beratenden Ausschuss berichteten Vertreterinnen und Vertreter der muslimischen Gemeinschaft von mangelnder Toleranz und Achtung gegenüber ihrer Gemeinschaft in den letzten Jahren und erklärten, dass bestimmte Initiativen der Behörden, wie der Versuch des Kopftuchverbots an Volksschulen⁴⁷ sowie die Veröffentlichung der „Islam-Landkarte“ im Jahr 2021,⁴⁸ zur

⁴² Die Vollversion der österreichischen Nationalen Strategie gegen Antisemitismus ist verfügbar unter <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/dam/jcr:8bd2975f-0483-4e74-abd9-d66446195d7c/antisemitismusstrategie.pdf>.

⁴³ Vgl. [Factsheet](#) zur Nationalen Strategie gegen Antisemitismus, veröffentlicht vom österreichischen Bundeskanzleramt.

⁴⁴ Vgl. Antiziganismusbericht, Romano Centro, 2017. Vgl. auch die Studie der Universität Wien zur Evaluierung der nationalen Strategie zur Inklusion der Rom:nja in Österreich, Oktober 2022, S. 170-172, verfügbar unter folgendem Link <https://sensioprojekt.univie.ac.at/evaluierung/bericht/>.

⁴⁵ Bertelsmann Stiftung, *Muslims in Europa: Integriert, aber nicht akzeptiert?* 2017, S. 12, verfügbar unter <https://www.bertelsmann-stiftung.de/en/press/press-releases/press-release/pid/clear-progress-for-integration-of-muslims-in-western-europe/>.

⁴⁶ Vgl. Umfrage des Chatham House, 2017, verfügbar unter <https://www.chathamhouse.org/2017/02/what-do-europeans-think-about-muslim-immigration>.

⁴⁷ Eine Novellierung des Schulunterrichtsgesetzes im Jahr 2019 untersagte Schülerinnen und Schülern bis zum Ende des Schuljahres, in welchem sie das 10. Lebensjahr vollenden, das Tragen weltanschaulich oder religiös geprägter Bekleidung, mit der eine Verhüllung des Hauptes verbunden war. In einer Entscheidung vom 11. Dezember

2020 hob der Verfassungsgerichtshof diese Regelung mit der Begründung auf, dass das Gesetz auf das islamische Kopftuch abziele und gegen das Recht auf Religionsfreiheit verstoße.

⁴⁸ Im Mai 2021 veröffentlichte die staatlich finanzierte Organisation Dokumentationszentrum Politischer Islam eine „Islam-Landkarte“, die aus einer digitalen Karte mit 623 Adressen von Moscheen, muslimischen Verbänden und einzelnen Vertreterinnen und Vertretern besteht. In der [Erklärung](#) eines Vertreters der Generalsekretärin des Europarates für antisemitische, islamfeindliche und andere Formen von religiöser Intoleranz und Hassverbrechen heißt es: „Die Bekämpfung des Extremismus und gefährlicher Ideologien gehört heute zu den wichtigsten Aufgaben der inneren Sicherheit. Es ist daher nur konsequent, gegen die Verbreitung gefährlicher Narrative unter dem Deckmantel des Grundrechts der freien Religionsausübung vorzugehen. Leider schießt die „Islam-Landkarte“ Österreichs über das Ziel hinaus, bedient bestehende Ressentiments und ist daher potenziell kontraproduktiv. Viele Muslime empfinden die Form und den Zeitpunkt der Veröffentlichung als hochgradig diskriminierend. Sie fühlen sich stigmatisiert und durch die Veröffentlichung von Adressen und anderer Details in ihrer

Stigmatisierung von Muslimen beigetragen hätten. Die Vertreterinnen und Vertreter erwähnten auch die spaltende Rhetorik im politischen Diskurs mancher Parteien in Österreich, die sich gegen sie richte.

77. In Bezug auf die jüdische Gemeinschaft zeigt eine 2018 von der *Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA)* veröffentlichte Umfrage⁴⁹ auf, dass mehr als sieben von zehn Personen (73 %) in Österreich Antisemitismus als „großes“ oder „sehr großes“ Problem ansehen, während 75 % der Befragten der Meinung sind, dass Antisemitismus in den letzten fünf Jahren zugenommen hat. Ebenso viele sind der Ansicht, dass das Engagement der österreichischen Regierung zur Bekämpfung des Antisemitismus nicht effektiv sei. Fast zwei Drittel (64 %) bewerten die Bemühungen der Regierung, die Sicherheitsbedürfnisse der jüdischen Gemeinschaft zu erfüllen, jedoch positiv. Ferner gaben zwei Drittel der österreichischen Jüdinnen und Juden (67 %) an, das Tragen, Mitführen und Zeigen von Gegenständen, die ihre jüdische Identität erkennen lassen würden, zu vermeiden.⁵⁰ Im Januar 2023 veröffentlichte die österreichische Bundesregierung den zweiten Umsetzungsbericht der *Nationalen Strategie gegen Antisemitismus*. Diesem Bericht zufolge wurden 26 von 38 geplanten Maßnahmen bereits umgesetzt. Im Vorwort zum Bericht begrüßt der Präsident der Israelitischen Kultusgemeinde in Österreich die laufende Umsetzung der nationalen Strategie und verweist auf einen Rückgang antisemitischer Vorfälle im ersten Halbjahr 2022 um 32 %. Gleichzeitig betont er, dass sich die Anzahl der Angriffe und Drohungen insgesamt immer noch auf einem besorgniserregend hohen Niveau befinde und der eingeschlagene Weg daher der richtige sei, wenngleich noch viel zu tun bleibe.⁵¹

78. Der Beratende Ausschuss weist erneut darauf hin, dass Artikel 6 Absatz 1 des Rahmenübereinkommens die Staaten verpflichtet, wirksame Maßnahmen zur Förderung der gegenseitigen Achtung und des gegenseitigen Verständnisses sowie der Zusammenarbeit zwischen allen in ihrem Hoheitsgebiet lebenden Menschen zu treffen. Die Wichtigkeit der Entwicklung und Umsetzung von Programmen durch die Behörden zur Förderung der Achtung und des interkulturellen Verständnisses, basierend auf der Anerkennung nationaler Minderheiten und religiöser Gruppen als gleichberechtigter integraler und geschätzter

Teil der Gesellschaft, wird darin besonders hervorgehoben.

79. Der Beratende Ausschuss begrüßt die oben erwähnten und im Staatenbericht näher erläuterten von den Behörden ergriffenen Maßnahmen zur Förderung des interkulturellen Dialogs und der gegenseitigen Achtung durch verschiedene Aktivitäten und Veranstaltungen.⁵² Nichtsdestotrotz betont der Beratende Ausschuss die Wichtigkeit einer Stärkung des interkulturellen Dialogs und der gegenseitigen Achtung und ist der Ansicht, dass mehr unternommen und erreicht werden sollte, um das Wissen über Minderheiten und deren Angehörige zu erweitern und die Mehrheitsbevölkerung, Schülerinnen und Schüler sowie Studierende für die Kulturen, Sprachen, Geschichte und Religionen der jeweiligen Minderheiten zu sensibilisieren. Es bedarf eines besser strukturierten und integrierten Ansatzes, um das Bewusstsein für alle Minderheiten und deren Achtung zu fördern. Darüber hinaus ist der Beratende Ausschuss davon überzeugt, dass unabhängige Forschungsinstitute häufig periodische nationale Studien durchführen sollten, um den Grad der Akzeptanz von Minderheiten oder anderen in Österreich lebenden Gemeinschaften messen zu können.

80. Der Beratende Ausschuss stellt fest, dass die Sensibilisierung der Öffentlichkeit und der Mehrheitsbevölkerung für die Anliegen der Roma ein weiteres wichtiges Thema ist. Er hält es für notwendig, dass die Behörden gegen die in den Medien berichtete negative Darstellung von Roma vorgehen. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, die eigene Medienproduktion von Journalistinnen und Journalisten aus dem Kreis der Roma zu unterstützen, und Medienschaffende für die Themen zu sensibilisieren, die Angehörige der Roma-Minderheit betreffen.

81. Darüber hinaus möchte der Beratende Ausschuss erneut darauf hinweisen, dass Artikel 6 für „alle Personen“ gilt, die im Hoheitsgebiet der Vertragsstaaten leben,⁵³ und betonen, dass sich die Vertragsstaaten des Rahmenübereinkommens verpflichten, die gegenseitige Achtung, das gegenseitige Verständnis und die Zusammenarbeit zwischen allen in ihrem Hoheitsgebiet lebenden Menschen unabhängig von ihrer ethnischen, kulturellen, sprachlichen oder religiösen Identität oder Nationalität zu fördern. Der Beratende Ausschuss ist zutiefst besorgt über die Zunahme

Sicherheit bedroht. Die „Islam-Landkarte“ sollte daher in ihrer gegenwärtigen Form zurückgezogen werden.“

⁴⁹ Vgl. Informationen der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA), [Experiences and perceptions of antisemitism](#), Dezember 2018.

⁵⁰ Weitere Informationen siehe Pressemitteilung der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA), [Fighting antisemitism in Austria – working together to reverse worrying](#)

[trends | European Union Agency for Fundamental Rights \(europa.eu\)](#), 30. April 2019.

⁵¹ Vgl. [Umsetzungsbericht 2022 – Nationale Strategie gegen Antisemitismus \(parlament.gv.at\)](#).

⁵² Vgl. [Fifth State Report](#), S. 66-89.

⁵³ [ACFC Thematic Commentary No. 4](#), Absatz 51.

der öffentlichen Feindseligkeit gegenüber Angehörigen der muslimischen Gemeinschaft. Er bezieht sich in diesem Zusammenhang ebenso auf die Erkenntnisse der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI).⁵⁴ Er vertritt ferner die Auffassung, dass die Bekämpfung antimuslimischer Ressentiments verstärkte Anstrengungen im Bereich der Maßnahmen zur gesellschaftlichen Integration und sozialen Eingliederung erfordert.

82. Der Beratende Ausschuss begrüßt zwar die Einführung der *Nationalen Strategie gegen Antisemitismus* und die Umsetzungsberichte der Behörden, betrachtet die anhaltend hohe Anzahl antisemitischer Vorfälle aber dennoch mit Besorgnis. Er ist daher der Auffassung, dass die Behörden zur weiteren Verringerung antisemitischer Vorfälle weiterhin für eine praktische und wirksame Umsetzung der in der *Nationalen Strategie gegen Antisemitismus* enthaltenen Maßnahmen sorgen sollten.

83. Der Beratende Ausschuss fordert die Behörden nachdrücklich auf, ihre Anstrengungen zur Förderung der gegenseitigen Achtung sowie des interkulturellen Dialogs und Verständnisses in der Gesellschaft zu verstärken, und unter anderem über das Bildungssystem dafür zu sorgen, dass die Mehrheitsbevölkerung mehr Wissen über die Vielfalt als wesentlichem Bestandteil der österreichischen Gesellschaft hat. Außerdem sollten die Behörden weitere Anstrengungen zur Bekämpfung aller Arten von Rassismus und Intoleranz, einschließlich Antiziganismus, Antisemitismus sowie antimuslimischen Rassismus, unternehmen.

84. Der Beratende Ausschuss fordert die Behörden auf, ihre Anstrengungen zu intensivieren, um der Reproduktion von Stereotypen über Roma in den Medien entgegenzuwirken, indem sie die Medienproduktion der Roma selbst unterstützen und Medienschaffende der Mainstream-Medien sensibilisieren.

⁵⁴ Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (2020), [ECRI Sixth Report on Austria](#), angenommen am 7. April 2020, Absatz 34.

Schutz vor Hassverbrechen und Hassreden (Artikel 6)

85. § 283 des Strafgesetzbuchs verbietet die Aufstachelung zu Hass sowie die Verbreitung von Gewaltpropaganda und/oder jeglicher Form von rassistischem Hass.⁵⁵ Darüber hinaus sieht § 33 des Strafgesetzbuchs einen besonderen Erschwerungsgrund für jede Straftat vor, die aus rassistischen oder fremdenfeindlichen Beweggründen begangen wird.⁵⁶ Im Jahr 2020 wurden das Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetz⁵⁷ sowie das Kommunikationsplattformengesetz⁵⁸ verabschiedet. Diese Gesetze beinhalten ein umfassendes Paket von zivil-, straf- und medienrechtlichen Rechtsvorschriften, die Online-Plattformen dazu verpflichten, hasserrfüllte oder verleumderische Beiträge zu identifizieren und zu löschen. Das Regierungsprogramm 2020–2024 befasst sich mit dem Schutz vor Gewalt und Hass im Internet. Im Jahr 2020 wurde der neue Mechanismus zur Erfassung von Hassverbrechen eingeführt, ergänzt durch ein internes Polizeidekret, das eine Überwachungsdefinition von Hassverbrechen sowie Standards zur Qualitätssicherung enthält.⁵⁹ Die Einführung des neuen Aufzeichnungssystems wurde von umfangreichen Weiterbildungen für Polizistinnen und Polizisten begleitet. Die Behörden teilten dem Beratenden Ausschuss ferner mit, dass die Strafverfolgungsbehörden umfassend in der Anwendung der Rechtsvorschriften zu hassmotivierten Straftaten geschult wurden.

86. Die Behörden führen keine Statistiken speziell über Hassreden und Hassverbrechen gegen Angehörige nationaler Minderheiten. Laut dem *Hate Crime-Jahresbericht 2022* des Innenministeriums⁶⁰ registrierte die Polizei 5.464 vorurteilsmotivierte Straftaten im Jahr 2021. Das Motiv „nationale/ethnische Herkunft“ (750 Gewaltdelikte) dominierte bei Hassverbrechen gegen Leib und Leben, Freiheit, Ehre und öffentlichen Frieden. Der Tatort „Internet“ herrschte bei Straftaten gegen den öffentlichen Frieden vor, vor allem beim

Tatbestand der Aufstachelung zu Hass.⁶¹ Mehr als ein Drittel der antisemitischen Hassverbrechen wurden online begangen. Im Gegensatz dazu wurden mehr als die Hälfte aller antimuslimischen Vorurteilsmotive im (halb-)öffentlichen und privaten Raum aufgezeichnet.⁶² Von 5.464 registrierten mutmaßlichen Straftaten wurden 4.304 Fälle strafrechtlich verfolgt und in 184 Fällen wurden strafrechtliche Urteile verhängt.⁶³ Diese Zahlen aus dem Jahr 2021 sind die höchsten, die jemals in Österreich verzeichnet wurden.

87. Ein antislowenisches Posting der FPÖ-Jugend im Rahmen des Kärntner Landtagswahlkampfes im Februar 2023 führte zu einer Anklage wegen Volksverhetzung nach § 283 StGB sowie diplomatischen Spannungen mit Slowenien. Hochrangige Politikerinnen und Politiker auf Bundes- und Landesebene verurteilten die Aussagen aufs Schärfste.⁶⁴

88. Dem Beratenden Ausschuss wurden im Berichtszeitraum verschiedene Fälle von hassmotivierter rassistischer und fremdenfeindlicher, antisemitischer und antimuslimischer Gewalt sowie Gewalt gegen Schwarze gemeldet. Im Jahr 2019 verzeichnete die NGO ZARA - Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit⁶⁵ 1.950 rassistische Vorfälle.⁶⁶ 2020 stieg diese Zahl auf 3.039 rassistische Vorfälle⁶⁷, wohingegen die Anzahl der von ZARA dokumentierten Fälle im Jahr 2021 auf 1.977 sank.⁶⁸ Die vergleichende Statistik der Berichte für die Jahre 2019, 2020 und 2021 zeigt, dass sich die meisten gemeldeten Fälle auf rassistische Vorfälle im Internet bezogen (1.070 im Jahr 2019, 2.148 im Jahr 2020 und 1.117 im Jahr 2021), gefolgt von rassistischen Vorfällen im öffentlichen Raum (355 im Jahr 2019, 303 im Jahr 2020 und 273 im Jahr 2021). Beispiele für rassistische Vorfälle im Internet sind unter anderem antiziganistisch und antimuslimisch motivierte Hasskommentare, antimuslimischer Rassismus auf Online-Verkaufsplattformen, rechtsextreme Musik auf einer Streaming-Plattform, hetzerische Kommentare gegen

⁵⁵ Vgl. [Fifth State Report](#), S. 99.

⁵⁶ Ibid.

⁵⁷ Bundesgesetzblatt I Nr. 148/2020.

⁵⁸ Bundesgesetzblatt I Nr. 151/2020.

⁵⁹ Weitere Informationen siehe OSCE ODIHR Hate Crime Reporting, verfügbar unter <https://hatecrime.osce.org/austria>.

⁶⁰ Bundesministerium für Inneres, Hate Crime in Österreich – [Jahresbericht 2021](#), Juli 2022. Diese englische Zusammenfassung ist die abgekürzte Version des Jahresberichts *Hate Crime in Österreich. Jahresbericht 2021*, der am 22. Juli 2022 veröffentlicht wurde. Beide Berichte sowie weitere Publikationen zu diesem Thema stehen auf der öffentlichen Webseite des Bundesministeriums für Inneres (BMI) [Systematische Erfassung von Vorurteilsmotiven bei Strafanzeigen \(„Hate Crime“\)](#) (bmi.gv.at) als Download zur Verfügung.

⁶¹ Ibid., S. 16-19.

⁶² Ibid., S. 7.

⁶³ Vgl. OSCE ODIHR Hate Crime Reporting, verfügbar unter <https://hatecrime.osce.org/austria>.

⁶⁴ [Der Standard](#), Kärnten-Wahl: Auch Kaiser verurteilt blaues „Slowenisierung“-Posting. Das Posting wurde auch von einer anderen Partei, dem Bündnis für Kärnten, unterstützt.

⁶⁵ [ZARA - Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit](#) ist eine 1999 gegründete österreichische NGO, die Beratung für Opfer und Zeugen rassistischer Vorfälle anbietet.

⁶⁶ Vgl. ZARA Rassismus Report 2019: Analyse zu rassistischen Übergriffen und Strukturen in Österreich, verfügbar unter [ZARA - Zivilcourage & Anti-Rassismus-Arbeit](#), S. 14.

⁶⁷ Vgl. ZARA Rassismus Report 2020: Analyse zu rassistischen Übergriffen und Strukturen in Österreich, verfügbar unter [ZARA - Zivilcourage & Anti-Rassismus-Arbeit](#), S. 14.

⁶⁸ Vgl. ZARA Rassismus Report 2021: Analyse zu rassistischen Übergriffen und Strukturen in Österreich, verfügbar unter [ZARA - Zivilcourage & Anti-Rassismus-Arbeit](#), S. 8.

Flüchtlinge, den Holocaust leugnende sowie verharmlosende Kommentare auf Facebook. Zu den Vorfällen im öffentlichen Raum zählen unter anderem schwere antisemitische Beleidigungen, antimuslimische rassistische Beleidigungen in der U-Bahn, rassistische Vorurteile gegen Schwarze, schwere Beschädigungen an einer Roma- und Sinti-Gedenkstätte, rassistische Beleidigungen und körperliche Gewalt in einer Straßenbahn.⁶⁹

89. Darüber hinaus dokumentierte die jüdische Gemeinschaft in Wien 965 antisemitische Vorfälle im Jahr 2021.⁷⁰ Der Bericht weist auf einen Anstieg von 65 % im Vergleich zum Jahr 2020 hin, in dem 585 antisemitische Handlungen registriert wurden. Ferner erfasste die österreichische Dokumentations- und Beratungsstelle für Muslime (Dokustelle Österreich)⁷¹ 540 antimuslimische Vorfälle im Jahr 2018.⁷² Diese Zahl stieg von 1.051 im Jahr 2019 auf 1.402 im Jahr 2020 und sank im Jahr 2021 wieder auf 1.061 antimuslimische Vorfälle. Der letzte Bericht zeigt, dass 69 % der Fälle von antimuslimischem Rassismus Frauen betrafen. Während zwei Drittel der Angriffe auf Muslime auf Online-Plattformen stattfanden, ereignete sich ein Drittel in verschiedenen Bereichen des sozialen Lebens. Hassreden und Aufstachelung zu Hass gegen Muslime machten 78,5 % der gesamten Vorfälle aus.⁷³ Darüber hinaus gab es dem Bericht der NGO ZARA (Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit) zufolge 812 Fälle von Hassverbrechen gegen Muslime im Jahr 2021, mit einem deutlichen Anstieg nach der Veröffentlichung der digitalen Landkarte mit den Standorten von mehr als 600 Moscheen und Vereinen in ganz Österreich im Mai 2021. Als Beispiele genannt wurden Schilder in der Nähe von Moscheen mit der Abbildung eines „wütenden Muslims“ sowie Parolen bezüglich des „politischen Islams“.⁷⁴

90. Der Beratende Ausschuss weist erneut darauf hin, dass die in Artikel 6 Absatz 2 angeführte Verpflichtung der Vertragsstaaten hinsichtlich Gewalt und Diskriminierung aus ethnischen Gründen allen Menschen gegenüber gilt und nicht nur gegenüber Angehörigen nationaler Minderheiten. Minderheiten können in einer Gesellschaft, in der Vielfalt nicht geachtet wird oder sogar als Vorwand für Hassverbrechen und Diskriminierung dient, nicht gedeihen.⁷⁵

91. Der Beratende Ausschuss begrüßt den soliden bestehenden Rechtsrahmen zur Bekämpfung von Rassismus und Diskriminierung, einschließlich rassistischer Hassreden und Aufstachelung zu Hass sowie die Anerkennung rassistischer und fremdenfeindlicher Motive als Erschwerungsgründe. Er begrüßt die Verabschiedung des neuen Gesetzespakets zur Bekämpfung von Hass im Internet, das verschiedene Maßnahmen im Bereich des Straf-, Zivil- und Medienrechts vorsieht und den Schutz der Opfer von Hassreden und Hassverbrechen verbessert.

92. Trotz dieser Entwicklungen ist der Beratende Ausschuss zutiefst besorgt über die gemeldete Zunahme von Hassreden und Hassverbrechen in den letzten Jahren. Der Beratende Ausschuss bedauert, dass nach einer Zeit konstruktiver Entwicklungen, einschließlich der Entschuldigung des österreichischen Bundespräsidenten für das historische Unrecht, das die slowenische Minderheit⁷⁶ erlitten hat, der Wahlkampf 2023 in Kärnten erneut Bühne für antislowenische Äußerungen einiger politischer Parteien war. Er begrüßt die Verurteilung dieser Äußerungen durch die Behörden und erwartet eine effektive Untersuchung dieser Vorfälle. Er ist daher der Ansicht, dass die Behörden ihre Anstrengungen zur Förderung der Achtung und des gegenseitigen Verständnisses in der österreichischen Gesellschaft zwischen allen Personen und Gemeinschaften verstärken sollten. Spezielle Sensibilisierungskampagnen in den Medien (auch online) und sozialen Netzwerken sollten umgesetzt werden, um ein positives Bild von Angehörigen von Minderheiten und anderen in Österreich lebenden Gemeinschaften zu fördern. Darüber hinaus sollten die Behörden mehr öffentliches Bewusstsein für die Rechtsmittel zur Bekämpfung von Hassreden und Hasskriminalität schaffen und regelmäßig prüfen, ob die Schulung von Polizei, Staatsanwaltschaft sowie der Richterinnen und Richter hinsichtlich der Anwendung der bestehenden Rechtsvorschriften über rassistisch motivierte Straftaten intensiviert werden muss.

93. Der Beratende Ausschuss appelliert an die Behörden, mehr Anstrengungen zu unternehmen, um eine konsequente

⁶⁹ Weitere Informationen über verschiedene Beispiele von rassistischen Vorfällen, die von ZARA registriert wurden, siehe [Berichte von ZARA](#) über Rassismus, veröffentlicht im Jahr 2019 (S. 40-74) bzw. 2020 (S. 38-79), und 2021 (S. 36-59).

⁷⁰ Vgl. jährlicher [Bericht](#) der Antisemitismus-Meldestelle der israelitischen Kultusgemeinde Wien, 2021, S. 4.

⁷¹ Weitere Informationen über die österreichische Dokumentations- und Beratungsstelle für Muslime ([Dokustelle Österreich](#)) siehe [Webseite der Dokustelle Österreich](#).

⁷² Genaue Zahlen siehe Bericht der österreichischen Dokumentations- und Beratungsstelle für Muslime

([Dokustelle Österreich](#)) unter <https://dokustelle.at/antimuslimischer-rassismus-report-2020>.

⁷³ Vgl. Jahresbericht 2021 der österreichischen Dokumentations- und Beratungsstelle für Muslime ([Dokustelle Österreich](#)) verfügbar unter https://dokustelle.at/fileadmin/Dokuments/Reports/Report_2021/Report_2021-A4-11-2022.pdf.

⁷⁴ ZARA, Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit, Rassismus Report 2018, https://assets.zara.or.at/download/pdf/ZARA-Rassismus_Report_2018_EN.pdf, S. 12-13.

⁷⁵ Vgl. [ACFC Thematic Commentary No. 4](#), Absatz 55.

⁷⁶ [Van der Bellen entschuldigt sich](#), veröffentlicht am 10. Oktober 2020 auf der Webseite des ORF.

Durchsetzung der geltenden Gesetze, darunter das Gesetzespaket gegen Hass im Internet, zu gewährleisten, um gegen Hassverbrechen und Hassreden vorzugehen. Die Behörden sollten durch Hassreden und Hassverbrechen gefährdete Personen insbesondere über die geltenden Gesetze und Rechtsmittel informieren, und es sollte regelmäßig überprüft werden, ob die Schulung der Polizei, Staatsanwaltschaft sowie der Richterinnen und Richter hinsichtlich der geltenden Gesetze zu rassistischen Beleidigungen intensiviert werden muss.

Hör- und Fernseh- und Printmedien in Minderheitensprachen (Artikel 9)

94. Generell gab es keine großen Veränderungen im Bereich des Hör- und Fernseh- und Rundfunks. Der Österreichische Rundfunk (ORF) bietet weiterhin Fernseh- und Radiosendungen in Minderheitensprachen an. Von den Fernsehprogrammen in Kärnten stehen am Sonntag, Montag und Mittwoch drei Sendungen zu je 30 Minuten in slowenischer Sprache zur Verfügung. In der Steiermark wird einmal wöchentlich eine 30-minütige Sendung auf Slowenisch übertragen. Im Burgenland wird einmal wöchentlich eine 30-minütige Sendung auf Kroatisch sowie sechsmal im Jahr eine 25-minütige Sendung auf Ungarisch und eine 25-minütige Sendung auf Romanes ausgestrahlt. Seit Februar 2022 wird alle zwei Monate sonntags auf ORF 2 Burgenland die Sendung „Romano Dikipe“ auf Romanes ausgestrahlt. In Wien wird sechsmal im Jahr eine gemeinsame Sendung von 25 Minuten in tschechischer und slowakischer Sprache übertragen. Die Mehrheit dieser Sendungen ist auch online verfügbar. Im September 2022 wurde die neue 30-minütige Fernsehsendung „WIR | ČEŠI, HRVATI, MAGYAROK, ROMA, SLOVÁCI, SLOVENCÍ“ erstmalig ausgestrahlt und wird fortan jeden zweiten Sonntag in sechs Minderheitensprachen mit deutschen Untertiteln übertragen.⁷⁷

95. Hörrundfunk in Minderheitensprachen wird hauptsächlich vom ORF bereitgestellt. In Kärnten gibt es einen Vereinsradiosender (Radio AGORA), der mit dem ORF kooperiert und tagsüber 12 Stunden Radiosendungen in slowenischer Sprache ausstrahlt. Im Burgenland werden regelmäßig Sendungen auf Kroatisch, Ungarisch und Romanes übertragen. Radio Burgenland ist auch in Wien empfangbar. Seit Januar 2022 gibt es im Burgenland auch den privaten (Vereins-)Radiosender Mehrsprachiges Radio OP, der Sendungen in Minderheitensprachen ausstrahlt. Alle Sendungen für nationale Minderheiten, die von Radio Burgenland übertragen werden, sind online verfügbar.⁷⁸

96. Die Internetplattform des ORF bietet eigene Rubriken für alle sechs nationalen Minderheiten. Seit März 2019 ist das neue Videoarchiv „Volksgruppen in Österreich“ mit zeitgenössischen, kulturellen und historischen Inhalten zeitlich unbegrenzt in der ORF-TVthek verfügbar. Das Videoarchiv umfasst ungefähr 100 Beiträge.⁷⁹

97. Für die Printmedien sieht das Presseförderungsgesetz abhängig von der Auflagenzahl Zuschüsse vor. Zeitungen in Minderheitensprachen auf Bundesebene sind von dieser Verpflichtung zu einer Mindestauflage ausgenommen.⁸⁰

98. Gemäß Regierungsprogramm 2020–2024 wurde ein eigener Budgetansatz in Höhe von 700.000 Euro zur Förderung der Medien nationaler Minderheiten geschaffen, mit dem Ziel der Finanzierung eines „Leitmediums“ je nationaler Minderheit, nominiert durch den Beirat der jeweiligen Volksgruppe.⁸¹ Für die Förderjahre 2022 und 2023 wurde eine halbjährliche Ausschreibung mit einem Gesamtbudget von 1,7 Millionen Euro veröffentlicht.⁸²

99. Vertreterinnen und Vertreter aller sechs Minderheiten begrüßten die Schaffung eines neuen Budgetansatzes speziell für die Medien in Minderheitensprachen einhellig. Dennoch wiesen sie auf die Notwendigkeit hin, sich auf qualitativ hochwertige Sendungen über, für und von nationalen Minderheiten zu konzentrieren. Dies könnte zur Förderung von Minderheitensprachen in der Gesellschaft beitragen, insbesondere für die zahlenmäßig kleineren Minderheiten und für Angehörige nationaler Minderheiten, die außerhalb ihrer traditionellen Siedlungsgebiete leben. Darüber hinaus wurde dem Beratenden Ausschuss die Befürchtung mitgeteilt, dass die aktuelle Diskussion in Österreich um die Finanzierung des ORF und geplante Budgetkürzungen beim ORF auch negative Auswirkungen auf den Umfang der Hörfunk- und Fernsehsendungen in Minderheitensprachen haben könnte. Es wurde auch auf die Notwendigkeit hingewiesen, die Zahl der Fernsehsendungen mit deutschen Untertiteln zusätzlich zu oben genannter (Fernsehsendung – WIR | ČEŠI, HRVATI, MAGYAROK, ROMA, SLOVÁCI, SLOVENCÍ) zu erhöhen, um das gegenseitige Verständnis zwischen Minderheiten und der Mehrheit zu fördern. Auskunftspersonen erwähnten außerdem, dass Minderheiteninteressen in den Mainstream-Medien nicht ausreichend integriert seien. In den Sendungen werden eher Informationen über Minderheiten als Informationen für Minderheiten vermittelt, wobei der Schwerpunkt auf Präsentationen von Minderheitenfolklore liegt,

⁷⁷ Vgl. [Fifth State Report](#), S. 132-136 sowie zusätzliche von den Behörden bereitgestellte Informationen, S. 26-27.

⁷⁸ Vgl. [Fifth State Report](#), S. 132-133.

⁷⁹ Vgl. [Fifth State Report](#), S. 141.

⁸⁰ Vgl. § 2 Abs. 2 Presseförderungsgesetz 2004 BGBl. I Nr. 136/2003.

⁸¹ Vgl. [Fifth State Report](#), S. 141.

⁸² Zusätzliche Informationen von den Behörden, S. 26.

anstatt einen breiteren politischen Diskurs zu fördern, der sowohl für Angehörige nationaler Minderheiten als auch für die Mehrheit von Interesse wäre. Die Dauer der Sendezeit von Fernsehprogrammen in Minderheitensprachen im ORF variiert zwischen den Minderheiten stark und wurde seit sehr langer Zeit nicht geändert. Außerdem wurde auf die ungünstige Sendezeit der Sendungen von Radio Burgenland in den Abendstunden, in denen die Menschen nicht Radio hören, hingewiesen. Schließlich äußerten manche Auskunftspersonen ihren Unmut darüber, dass Fernsehsendungen in Minderheitensprachen lediglich 30 Tage im ORF Streamingdienst verfügbar seien.

100. Vertreterinnen und Vertreter einiger Minderheiten erwähnten auch, dass junge Angehörige nationaler Minderheiten digitale Medien und soziale Netzwerke gegenüber klassischen redaktionellen Medien (wie Zeitungen, Radio, Fernsehen) bevorzugen würden.⁸³ Es wurde auch berichtet, dass der ORF keine spezifischen Sendungen für Kinder nationaler Minderheiten ausstrahlt.

101. Der Beratende Ausschuss weist erneut darauf hin, dass „die Verfügbarkeit von Print-, Fernseh-, Radio- und elektronischen Medien in Minderheitensprachen einen äußerst spezifischen symbolischen Wert für nationale Minderheiten hat, insbesondere für zahlenmäßig kleinere Gruppen. Durch diese Medien erhalten Angehörige nationaler Minderheiten nicht nur Zugang zu Informationen, sondern die in den Minderheitensprachen arbeitenden Medien erhöhen auch die Sichtbarkeit und das Ansehen der Minderheitensprache als aktives Kommunikationsinstrument. Diese Medien können insbesondere eine bedeutsame Rolle für Angehörige nationaler Minderheiten spielen, die u.a. wegen einer gestiegenen Mobilität weit verstreut leben, da sie Kommunikation und Kontakt über Entfernungen hinweg ermöglichen.“⁸⁴ Der Beratende Ausschuss verweist abermals auf die Bedeutung der Rolle der Medien bei der gesellschaftlichen Integration und betont, dass eine aktive und vielfältige Medienlandschaft, einschließlich in Minderheitensprachen, das Gefühl der Zugehörigkeit und Teilnahme von Angehörigen nationaler Minderheiten beträchtlich beeinflussen kann. Er betont außerdem, dass digitale Apps und Technologien wirkungsvolle Instrumente für die Förderung der Medienproduktion in Minderheitensprachen sein können.

102. Der Beratende Ausschuss begrüßt die Zuteilung eines neuen Budgetansatzes, der gezielt für die Medien in Minderheitensprachen reserviert ist. Er erwähnt lobend das Radio- und Fernsehangebot für die nationalen Minderheiten

durch den ORF und stellt zufrieden fest, dass es eine Reihe von Sendungen über die nationalen Minderheiten gibt. Dennoch äußert der Beratende Ausschuss aufgrund von Berichten seine Besorgnis darüber, dass die für nationale Minderheiten relevanten Themen nicht ausreichend in die Mainstream-Medien eingebunden werden. Daher erachtet er es als wesentlich, dass Medienschaffende sowie Journalistinnen und Journalisten entsprechend geschult werden, um mehr Bewusstsein und Sensibilität gegenüber den spezifischen aktuellen Bedürfnissen und Sorgen der unterschiedlichen Gemeinschaften und Menschen in der Gesellschaft aufzubauen, indem unter anderem Angehörige nationaler Minderheiten aktiv in die Vorbereitung und Präsentation von sowohl Mainstream-Sendungen als auch Sendungen in Minderheitensprachen eingebunden werden.

103. Der Beratende Ausschuss teilt überdies die Besorgnis seiner Auskunftspersonen, dass die unterschiedlich langen Sendezeiten im ORF für Fernsehsendungen in Minderheitensprachen überprüft werden sollten, um an die von Angehörigen jeder nationalen Minderheit zum Ausdruck gebrachten Bedürfnisse und Interessen angepasst zu werden. Er ist ebenso der Auffassung, dass der Umfang der Fernsehsendungen mit deutschen Untertiteln dazu beitragen könnte, dass die Mehrheit der Bevölkerung mehr Wissen über nationale Minderheiten erlangt, und dass gegenseitige Achtung und Verständnis für die Mitmenschen in der Gesellschaft als Ganzes gefördert werden. Außerdem sollten nach Ansicht des Beratenden Ausschusses die Fernsehsendungen in Minderheitensprachen in der ORF-TVthek über einen längeren Zeitraum und nicht nur wie derzeit für 30 Tage abrufbar sein.

104. Der Beratende Ausschuss erachtet es als unerlässlich, dass die Produktion von Sendungen in Minderheitensprachen den Informationsbedarf aller Generationen von Angehörigen nationaler Minderheiten entsprechend decken sollte. Er stellt bedauernd fest, dass es keine Sendungen für Kinder nationaler Minderheiten gibt. In diesem Zusammenhang hebt der Beratende Ausschuss das beträchtliche Potenzial der digitalen Medien hervor, das ermöglicht, audiovisuelle Produktionen in Minderheitensprachen mit geringeren Kosten als in den klassischen Medien und unabhängig von Sendeterminen verfügbar zu machen. Er hebt daher anerkennend das bestehende digitale Angebot hervor, darunter die Online-Plattform des ORF und die Schaffung eines Online-Portals ähnlich den Videoarchiven für die Sendungen über nationale Minderheiten. Dabei ist er der Auffassung, dass die

⁸³ Weitere Informationen siehe die kürzlich durchgeführte Studie zur slowenischen Minderheit in Kärnten Studie Situation, Sprachgebrauch und Perspektiven für die

slowenische Volksgruppe in Kärnten/Koroška, S. 44-51, September 2022.

⁸⁴ [ACFC Thematic Commentary No. 4](#), Absatz 69.

Digitalisierung eine Chance ist, den zuvor genannten Problemen hinsichtlich des Zugangs zu Informationen in Minderheitensprachen entgegenzuwirken. Ebenso ist der Beratende Ausschuss der Meinung, dass der Ausbau digitaler Medien die Situation für junge Angehörige nationaler Minderheiten, die sehr begrenzten Zugang zu qualitativer Unterhaltung in Minderheitensprachen haben, verbessern könnte.

105. Abschließend vertraut der Beratende Ausschuss darauf, dass die aktuellen Budgetreformpläne des ORF sich nicht negativ auf die Sendezeit von Radio- und Fernsehsendungen in Minderheitensprachen auswirken werden.

106. Der Beratende Ausschuss appelliert an die Behörden, die Präsenz nationaler Minderheiten und deren Sprachen in öffentlichen Medien in einem größeren Ausmaß zu fördern. Dies soll vor allem durch eine Steigerung der Qualität und Quantität von Fernsehsendungen, entsprechend den Bedürfnissen und Interessen der Angehörigen nationaler Minderheiten, sowie durch die Erhöhung der Quantität der von ihnen produzierten Inhalte erreicht werden. Themen, die für sie von Interesse sind, sollten in die Mainstream-Medien eingebunden werden.

107. Der Beratende Ausschuss hält die Behörden dazu an, Medieninhalte in Minderheitensprachen insbesondere für Kinder und Jugendliche sowie den Ausbau digitaler Medien in Minderheitensprachen zu unterstützen. Die Behörden sollten außerdem erwägen, das Angebot an Sendungen in Minderheitensprachen mit deutschen Untertiteln zu erweitern.

Verwendung von Minderheitensprachen bei Verwaltungsbehörden (Artikel 10)

108. Seit der Änderung des Volksgruppengesetzes von 1976 im Juli 2011 können die slowenische, kroatische und ungarische Sprache im Kontakt mit den Behörden und Dienststellen in jenen Bezirken, Gemeinden und Ortschaften verwendet werden, die in der Liste im Anhang des Gesetzes aufgeführt sind. Diese Liste war zunächst dem Volksgruppengesetz als Anlage beigefügt und wurde schließlich in den Verfassungsrang gehoben. Wird in einem Gebietsteil, der nicht in der Liste enthalten ist, die Verwendung der Minderheitensprache im Kontakt mit den Behörden und Dienststellen nicht zugelassen,

kann dies nicht vor Gericht angefochten werden.⁸⁵

109. Den Behörden zufolge lag der Änderung des Volksgruppengesetzes im Jahr 2011 eine politische Einigung mit den Vertreterinnen und Vertretern der slowenischen Minderheit zugrunde, die für rechtliche Klarheit sowie für einen tatsächlichen Anstieg der Gebietsteile, in denen Minderheitensprachen im offiziellen Kontakt mit den Behörden und Dienststellen verwendet werden können, sorgte.⁸⁶ Das Regierungsprogramm 2020–2024 sieht außerdem die Bestrebungen vor, die Sprachen nationaler Minderheiten im digitalen Raum sichtbarer zu machen. Durch gezielte Förderungen für die Umsetzung zweisprachiger Gemeinde-Webseiten wurde ab 2021 ein erster Schritt unternommen, um die slowenische Sprache im digitalen öffentlichen Raum sichtbarer zu machen.⁸⁷

110. Vertreterinnen und Vertreter der slowenischen Minderheit brachten ihre allgemeine Unzufriedenheit über die Situation infolge der Gesetzesänderung von 2011 zum Ausdruck. Nicht alle Gebietsteile, für die der Verfassungsgerichtshof eine „gemischte Bevölkerung“ bestätigt hatte, sind in der Liste enthalten. Im selben Bundesland gelten zahlreiche unterschiedliche Regelungen, die sogar in den Gemeinden bei der Bevölkerung ein Gefühl der Unsicherheit verursachen, denn kaum jemand weiß, bei welcher Behörde die Verwendung der slowenischen Sprache zugelassen ist. Außerdem wurde der Beratende Ausschuss darauf aufmerksam gemacht, dass es in den Gemeindeämtern an zweisprachigem Personal sowie an qualifizierten Übersetzerinnen und Übersetzern sowie Dolmetscherinnen und Dolmetschern mangelt. Laut einer aktuellen Studie⁸⁸ wird Slowenisch bei Amtswegen in den Gemeinden nicht häufig verwendet. Die Gründe hierfür sind die mangelnden Slowenischkenntnisse mancher Verwaltungsangestellter vor Ort und eine faktische Nichtumsetzung der gesetzlich vorgesehenen Zweisprachigkeit bei vielen Behörden. Der Beratende Ausschuss erfuhr im Rahmen der Befragungen auch, dass in der Praxis keine Formulare bereitstehen und sichtbare Informationen fehlen, die darauf hinweisen, dass Slowenisch bei den Gemeindebehörden verwendet werden kann.

111. Die Vertreterinnen und Vertreter der kroatischen und ungarischen Minderheiten

⁸⁵ Manche Bestimmungen des Volksgruppengesetzes sind Verfassungsbestimmungen, andere wiederum nicht. Verfassungsbestimmungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit im Nationalrat geändert werden und vor dem Verfassungsgerichtshof nicht angefochten werden.

⁸⁶ Vgl. [Kommentare der österreichischen Regierung](#) zum Vierter Prüfbericht des Beratenden Ausschusses über die Umsetzung des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten durch Österreich, 5. Mai 2017.

⁸⁷ Vgl. [Fifth State Report](#), S. 149.

⁸⁸ Weitere Informationen finden Sie in der aktuellen Studie über die slowenische Minderheit in Kärnten mit dem Titel „Studie Situation, Sprachgebrauch und Perspektiven für die slowenische Volksgruppe in Kärnten/Koroška“, September 2022, S. 26.

gaben an, dass ihre Sprachen vorwiegend in der mündlichen Kommunikation verwendet würden und sehr wenige Personen bei schriftlichen Amtswegen um eine Abwicklung in Minderheitensprachen ansuchen. Wenn in einem Amt oder einer Verwaltungsstelle keine der Minderheitensprache kundige Person verfügbar ist und eine Verdolmetschung oder Übersetzung erforderlich ist, würde es bei schriftlichen Anfragen zu erheblichen Verzögerungen kommen. Im Staatenbericht wurde diese Aussage von den Behörden bestätigt.⁸⁹ Die Vertreterinnen und Vertreter der kroatischen und ungarischen Minderheiten gaben darüber hinaus an, dass die Verwendung von Minderheitensprachen bei Amtswegen auf Gemeindeebene aktiv angeregt werden müsse, um die bereits relativ vorangeschrittene sprachliche Assimilierung dieser Gemeinschaften umzukehren. Da die Förderung der Zweisprachigkeit jedoch von den Gemeinden getragen werden müsse, hänge diese von dem Engagement des jeweiligen Gemeinderates und der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters ab. Die Behörden informierten den Beratenden Ausschuss, dass in der für sämtliche Angelegenheiten in Bezug auf nationale Minderheiten zuständigen Abteilung Bildung, Kultur und Wissenschaft der burgenländischen Landesamtsdirektion jeweils eine Person mit ungarischer bzw. kroatischer Muttersprache arbeite.

112. Der Beratende Ausschuss bekräftigt, dass „die Möglichkeit des Gebrauchs von Minderheitensprachen im Umgang mit der Verwaltung in allen Gebieten, in denen die in Artikel 10.2 des Rahmenübereinkommens festgelegten Kriterien erfüllt werden, [...] nicht allein dem Ermessen der betreffenden lokalen Behörden überlassen werden [darf]. Es ist daher wichtig, klare und transparente Verfahren einzuführen, wie und wann man den Gebrauch von Minderheitensprachen zulässt, einschließlich in schriftlicher Form, um sicherzustellen, dass das Recht gleichberechtigt ausgeübt wird.“⁹⁰ Der Beratende Ausschuss fordert weiterhin eine „maximale Umsetzung der gesetzlichen Möglichkeiten, die den Gebrauch von Minderheitensprachen im Umgang mit den Verwaltungsbehörden auf lokaler Ebene und in der Bildung gestatten. Die nationalen Stellen sollten diese Maßnahmen durch die Schaffung eines Umfelds unterstützen und aktiv fördern, das dem Gebrauch von Minderheitensprachen förderlich ist, einschließlich der Zuweisung der erforderlichen Finanzmittel und des erforderlichen Personals.“⁹¹ Zu diesem Zweck sollten die Behörden praktische Maßnahmen

setzen, um die Verwendung von Minderheitensprachen zu ermöglichen. Die Rekrutierung von Verwaltungsangestellten mit entsprechenden Minderheitensprachenkenntnissen, einschließlich Angehöriger der jeweiligen nationalen Minderheit, sind auch ein Weg zur Förderung der Teilnahme von Minderheiten an der öffentlichen Verwaltung.⁹²

113. Der Beratende Ausschuss bekräftigt seine im Vierten Prüfbericht zur Lage in Österreich⁹³ zum Ausdruck gebrachte Besorgnis, dass die Gesetzesänderungen von 2011 nicht zu dem Ergebnis führten, mehr Klarheit und Beständigkeit in der Umsetzung der Sprachrechte von Angehörigen nationaler Minderheiten und damit einhergehend den effektiven Zugang zu Minderheitenrechten sicherzustellen.

114. Der Beratende Ausschuss begrüßt, dass manche Ortschaften und Gemeinden zweisprachige Formulare, auch online, zur Verfügung stellen und lobt den Einsatz der Behörden hinsichtlich der Erstellung zweisprachiger Webseiten. Besorgt wird jedoch festgestellt, dass dies nur für eine begrenzte Anzahl an Gemeinden und Ortschaften gilt. Außerdem ist der Beratende Ausschuss aufgrund von Berichten der Vertreterinnen und Vertreter der slowenischen Minderheit in Kärnten sowie der kroatischen und ungarischen Minderheiten im Burgenland darüber besorgt, dass in Minderheitensprachen verfasste schriftliche Anträge generell eine erheblich längere Bearbeitungsdauer haben, was die Angehörigen dieser Minderheiten davon abhält, ihre Sprachen zu verwenden. Darüber hinaus stellt die fehlende Verfügbarkeit von Personen mit sehr guten Kenntnissen in der jeweiligen Minderheitensprache selbst in jenen Gemeinden, in denen deren offizielle Verwendung zugelassen ist, einen erheblichen Grund gegen die Verwendung von Minderheitensprachen dar.

115. Der Beratende Ausschuss ist der Meinung, dass die Digitalisierung im Rahmen der Verwendung von Minderheitensprachen bei Verwaltungsbehörden weiterhin gefördert werden sollte. Die Übersetzung von Dokumenten und Formularen in Minderheitensprachen sowie deren Publikation im Internet in allen betroffenen Gemeinden würde die Situation verbessern.

116. Der Beratende Ausschuss ruft die Behörden dazu auf, die mündliche und schriftliche Verwendung von Minderheitensprachen im Kontakt mit Verwaltungsbehörden zu erleichtern, insbesondere durch praktische Maßnahmen, die es den Verwaltungsbehörden ermöglichen, diese

⁸⁹ Ibid.

⁹⁰ Vgl. [ACFC Thematic Commentary No. 3](#), The Language Rights of Persons Belonging to National Minorities under the Framework Convention, angenommen am 24. Mai 2012, Absatz 53.

⁹¹ Vgl. [ACFC Thematic Commentary No. 3](#), Absatz 58.

⁹² Vgl. [ACFC Thematic Commentary No. 2](#), Absatz 160.

⁹³ Vgl. [Fourth Opinion](#) des Beratenden Ausschusses, Absatz 50.

Sprachen zu verwenden, sowie durch Maßnahmen, die Angehörige nationaler Minderheiten auf dieses Recht aufmerksam machen. Die Behörden sollten bei der Rekrutierung von Verwaltungsangestellten Schritte setzen, um positive Maßnahmen, wie Minderheitensprachenkenntnisse, zu fördern.

117. Der Beratende Ausschuss ruft die Behörden dazu auf, ihre Bemühungen zur Förderung der digitalen Verwendung von Minderheitensprachen bei den Verwaltungsbehörden fortzusetzen und die Fortschritte in diesem Bereich regelmäßig zu überprüfen.

Verwendung von Minderheitensprachen bei Justizbehörden (Artikel 10)

118. Die Behörden gaben an, dass Slowenisch an den Bezirksgerichten in Bleiburg/Pliberk, Eisenkappel/Železna Kapla und Ferlach/Borovlje und am Landesgericht Klagenfurt (alle in Kärnten) verwendet wird. Kroatisch und Ungarisch wurden vor Gericht im Burgenland noch nie verwendet, und die Vertreterinnen und Vertreter der kroatischen und ungarischen Minderheiten gaben an, dass die Angehörigen dieser Minderheiten auch nicht über diese Möglichkeit informiert sind.

119. Manche Auskunftspersonen informierten den Beratenden Ausschuss über eine aktuelle Diskussion in Bezug auf eine Reform des Gerichtswesens in Kärnten. Die Behörden gaben an, dass das aktuelle Regierungsprogramm die Förderung der Rechte von nationalen Minderheiten in Kärnten sowie die dauerhafte Sicherstellung und Stärkung der zweisprachigen Gerichtsbarkeit vorsieht.⁹⁴ Zur Erreichung dieses Ziels wurden in Kärnten bereits Gespräche zwischen allen relevanten Stakeholdern über Reformen des Gerichtswesens geführt. Auch Vertreterinnen und Vertreter der slowenischen Minderheit wurden in diese Gespräche einbezogen. Es wurde beschlossen, durch einen offenen Dialog mit den betreffenden Stakeholdern zu einer Lösung zu gelangen.⁹⁵ Es gab in den Medien auch Berichte über eine politische Auseinandersetzung mit diesem Thema. Die Behörden merkten jedoch an, dass die Gespräche noch nicht abgeschlossen seien und es noch keine konkreten Umsetzungspläne gebe. Sie wiesen auch darauf hin, dass es im Moment keine Pläne gebe, Gerichte in Kärnten zu schließen oder zusammenzulegen. In jedem Fall verfolgen die Behörden als oberstes Ziel die langfristige Stärkung und Sicherstellung der Zweisprachigkeit in Kärnten.

120. Der Beratende Ausschuss bekräftigt, dass er „beständig die nationalen Stellen aufgefordert [hat], alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Minderheitensprachrechte im Justizsystem vollständig abgesichert werden, einschließlich im Hinblick auf die Ermittlungs- und Prozessvorbereitungsphasen. Darüber hinaus hat der Beratende Ausschuss die Garantie des Rechts auf Einbeziehung eines Dolmetschers einer Minderheitensprache begrüßt, nicht nur im Kontext von Strafverfahren, sondern auch in Zivil- und Verwaltungsverfahren.“⁹⁶

121. Der Beratende Ausschuss begrüßt das Recht auf die Verwendung der slowenischen Sprache vor den Gerichten in Kärnten. Er stellt zufrieden fest, dass dieses Recht sich nicht nur auf Strafverfahren beschränkt, und vertraut

⁹⁴ Zusätzliche Informationen von den Behörden, S. 29.

⁹⁵ Ibid.

⁹⁶ Vgl. [ACFC Thematic Commentary No. 3](#), Absatz 59.

darauf, dass alle nötigen Maßnahmen von den Behörden umgesetzt werden, um die Verwendung der slowenischen Sprache vor Gericht in Kärnten sicherzustellen. Bewusstseinsbildende Maßnahmen seitens der Behörden wären zu begrüßen, um Angehörige der kroatischen und ungarischen Minderheiten im Burgenland auf die Möglichkeit der Verwendung ihrer jeweiligen Sprache vor Gericht aufmerksam zu machen.

122. Der Beratende Ausschuss hält die Behörden dazu an, bewusstseinsbildende Aktivitäten durchzuführen, um Angehörige nationaler Minderheiten in den betroffenen Bereichen darüber zu informieren, dass sie berechtigt sind, ihre Minderheitensprachen vor Gericht zu verwenden.

123. Der Beratende Ausschuss fordert die Behörden dazu auf, ihre Bemühungen für eine langfristige Sicherstellung der Verwendung der slowenischen Sprache bei den Justizbehörden in enger Zusammenarbeit mit den Angehörigen der slowenischen Minderheit fortzusetzen.

Anbringung topografischer Aufschriften in Minderheitensprachen (Artikel 11)

124. Mit der Änderung des Volksgruppengesetzes im Juli 2011 (siehe Artikel 10) wurde eine Liste an Gebietsteilen festgelegt, in denen die jeweiligen slowenischen, kroatischen bzw. ungarischen Bezeichnungen auf den topografischen Hinweisschildern anzubringen sind. Diese Auflistung wurde in den Verfassungsrang gehoben. Sie enthält 164 Ortschaften in 24 Gemeinden in Bezug auf die slowenische Sprache, 21 Gemeinden sowie 26 Ortschaften in weiteren sieben Gemeinden hinsichtlich der kroatischen Sprache und eine Gemeinde sowie drei Ortschaften in weiteren drei Gemeinden hinsichtlich der ungarischen Sprache. Zusätzlich zu dieser Liste können bei entsprechender Beschlusslage im Gemeinderat weitere zweisprachige Ortstafeln aufgestellt werden. Laut dem Staatenbericht haben einige Gemeinden im Burgenland und in Kärnten von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Ferner wurde die Digitalisierung von Landkarten mit slowenischen Ortsnamen in manchen Gemeinden bereits abgeschlossen.⁹⁷

125. Manche Vertreterinnen und Vertreter der slowenischen Minderheit gaben an, dass die Erhebung der Auflistung in den Verfassungsrang ihnen die Möglichkeit nehme, diese vor Gericht anzufechten. Obwohl in den Gemeinderäten einiger Gemeinden die Aufstellung zusätzlicher Ortstafeln beschlossen wurde, kam es in der Praxis nicht zur Umsetzung. Beispielsweise wurde in der Gemeinde St. Peter bei St. Jakob im

Rosental/Šentpetru pri Šentjakobu v Rožu der Beschluss gefasst, in zwei Ortschaften zweisprachige Ortstafeln anzubringen, was jedoch nicht umgesetzt wurde.

126. Vertreterinnen und Vertreter der slowenischen, kroatischen und ungarischen Minderheiten äußerten den Wunsch, mehr Aufschriften topografischer Natur, wie Straßennamen, traditionelle Ortsnamen auf Landkarten sowie Wegweiser für Berge und Seen, in Minderheitensprachen anzubringen. Vertreterinnen und Vertreter der Roma im Burgenland gaben außerdem an, dass eine Beschilderung in Minderheitensprachen im Kultur- und Tourismusbereich dazu beitragen würde, für Minderheiten vor Ort zu sensibilisieren.

127. Der Beratende Ausschuss erinnert daran, dass topografische Aufschriften in Minderheitensprachen dazu beitragen, das lokale Sprach- und Kulturerbe zu erhalten und für nationale Minderheiten vor Ort Bewusstsein zu schaffen, indem vermittelt wird, dass ein bestimmtes Gebiet von unterschiedlichen Gemeinschaften und Personen in einem harmonischen Miteinander geteilt wird.⁹⁸

128. Der Beratende Ausschuss begrüßt die gesetzlich festgelegte Möglichkeit, dass Gemeinden topografische Aufschriften in mehreren Sprachen, einschließlich der in Kärnten verwendeten Minderheitensprachen, anbringen können. Der Beratende Ausschuss erwartet daher, dass von dieser Möglichkeit im Burgenland und in Kärnten umfassend Gebrauch gemacht wird, um die Sichtbarkeit der betroffenen Minderheitensprachen zu erhöhen.

129. Der Beratende Ausschuss bedauert, dass in den meisten Fällen in der Praxis lediglich bei Ortsnamen im Burgenland und in Kärnten topografische Aufschriften in der jeweiligen Minderheitensprache angebracht sind, aber selten bei Straßennamen oder anderen topografischen Hinweisschildern, obwohl diese in Artikel 11 Absatz 3 des Rahmenübereinkommens explizit aufgeführt werden. Er betont, dass die Anbringung topografischer Bezeichnungen in Minderheitensprachen zusätzlich zur Amtssprache in Regionen, die traditionell von nationalen Minderheiten bewohnt werden, die Sichtbarkeit der nationalen Minderheitensprachen erhöhen würde. Ebenso ist der Beratende Ausschuss der Meinung, dass eine mehrsprachige Beschilderung im Kultur- und Tourismusbereich ein beträchtliches Potenzial für die Verwendung topografischer Bezeichnungen in Minderheitensprachen aufweist, da diese Sprachen und Ortsnamen in einem von allen

⁹⁷ Z. B. in den Gemeinden Finkenstein, St. Margareten und Köttmannsdorf.

⁹⁸ Vgl. [ACFC Thematic Commentary No. 3](#), The Language Rights of Persons Belonging to National Minorities under the

Framework Convention, angenommen am 24. Mai 2012, Absatz 67.

Teilen der Gesellschaft geschätzten Bereich (Erhaltung des kulturellen Erbes) verwendet werden. Dies würde auch zum Erhalt der sprachlichen und kulturellen Vielfalt beitragen und Bewusstsein für nationale Minderheiten vor Ort schaffen.

130. Der Beratende Ausschuss hält die Behörden dazu an, in enger Abstimmung mit den Vertreterinnen und Vertretern der nationalen Minderheiten den Bedarf und die Nachfrage nach zusätzlicher topografischer Beschilderung in den Minderheitensprachen in jenen Gebietsteilen zu erheben, die von einer beträchtlichen Zahl von Angehörigen nationaler Minderheiten bewohnt werden. Aufschriften in Minderheitensprachen im Hinblick auf Straßennamen, traditionelle lokale Namen auf Landkarten sowie kulturelle und touristische Beschilderungen sollten von den Behörden besser unterstützt werden.

131. Der Beratende Ausschuss ruft die nationalen Behörden dazu auf, die Gemeinden in den Bundesländern Burgenland und Kärnten zu bestärken und finanziell zu unterstützen, die bestehenden gesetzlich festgelegten Möglichkeiten auszuschöpfen und freiwillig weitere topografische Bezeichnungen in Minderheitensprachen anzubringen.

Interkulturelle Bildung und Wissen über nationale Minderheiten (Artikel 12)

132. Laut Staatenbericht wird im Lehrplan für Volksschulen das Thema nationale Minderheiten sehr allgemein gehalten. Das Thema Menschenrechte ist als Lehrstoff im Pflichtgegenstand „Geschichte und Politische Bildung“ in allen Schultypen ab der 8. Schulstufe verankert. Im Lehrplan der 8. Schulstufe ist das Ziel „Entwicklung von Toleranz gegenüber Minderheiten“ innerhalb des Schulfachs „Geographie und Wirtschaftskunde“ festgelegt.⁹⁹ Die neuen Lehrpläne für Schulen wurden im Januar 2023 veröffentlicht und beinhalten die Behandlung der jeweiligen Sprache, Kultur und Geschichte der sechs in Österreich anerkannten Minderheiten im Unterricht sowie die Sensibilisierung für die Rechte und den Schutz von Minderheiten. Laut den Lehrplänen sollen die Schülerinnen und Schüler vor dem Hintergrund der global vernetzten und heterogenen Gesellschaft auch das Bewusstsein erlangen, dass die Vielfalt zugleich Realität und wertvolle Ressource ist. Die Schülerinnen und Schüler sollten unter anderem lernen, dass das Erlernen und Beherrschen mehrerer Sprachen von größter Bedeutung für die individuelle Persönlichkeitsbildung, Teilnahme an der Gesellschaft und Kultur sowie das Miteinander in einer mehrsprachigen Welt ist. Unterricht über

die Roma-Opfer im Holocaust sind ebenfalls Teil dieser neuen Lehrpläne.¹⁰⁰

133. Der Staatenbericht informiert zudem darüber, dass Gedenktafeln an unterschiedlichen Orten im Burgenland angebracht wurden, um den Roma-Opfern des Holocaust zu gedenken. Für Schülerinnen und Schüler wurden auf der Grundlage der Ausstellung *Romane Thana. Orte der Roma und Sinti* aus dem Jahr 2015 und unter Verwendung des Unterrichtsmaterials des Vereins Romano Centro fünf Workshops entwickelt und abgehalten. 2019 wurde die Informationsbroschüre *Roma in Österreich. Emanzipation einer Volksgruppe* entwickelt. Sie kann an den Schulen für den Unterricht eingesetzt werden.¹⁰¹

134. Angehörige aller sechs anerkannten Minderheiten gaben an, dass ihre individuellen Kulturen, Traditionen und jahrhundertelange Geschichte in Österreich in den entsprechenden Unterrichtsmaterialien oder Lehrplänen der Schulen nicht adäquat widergespiegelt würden. Allgemein ist die Bedeutung der Minderheitenrechte als wesentlichem Bestandteil der Schutz der Menschenrechte im Rahmen der Schulbildung nicht adäquat abgebildet. Schülerinnen und Schüler sowie Studierende im Burgenland, in Kärnten und in anderen Teilen Österreichs, besonders in den westlichen Bundesländern, wissen häufig nichts darüber, dass nationale Minderheiten seit Jahrhunderten in ihrem Land leben und zur Entwicklung der Gesellschaft beitragen, und dass ihre Sprachen immer noch an Schulen unterrichtet werden.

135. Vertreterinnen und Vertreter der Roma-Minderheit gaben an, dass die Einbindung ihrer Geschichte, einschließlich einer angemessenen Abbildung in den Lehrplänen der Schulen und Unterrichtsmaterialien zum Gedenken der Roma-Opfer im Holocaust, für sie am wichtigsten sei, um eine Kultur des gegenseitigen Verständnisses und der Achtung an Schulen zu schaffen.

136. Der Beratende Ausschuss bekräftigt erneut, dass die „Vertragsstaaten“ des Rahmenübereinkommens die Lehrpläne und Schulbücher u.a. in den Fächern Geschichte, Religion und Literatur regelmäßig überarbeiten sollten, um sicherzustellen, dass die Vielfalt der Kulturen und Identitäten abgebildet ist, und dass Toleranz und die interkulturelle Kommunikation gefördert werden.¹⁰² Er betont außerdem, dass in den Unterricht über nationale Minderheiten auch Beiträge von einzelnen Persönlichkeiten der nationalen Minderheiten, einschließlich Frauen, aus den unterschiedlichsten Bereichen einbezogen werden sollten, sei es Kunst, Musik,

⁹⁹ Vgl. [Fifth State Report](#), S. 163.

¹⁰⁰ Hier sind weitere Details über die neuen Lehrpläne der [Volksschule](#), [Mittelschule](#) und [Allgemeinbildenden Höheren Schule \(AHS\)](#) zu finden.

¹⁰¹ Vgl. [Fifth State Report](#), S. 160 und 165-166.

¹⁰² Vgl. [ACFC Thematic Commentary No. 3](#), S. 11. Vgl. auch Hoher Kommissar der OSZE für nationale Minderheiten (2012), [The Ljubljana Guidelines on Integration of Diverse Societies](#), S. 56.

Literatur oder Wissenschaft, als Teil eines umfassenden und inklusiven Lehrplans. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass bei der Umsetzung auch Angehörige nationaler Minderheiten eingebunden werden.

137. Der Beratende Ausschuss begrüßt, dass die neuen im Januar 2023 veröffentlichten Lehrpläne für Schulen umfassende Informationen über die jeweilige Sprache, Kultur und Geschichte der sechs in Österreich anerkannten Minderheiten sowie Lehreinheiten über den Holocaust beinhalten. Der Beratende Ausschuss ist der Ansicht, dass praktische Maßnahmen seitens der Behörden und in Zusammenarbeit mit Angehörigen nationaler Minderheiten erforderlich sind, um sicherzustellen, dass diese Themen an allen Schulen gefördert und unterrichtet werden.¹⁰³ Nicht zuletzt ist der Beratende Ausschuss der Ansicht, dass sich angesichts des steigenden Bewusstseins für die Notwendigkeit, Respekt für die Vielfalt zu unterrichten, was sich auch in den neuen Lehrplänen widerspiegelt, alle Schülerinnen und Schüler in Österreich, unabhängig von ihrem Wohnort, Wissen über die sechs anerkannten nationalen Minderheiten haben sollten. Die Lehrkräfte sollten auch angemessen aus- und weitergebildet werden, um zur Umsetzung der Lehrpläne beitragen zu können.

138. Der Beratende Ausschuss begrüßt, dass an unterschiedlichen Orten im Burgenland Gedenktafeln angebracht wurden, um den Roma-Opfern des Holocaust zu gedenken, und dass einiges an Unterrichtsmaterial über die Geschichte der Roma ausgearbeitet wurde. Er bedauert dennoch, dass die historische Präsenz der Roma in Österreich, einschließlich des Beitrags der Roma zum Kulturerbe Österreichs und des Gedenkens der Roma-Opfer des Holocaust, immer noch nicht angemessen in den Unterrichtsmaterialien abgebildet wird. Der Beratende Ausschuss begrüßt daher die Änderungen in den neuen Lehrplänen. Er weist auf die Bedeutung der Empfehlung CM/Rec(2020)2 des Ministerkomitees hin und hält fest, dass die Geschichte der Roma, einschließlich Informationen über den Holocaust, auch fester Bestandteil der Unterrichtsmaterialien sein sollte.¹⁰⁴

139. Der Beratende Ausschuss appelliert an die Behörden, eine ordnungsgemäße Umsetzung der Lehrpläne von Januar 2023 zusammen mit

der Erstellung von aktualisiertem Unterrichtsmaterial sowie Weiterbildungsmöglichkeiten für Lehrkräfte in diesem Bereich sicherzustellen.

Ausbildung in Minderheitensprachen für Pädagoginnen und Pädagogen (Artikel 12)

140. Im Staatenbericht wird eine Reihe von positiven Beispielen im Bereich der Ausbildung von Pädagoginnen und Pädagogen in Minderheitensprachen aufgezählt. An der Pädagogischen Hochschule Kärnten gibt es beispielsweise ein Studienangebot in slowenischer Sprache für die Ausbildung von Lehrkräften an Schulen gemäß dem Minderheiten-Schulgesetz in Kärnten. Die Pädagogische Hochschule Burgenland trägt dem zweisprachigen Bildungssystem Rechnung, indem mit dem Bachelorstudium Primarstufe und den Hochschullehrgängen für den zweisprachigen Unterricht an Volksschulen (Kroatisch, Ungarisch) und an neuen Mittelschulen¹⁰⁵ (Ungarisch) ein Schwerpunkt auf Mehrsprachigkeit gelegt wird. Seit dem Schuljahr 2017/2018 bietet die Pädagogische Hochschule Burgenland das Lehramtsstudium Kroatisch für angehende Lehrpersonen der Sekundarstufe an. Im Burgenland ist eine Ausbildung zur Lehrerin oder zum Lehrer für Romanes nicht möglich. Obwohl das Projekt der Universität Graz zum Unterrichten von Romanes gestartet wurde, kam mangels interessierten Personen kein Kurs zustande.¹⁰⁶

141. Das Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz im Burgenland regelt die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen (Kindergärten) und sieht spezifische Lehrgänge und Diplome für den zweisprachigen Unterricht von Elementarpädagoginnen und -pädagogen vor. In Kärnten gibt es keine solche gesetzliche Regelung.

142. Vertreterinnen und Vertreter mancher nationaler Minderheiten gaben an, dass es trotz steigender Nachfrage nach zweisprachigem Unterricht keine angemessene Zusatzausbildung für Lehrpersonen im Bereich des zweisprachigen Unterrichts gebe. Außerdem ist die Anzahl der Studierenden, die eine Minderheitensprache unterrichten möchten, im Burgenland rückläufig. Dies betrifft vor allem Kroatisch an Volksschulen in dieser Region.¹⁰⁷

¹⁰³ Vgl. [ACFC Thematic Commentary No. 1](#), Education under the Framework Convention for the Protection of National Minorities, angenommen am 2. März 2006, S. 30.

¹⁰⁴ Vgl. [Recommendation CM/Rec\(2020\)2](#) of the Committee of Ministers to member states on the inclusion of the history of Roma and/or Travellers in school curricula and teaching materials, angenommen durch das Ministerkomitee am 1. Juli 2020.

¹⁰⁵ Nach dem Abschluss der Volksschule besuchen Kinder entweder eine allgemeinbildende höhere Schule (AHS) oder eine neue Mittelschule. Eine Voraussetzung für die AHS ist

die Note „sehr gut“ oder „gut“ in Deutsch, Lesen und Mathematik in der 4. Schulstufe der Volksschule. Weitere Details: <https://www.bildungssystem.at/en/>

¹⁰⁶ Vgl. [Fifth State Report](#), S. 172-173.

¹⁰⁷ An Schulen im Burgenland wird bis zur 6. Klasse Burgenlandkroatisch und bis zur oberen Sekundarstufe Standard-Kroatisch unterrichtet.

143. Der Beratende Ausschuss erinnert daran, dass die Ausbildung der Lehrpersonen eine der wesentlichen Voraussetzungen dafür ist, eine qualitativ hochwertige Ausbildung von Studierenden sicherzustellen. „Angemessene“ Möglichkeiten für die Ausbildung der Lehrpersonen implizieren, dass die Behörden Ausgangsdaten sammeln und regelmäßig Bedarfserhebungen durchführen, um sicherzustellen, dass Lehrpersonen sowohl aus der Mehrheitsbevölkerung als auch von Minderheitengemeinschaften angestellt und entsprechend ausgebildet werden, um für den Unterricht in einer zweisprachigen und multikulturellen Umgebung gerüstet zu sein.¹⁰⁸

144. Der Beratende Ausschuss begrüßt die zuvor genannten Bemühungen der Universitäten und pädagogischen Hochschulen hinsichtlich der Ausbildung für den zweisprachigen Unterricht. Er bedauert jedoch, dass es an gut qualifizierten Lehrpersonen für den zweisprachigen Unterricht mangelt. Außerdem gibt es in Kärnten keinerlei Voraussetzungen für das Personal in zweisprachigen Kindergärten im Hinblick auf den Nachweis bestimmter zweisprachiger Ausbildungen oder Qualifikationen (vgl. auch Artikel 14). In diesem Zusammenhang ist der Beratende Ausschuss der Ansicht, dass ein grenzüberschreitender Austausch von Kindergarten-Personal gefördert werden könnte, um dem Personalmangel entgegenzuwirken. Zudem wird eine Regelung hinsichtlich einer Supervision für zweisprachige Kindergärten in Kärnten benötigt. Abschließend bedauert der Beratende Ausschuss, dass im Hinblick auf den Romanes-Unterricht bisher keine Fortschritte erzielt wurden. Er hält fest, dass die Behörden ein Universitätsstudium für Romanes in Erwägung ziehen sollten, durch das Interesse für das Unterrichten und Erlernen von Romanes an Schulen geweckt werden könnte.

145. Der Beratende Ausschuss fordert die Behörden dazu auf, ein Konzept für eine Lehrerausbildung für zweisprachigen Unterricht auszuarbeiten und die gesetzlichen Anforderungen für diese Ausbildung auf zweisprachige Kindergärten auszuweiten. Die Behörden sollten in enger Abstimmung mit Vertreterinnen und Vertretern der Minderheiten die Qualität der Pädagogenausbildung für zweisprachigen Unterricht in allen Schulstufen einschließlich Kindergärten regelmäßig und effektiv überprüfen.

Zugang der Roma zu Bildung (Artikel 12)

146. In der *Nationalen Strategie für die Inklusion der Roma in Österreich 2012-2020* werden notwendige Maßnahmen im Bildungsbereich

dargelegt. Den Behörden zufolge wurden in den letzten Jahren unterschiedliche Maßnahmen ergriffen, um die Einbindung der Roma-Kinder im Bildungsbereich sicherzustellen. Diese umfassen unter anderem eine Verringerung der frühzeitigen Schulabbrüche, die Roma-Schulmediation in Wien, die Lernhilfe sowie Romanes-Sprachkurse.¹⁰⁹ Aus einem aktuellen Evaluierungsbericht über die Roma-Strategie¹¹⁰ geht hervor, dass diese im Bildungsbereich weniger Maßnahmen zugunsten der Roma vorsieht als im Arbeitsmarktbereich, obwohl einer der Hauptgründe für die benachteiligte Situation der Roma auf dem Arbeitsmarkt das niedrige Bildungsniveau ist. Laut Evaluierungsbericht, der sich auf Befragungen von Roma (sowohl mit als auch ohne Migrationshintergrund) stützt, hat die Bildung für 70 % der Befragten Priorität. Die Realität sieht in der Praxis jedoch anders aus. 21 % der Befragten gaben demnach an, nicht über einen Schulabschluss zu verfügen, 36 % weisen einen Pflichtschulabschluss als ihren höchsten Bildungsabschluss aus, 25 % haben eine Lehre oder eine weiterführende Schule abgeschlossen, 10 % haben erfolgreich die Matura abgeschlossen und 8 % können ein absolviertes Universitätsstudium vorweisen.¹¹¹

147. Die für die Evaluierung befragten Fachleute unterstrichen die Bedeutung der Roma-Schulmediation, Lernhilfe und Tagesbetreuung als wichtigste Faktoren für die Förderung des Dialoges zwischen Eltern und Lehrpersonen. Sie betonten allerdings, dass diese Aktivitäten von den hauptsächlich in Wien und dem Burgenland bestehenden Roma-Vereinen durchgeführt werden. Selbst dort ist die Situation jedoch schwierig, da die Beschäftigungsverhältnisse für Mediatorinnen und Mediatoren, Beraterinnen und Berater sowie weiteres Personal prekär sind, und durch die zeitliche Befristung der Finanzierung mangelt es allgemein an Personal, das eine umfassendere Unterstützung leisten könnte. In Bezug auf Bildungsprojekte zur Stärkung von Frauen und Mädchen betonten die im Rahmen der Evaluierung befragten Fachleute, dass es besonders wichtig sei, Frauen und Mädchen der Roma-Minderheit durch niederschwellige und selbstbestimmte Bildungsarbeit zu fördern und zu stärken. Dem Evaluierungsbericht zufolge gibt es derzeit nur den Verein Vivaro, der ein niederschwelliges Programm mit Workshops und anderen Bildungsveranstaltungen für Frauen und Mädchen der Roma-Minderheit entwickelt und umsetzt.¹¹²

148. Die Auskunftspersonen des Beratenden Ausschusses betonten die Notwendigkeit einer Schulmediation an allen Schulen, die von Kindern und Jugendlichen der Roma-Minderheit

¹⁰⁸ Vgl. [ACFC Thematic Commentary No. 1](#), S. 20-21.

¹⁰⁹ Vgl. [Fifth State Report](#), S. 176-179.

¹¹⁰ Universität Wien, Studie zur Evaluierung der Nationalen Strategie zur Inklusion der Rom:nja in Österreich, Oktober 2022, <https://sensiroprojekt.univie.ac.at/evaluierung/bericht>.

¹¹¹ *Ibid.*, S. 66.

¹¹² *Ibid.* S. 69-77.

besucht werden. Sie schilderten, dass es derzeit im Bereich der Schulmediation nur zwei Personen in Wien sowie vier Lernbetreuerinnen und -betreuer im Burgenland gebe.

149. Der Beratende Ausschuss bekräftigt erneut, dass ein gleichberechtigter Zugang zu qualitativer Bildung auf allen Ebenen für Angehörige nationaler Minderheiten, wie es in Artikel 12 Absatz 3 des Rahmenübereinkommens verankert ist, nur sichergestellt werden kann, wenn der Staat in mehreren Bereichen entschlossen handelt. Der Staat sollte neben der Kontrolle und der Sicherstellung der Schuleinschreibung und Anwesenheit „den Schulerfolg überwachen, einschließlich Fehlzeiten und Schulabbrecherquoten, sowie die Lese- und Schreibfähigkeiten, Schulabschlüsse, Noten, Geschlechterungleichheiten, den Zugang zu höheren Bildungsstufen und in weiterer Folge zum Arbeitsmarkt. In manchen Fällen können für Schülerinnen und Schüler aus einem benachteiligten Umfeld Vorbereitungsklassen und Unterstützung im Bereich der Lernbetreuung, Schulmediation und Beratung im Klassenverband oder individuell nötig sein. Die Erwachsenenbildung ist eine notwendige Ergänzung zum Basisbildungssystem.“¹¹³

150. Der Beratende Ausschuss merkt positiv an, dass in den letzten Jahren durch unterschiedliche Maßnahmen im Hinblick auf die Integration der Roma-Kinder im Bildungsbereich Fortschritte erzielt wurden. Er stellt jedoch fest, dass die Anzahl der Roma-Schulmediatorinnen und -mediatoren in Wien alarmierend niedrig ist.¹¹⁴ Er hält außerdem fest, dass für eine erfolgreiche Umsetzung von Projekten, wie die Roma-Schulmediation sowie Lernhilfe für Kinder und Jugendliche der Roma-Minderheit, eine langfristige und sichere Finanzierung erforderlich ist. Daher ist es eine Aufstockung der Roma-Mediatorinnen und -Mediatoren sowie Lernbetreuerinnen und -betreuer an Schulen im ganzen Land von größter Bedeutung. Um die Förderung und Stärkung der Frauen und Mädchen der Roma sicherzustellen, sollten die Behörden außerdem dazu angehalten werden, präzise strategische Maßnahmen umzusetzen. In diesem Zusammenhang ist der Beratende Ausschuss auch der Ansicht, dass der Geschlechteraspekt in Projekten bezüglich der Schulmediation und Lernhilfe für Roma berücksichtigt werden sollte.

¹¹³ Vgl. [ACFC Thematic Commentary No. 1](#), S. 21.

¹¹⁴ Laut zusätzlichen Informationen der Behörden (S. 5) arbeiten derzeit an sechs Wiener Schulen mit einem überdurchschnittlichen Anteil an Schülerinnen und Schülern der Roma-Minderheit Roma-Schulmediatorinnen und -mediatoren. Alle Mediatorinnen und Mediatoren sind Roma, die sowohl Deutsch als auch entweder Romanes, Serbisch oder Rumänisch auf Muttersprachenniveau beherrschen. Sie agieren als Mediatoren zwischen den Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern und den Eltern, indem sie diese

151. Der Beratende Ausschuss appelliert an die Behörden, langfristige und nachhaltige Lösungen umzusetzen, um eine Chancengleichheit für Kinder und Jugendliche der Roma-Minderheit in allen Bereichen zu ermöglichen, unter anderem durch die gesetzliche Festlegung einer Roma-Schulmediations- und Lernhilfestrategie, die durch ein entsprechendes Budget unterstützt wird.

152. Der Beratende Ausschuss hält die Behörden dazu an, eine umfassende Studie über die Herausforderungen der Frauen und Mädchen der Roma-Minderheit im Bildungswesen durchzuführen, und auf dieser Basis gezielte Maßnahmen zu entwickeln und umzusetzen.

Sprachunterricht und Unterricht in Minderheitensprachen an Privatschulen (Artikel 13)

153. Der Sprachunterricht sowie der Unterricht in Minderheitensprachen für Angehörige nationaler Minderheiten werden in Wien an Privatschulen angeboten, da es öffentliche Schulen mit Unterricht in Minderheitensprachen nur im Burgenland und in Kärnten gibt. Die Komenský Schule in Wien beispielsweise, eine Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht, bietet vom Kindergarten über die Volksschule bis zur Matura zweisprachigen Unterricht in Tschechisch-Deutsch und Slowakisch-Deutsch an. Die Lehrerinnen und Lehrer der Komenský Schule werden aus öffentlichen Mitteln finanziert, und die Schule erhält Mittel aus der Volksgruppenförderung des Bundeskanzleramtes sowie durch Spenden von unterschiedlicher Seite, unter anderem von der Stadt Wien und dem Bildungsministerium.¹¹⁵ Darüber hinaus haben drei Organisationen in Wien damit begonnen, Ungarisch-Kurse für Kinder anzubieten.¹¹⁶

154. Vertreterinnen und Vertreter der tschechischen und slowakischen Minderheiten gaben an, dass der gesetzliche Rahmen für Privatschulen in Wien keine Möglichkeit biete, Förderungen aus öffentlichen Mitteln für die Bildung zu beziehen. Obwohl die Lehrerinnen und Lehrer der Komenský Schule in Wien aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, gibt es keine Garantie für eine langfristige Förderung. Außerdem gaben die Vertreterinnen und Vertreter an, dass sie einen Großteil der Kulturförderungen für die Erhaltung der Schule aufwenden (vgl. zuvor behandelte Artikel 5). Andere Kosten für den Erhalt der Schule werden

unterstützen, Sprachbarrieren und interkulturelle Herausforderungen zu bewältigen, und tragen dazu bei, dass Eltern eine positive Einstellung gegenüber der Schulbildung ihrer Kinder entwickeln. Außerdem unterstützen sie Eltern sowie die Schülerinnen und Schüler dabei, den Nutzen und die Bedeutung von Bildung zu erkennen, und beraten sie in Bezug auf die beruflichen Möglichkeiten und die Berufswahl.

¹¹⁵ Vgl. [Fifth State Report](#), S. 180.

¹¹⁶ Ibid.

vorwiegend durch die von den Eltern bezahlten Schulgebühren finanziert. Daraus resultiert, dass Kinder und Jugendliche der tschechischen und slowakischen Minderheiten für den Unterricht in ihren Minderheitensprachen selbst aufkommen müssen, während Kinder aus anderen anerkannten Minderheiten im Burgenland und in Kärnten keine Schulgebühren an den öffentlichen Schulen bezahlen müssen.

155. 2017 übermittelten Vertreterinnen und Vertreter der tschechischen Minderheit einen Gesetzesvorschlag an die zuständigen Ministerien und das Parlament für eine Änderung des Privatschulgesetzes, um eine langfristige Lösung für das Finanzierungsproblem von Schulen für Angehörige nationaler Minderheiten, die außerhalb des Burgenlandes und Kärntens leben, zu finden. Den Berichten zufolge erfolgte darauf keine Reaktion.

156. Die Auskunftspersonen des Beratenden Ausschusses gaben an, dass eine fehlende systemische Lösung im Hinblick auf den Unterricht von Minderheitensprachen in Wien zu einem besorgniserregenden Ausmaß von Assimilierung der dort lebenden Angehörigen nationaler Minderheiten beitrage.

157. Der Beratende Ausschuss stellt mit großem Bedauern fest, dass das Minderheitenschulwesen bisher nur im Burgenland und in Kärnten gesetzlich verankert ist. Der Sprachunterricht sowie der Unterricht in Minderheitensprachen für Angehörige nationaler Minderheiten, die traditionell in Wien leben, ist in den meisten Fällen nur durch Privatschulen möglich, was zu unterschiedlichen Zugangsrechten für Angehörige nationaler Minderheiten führt.

158. Der Beratende Ausschuss teilt die Besorgnis der Vertreterinnen und Vertreter der tschechischen und slowakischen Minderheiten in vollem Umfang und stellt fest, dass die zuvor beschriebene Situation sie gegenüber den anerkannten Minderheiten im Burgenland und in Kärnten de facto benachteiligt. Expliziter ausgedrückt sind in Wien ansässige Angehörige der tschechischen und slowakischen Minderheiten dazu gezwungen, die Kosten für die Schulbildung in Minderheitensprachen selbst zu tragen. Außerdem wird der Erhalt der Schule zum Teil von der Volksgruppenförderung für die tschechische Minderheit abgedeckt. Angesichts der Tatsache, dass die Bildungspolitik auf Landesebene entschieden wird, betont der Beratende Ausschuss, dass in diesem Zusammenhang eine konkrete gesetzliche Lösung in enger Abstimmung mit Angehörigen

der tschechischen und slowakischen Minderheiten gefunden wird.

159. Der Beratende Ausschuss fordert die Behörden nachdrücklich auf, in enger Zusammenarbeit mit den Vertreterinnen und Vertretern der tschechischen und slowakischen Minderheiten langfristige gesetzlich geregelte Lösungen für das seit langem bestehende Problem des Zugangs zu Minderheitensprachenunterricht in Wien für Kinder und Jugendliche dieser Minderheiten zu erarbeiten.

Sprachunterricht und Unterricht in Minderheitensprachen im Burgenland (Artikel 14)

160. Das Burgenländische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz 2009¹¹⁷ sieht vor, dass die Betreuung in Kinderbetreuungseinrichtungen in zweisprachigen Gemeinden mindestens zwölf Stunden pro Woche und Gruppe in der Minderheitensprache erfolgen muss. Die zweisprachigen Gemeinden werden im Gesetz aufgelistet. Darüber hinaus kann auch im nichtautochthonen Gebiet des Burgenlandes die kroatische beziehungsweise die ungarische Minderheitensprache zusätzlich zur deutschen Sprache verwendet werden, wenn dies mindestens 25 % der Eltern in diesen Gemeinden wünschen.¹¹⁸

161. Kroatisch wird an 23 Volksschulen in zweisprachigen Klassen unterrichtet und kann an elf weiteren Volksschulen als unverbindliche Übung gewählt werden.¹¹⁹ Es gibt auch zwei zweisprachige Volksschulen (Deutsch-Ungarisch) und elf Volksschulen mit zweisprachigen Klassen oder Ungarisch als Pflichtfach sowie 55 Volksschulen, an denen Ungarisch als Freigegegenstand oder im Rahmen einer unverbindlichen Übung unterrichtet wird.¹²⁰ Romanes wird als unverbindliche Übung unterrichtet. Im Schuljahr 2019/20 gab es an der Volksschule und der neuen Mittelschule in Oberwart/Felsöör 12 Anmeldungen zum Romanes-Unterricht.¹²¹

162. Im Burgenland wird zweisprachiger Unterricht in der Sekundarstufe nur an vier Schulen angeboten. In einigen weiteren Schulen der Sekundarstufe können Minderheitensprachen als Fächer gewählt werden. Vertreterinnen und Vertreter mancher Minderheiten berichteten, dass Minderheitensprachen in der Sekundarstufe nur zulasten einer anderen Fremdsprache gewählt werden können, was für die Schülerinnen und Schüler demotivierend sei.

163. Der Staatenbericht informiert über die Gründung des Forum4Burgenland im Jahr 2019,

¹¹⁷ Das Burgenländische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz 2009 (LGBl. Nr. 7/2009 idF LGBl. Nr. 70/2019) ist seit 1. Januar 2009 in Kraft.

¹¹⁸ Vgl. [Fifth State Report](#), S. 187.

¹¹⁹ Vgl. [Fifth State Report](#), S. 205.

¹²⁰ Ibid.

¹²¹ Vgl. [Fifth State Report](#), S. 172.

eine gemeinsame Initiative der Pädagogischen Hochschule Burgenland, der Bildungsdirektion Burgenland und der im Burgenland lebenden nationalen Minderheiten.¹²² Diese Plattform dient als Gesprächsforum für die Produktion von Schulbüchern und Unterrichtsmaterialien in Minderheitensprachen im Burgenland. Im Februar und März 2021 veranstaltete das Forum4Burgenland eine Webinarreihe zum Thema „Mehrsprachigkeit und Digitalisierung“.

164. Vertreterinnen und Vertreter der kroatischen und ungarischen Minderheiten berichteten, dass in der Sekundarstufe weniger Schülerinnen und Schüler Kroatisch und Ungarisch lernen. Sie erklärten, dass dieser Rückgang der verpflichtenden Registrierungsanforderung für die Einschreibung in den Schulen der Sekundarstufe geschuldet sei. Der umfangreiche Stundenplan halte die Schülerinnen und Schüler davon ab, sich für Kroatisch oder Ungarisch anzumelden. Bewusstseinsbildende Aktivitäten seien daher nötig, um die Bedeutung der Zweisprachigkeit hervorzuheben. Vertreterinnen und Vertreter der kroatischen und ungarischen Minderheiten gingen auch auf die Bedeutung der Qualität des Unterrichts in den nationalen Minderheitensprachen sowie des Unterrichtsmaterials ein, die den Schilerungen zufolge unbefriedigend sei. Manche Auskunftspersonen des Beratenden Ausschusses wiesen auf den Bedarf einer zweisprachigen Nachmittagsbetreuung an den sogenannten Ganztageschulen hin.

165. Vertreterinnen und Vertreter der Minderheit der Roma zeigten einen Bedarf an qualifizierten Lehrpersonen für Romanes auf und gaben an, dass es in Wien nur vier Lehrkräfte für Romanes gebe, während der Romanes-Unterricht im Burgenland von Lernbetreuerinnen und -betreuern übernommen werde. Um die Nachfrage nach Romanes-Unterricht zu erhöhen, sollten die Behörden zunächst und vor allem qualitativen Unterricht anbieten. Daher ist die Einführung eines Lehramtsstudienganges an der Universität für das Unterrichtsfach Romanes von größter Bedeutung.¹²³ In diesem Zusammenhang wiesen manche Auskunftspersonen des Beratenden Ausschusses darauf hin, dass die Fortsetzung und, falls erforderlich, die Einführung von Universitätsstudiengängen für das Lehramt in Minderheitensprachen unterstützt und die Studierenden motiviert werden sollten, diese Studienfächer zu belegen, sowie die Anstellung von Lehrkräften in Minderheitensprachen in den benötigten Bereichen gefördert werden sollte.

166. Der Beratende Ausschuss bekräftigt erneut, dass es eines der Ziele des Minderheitensprachenunterrichts ist, ein gewisses Niveau der Sprachbeherrschung bzw.

Lese- und Schreibfähigkeit zu erhalten oder zu vermitteln, um eine Verwendung der Sprache im öffentlichen und privaten Umfeld sowie eine Weitergabe dieser an die nächste Generation zu ermöglichen. In diesem Zusammenhang äußert der Beratende Ausschuss seine Besorgnis über die abnehmende Anzahl an Schülerinnen und Schülern, die in der Sekundarstufe Kroatisch und Ungarisch wählen. Er ist daher der Auffassung, dass nachhaltige positive Maßnahmen im Bildungsbereich der Sekundarstufe nötig sind, um unter anderem Anreize für das Lernen von Kroatisch und Ungarisch zu schaffen und Jugendliche zu motivieren, schließlich ein Lehramtsstudium für diese Sprachen an der Universität zu ergreifen. Es sollten unter den Eltern bewusstseinsbildende Maßnahmen unternommen werden, um ihnen die Vorteile von Minderheitensprachenunterricht aufzuzeigen.

167. Außerdem ist der Beratende Ausschuss über die geschilderten Probleme im Hinblick auf die Qualität und Verfügbarkeit von Unterrichtsmaterialien in Kroatisch und Ungarisch besorgt. Er begrüßt daher die Einrichtung des Forum4Burgenland im Jahr 2019, das als Diskussionsplattform für die Erstellung und die Qualität der Schulbücher und anderer Unterrichtsmaterialien dient. Er führt aus, dass Vertreterinnen und Vertreter der kroatischen und ungarischen Minderheiten in diese Diskussionen aktiv eingebunden werden sollten, um ihre Einwände bezüglich der Qualität und Verfügbarkeit der Unterrichtsmaterialien in ihren jeweiligen Minderheitensprachen effektiv vorbringen zu können.

168. Im Hinblick auf das Angebot an Romanes-Unterricht bedauert der Beratende Ausschuss den mangelnden Fortschritt, der sich in der geringen Anzahl von Schülerinnen und Schülern im Romanes-Sprachunterricht widerspiegelt. Er führt aus, dass ein Dialog mit Vertreterinnen und Vertretern der Roma-Minderheit nötig ist, um herauszufinden, wie bei den Schülerinnen und Schülern das Interesse am Erlernen von Romanes geweckt werden könnte. Es bedarf umfassender Maßnahmen, um die Sprache Romanes zu erhalten, beispielsweise durch eine breite Unterstützung für die Erstellung von attraktivem Unterrichtsmaterial. Außerdem sollten Sprachkenntnisse in Romanes, Kroatisch und Ungarisch bei öffentlichen Bewerbungsverfahren als Vorteil betrachtet werden.

169. Der Beratende Ausschuss appelliert an die Behörden, in Abstimmung mit Angehörigen der Roma-Minderheit weitreichende Maßnahmen umzusetzen, um Romanes als Unterrichtssprache und Romanes-Sprachkurse

¹²² Ibid.

¹²³ Gemäß dem [Fifth State Report](#) (S. 210), können in Österreich alle Minderheitensprachen mit Ausnahme von Romanes an Universitäten studiert werden.

in vorschulischen Betreuungseinrichtungen, in der Schule und an der Universität zu fördern.

170. Der Beratende Ausschuss fordert die Behörden dazu auf, die Bedingungen für den Unterricht auf Kroatisch und Ungarisch sowie den Sprachunterricht für diese Sprachen zu verbessern. Es sollten regelmäßig und vor Beginn jedes Schuljahres unter den Eltern sowie Schülerinnen und Schülern bewusstseinsbildende Maßnahmen über die Vorteile von Minderheitensprachenunterricht unternommen werden.

171. Der Beratende Ausschuss fordert die Behörden dazu auf, die Erstellung von Unterrichtsmaterialien auf Kroatisch und Ungarisch zu fördern, um ein hochwertiges Bildungsniveau auf allen Stufen zu gewährleisten.

Sprachunterricht und Unterricht in Minderheitensprachen in Kärnten (Artikel 14)

172. In Kärnten wird das Minderheitenschulwesen durch das Minderheiten-Schulgesetz aus dem Jahr 1988 geregelt. Es gibt für zweisprachige Kindergärten oder andere vorschulische Betreuungseinrichtungen jedoch keinen gesetzlichen Rahmen für das gesamte Bundesland. Die Vorgaben der Gemeinden weichen stark voneinander ab. Während die Kindergärten in manchen Gemeinden zweisprachig geführt werden, sind diese in anderen Gemeinden einsprachig (Deutsch).¹²⁴ Außerdem gibt es kein Recht auf zweisprachige Bildung im letzten Kindergartenjahr, das in Österreich verpflichtend ist. Einer aktuellen Studie zufolge besuchen lediglich 16,7 % aller Kinder der slowenischen Minderheit im gesamten Geltungsbereich des Minderheiten-Schulgesetzes einen zweisprachigen Kindergarten oder eine zweisprachige vorschulische Betreuungseinrichtung. Daher sind die Besuchsquoten von zweisprachigen Kindergärten oder anderen vorschulischen Bildungseinrichtungen nicht einmal halb so hoch wie jene der zweisprachigen Volksschulen.¹²⁵

173. Derzeit erhalten zehn private zweisprachige Kindergärten in Kärnten finanzielle Mittel aus dem Kärntner Kindergartenfonds.¹²⁶ Laut dem Staatenbericht wurde mit Beschluss des Kärntner Landeshauptmanns vom 17. Oktober 2018 eine

Arbeitsgruppe in der für die Kindergärten zuständigen Abteilung der Landesregierung eingerichtet.¹²⁷ Während des Länderbesuchs wurde der Beratende Ausschuss informiert, dass diese Arbeitsgruppe ein sorgfältig konzipiertes pädagogisches Rahmenkonzept für zweisprachige Kindergärten ausgearbeitet hat, das der Unterstützung der betreffenden Kindergärten bei der Umsetzung von guten pädagogischen Grundsätzen hinsichtlich der Zweisprachigkeit dient. Zusätzlich hat der Kärntner Landtag im Februar 2023 Änderungen am Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz vorgenommen. Die neu angenommenen Vorgaben betreffen die Qualität und die Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Kinder sowie das pädagogische Personal und beziehen sich unter anderem auf die Förderung der slowenischen Sprache durch die Bereitstellung finanzieller Mittel für zwei- oder mehrsprachige Kindergärten.

174. Der zweisprachige Unterricht in den Kärntner Volksschulen wird durch das Minderheiten-Schulgesetz von 1988 geregelt, und der Anteil der zum zweisprachigen Unterricht angemeldeten Kinder ist deutlich höher als in Kindergärten und anderen vorschulischen Betreuungseinrichtungen. Im gesamten Geltungsbereich des Minderheiten-Schulgesetzes besuchen aktuell 42,4 % der Volksschulkinder den zweisprachigen Unterricht. Die aktuelle Studie über die slowenische Minderheit in Kärnten gibt an, dass die Situation in Bezug auf Slowenisch als eine der „Resilienz oder Revitalisierung“ bezeichnet werden kann.¹²⁸ Der wichtigste Indikator sind die seit Jahren gleichbleibend hohen Anmeldezahlen zum zweisprachigen Volksschulunterricht. Das betrifft auch Gemeinden, die nicht im zentralen Siedlungsgebiet der slowenischen Minderheit liegen, und sogar solche, in denen über lange Jahre kein zweisprachiger Unterricht in Anspruch genommen wurde.¹²⁹ In der Sekundarstufe besuchten im Schuljahr 2021/2022 insgesamt 302 Schülerinnen und Schüler an 17 Schulen den Slowenisch-Unterricht. Das slowenische Gymnasium in Klagenfurt bietet Unterricht auf Slowenisch an (543 Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2021/2022 und 500 im Schuljahr 2022/2023). An anderen Schulen der Sekundarstufe kann Slowenisch als Freigegegenstand gewählt werden.

¹²⁴ Laut dem [Staatenbericht](#) gibt es zehn zwei- oder mehrsprachige Privatkinderergärten in Kärnten, in denen insgesamt 356 Kinder betreut werden. Für diese Betreuung erhalten sie einen Landesbeitrag in Höhe von 487.592 Euro. Darüber hinaus erhalten sie aus dem Kindergartenfonds finanzielle Mittel in Höhe von 712.500 Euro.

¹²⁵ Weitere Informationen finden Sie in der aktuellen Studie über die slowenische Minderheit in Kärnten mit dem Titel „Studie Situation, Sprachgebrauch und Perspektiven für die slowenische Volksgruppe in Kärnten/Koroška“, S. 32 und 42, September 2022.

¹²⁶ Der Fonds wurde durch das am 1. Oktober 2001 in Kraft getretene Kärntner Kindergartenfondsgesetz, LGBl. Nr.

74/2001, geschaffen, um den Erhalt der privaten zweisprachigen Kindergärten den Abgang (Verlust) zu ersetzen.

¹²⁷ Vgl. [Fünfter Staatenbericht](#), S. 182.

¹²⁸ Vgl. die aktuelle Studie über die slowenische Minderheit in Kärnten mit dem Titel „Studie Situation, Sprachgebrauch und Perspektiven für die slowenische Volksgruppe in Kärnten/Koroška“, S. 66, September 2022.

¹²⁹ Ibid.

Zweisprachigen Unterricht an Berufsschulen gibt es an der Bundeshandelsakademie in Klagenfurt (218 Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2021/22) und an der (privaten) Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe in Sankt Peter bei St. Jakob im Rosental (143 Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2021/22).¹³⁰

175. Vertreterinnen und Vertreter der slowenischen Minderheit gaben an, dass eines der Hauptprobleme im Bereich des Bildungsangebotes eine fehlende Regelung für zweisprachige Kindergärten in Kärnten sei. Daher werden zweisprachige Kindergärten teilweise von privaten Initiativen getragen. Manche Auskunftspersonen gaben an, dass es angesichts der Tatsache, dass das letzte Kindergartenjahr verpflichtend ist und es ebenso eine Schulpflicht im österreichischen Bildungssystem gibt, eine verpflichtende Zweisprachigkeit für jene Kindergärten innerhalb der Geltungsbereiche des Minderheiten-Schulgesetzes geben sollte. Auch auf den Bedarf einer zweisprachigen Nachmittagsbetreuung an den sogenannten Ganztageschulen wurde hingewiesen.

176. Im Austausch mit dem Beratenden Ausschuss äußerten Vertreterinnen und Vertreter der slowenischen Minderheit in Bezug auf die Schulen der Sekundarstufe in Kärnten, dass es besonders in der unteren Sekundarstufe einen Rückgang bei den Schülerzahlen gebe, was zu einem Problem hinsichtlich der Fortführung des Minderheitenschulwesens führe. Doch selbst wenn Slowenisch an einigen Schulen als Freigegegenstand in der Sekundarstufe gewählt werden kann, erfolgt dies in der Praxis zulasten einer anderen Fremdsprache, denn der Stundenplan ist bereits ziemlich umfangreich. Die Auskunftspersonen wiesen außerdem darauf hin, dass es an Berufs- und Landwirtschaftsschulen keinen Unterricht auf Slowenisch gebe. Sie bedauern zudem, dass es an der Universität Klagenfurt kein Masterstudium der Slawistik mehr gibt.

177. Der Beratende Ausschuss bekräftigt erneut, dass Minderheitensprachen Teil des öffentlichen Schulsystems und ein verpflichtender Teil in den Lehrplänen sein sollten. Innerhalb eines bestimmten Gebietes muss außerdem kontinuierlicher Zugang zu Sprachunterricht und Unterricht in Minderheitensprachen in allen Bildungsstufen, von der Vorschule bis zur höheren und der Erwachsenenbildung, sichergestellt werden.

178. Der Beratende Ausschuss merkt positiv an, dass es laut den Ergebnissen einer aktuellen Studie über die slowenische Minderheit in Kärnten einen Trend zur Revitalisierung der

slowenischen Sprache gibt. Er begrüßt zudem die öffentlichen Förderungen, die zehn private zweisprachige Kindergärten in Kärnten erhalten. Er bedauert jedoch, dass die Möglichkeiten für zweisprachige vorschulische Betreuungseinrichtungen begrenzt sind und hinsichtlich gesetzlicher Rahmenbedingungen für zweisprachige Kindergärten keine Fortschritte erzielt wurden. Die Ungleichheit zwischen der Bildung in den Volksschulen und den Kindergärten bzw. vorschulischen Betreuungseinrichtungen ist von Besorgnis, da sie ein hinderlicher Faktor für Schülerinnen und Schüler sowie Eltern sein könnte, wenn es um den Entschluss zur Elementarbildung auf Slowenisch geht – wenn diese Möglichkeit der Bildung nicht bereits auf Vorschulebene gegeben war. Der Beratende Ausschuss hält daher fest, dass – auch angesichts der Tatsache, dass das letzte Kindergartenjahr Teil der Bildungspflicht ist – die Förderung der zweisprachigen vorschulischen Betreuungseinrichtungen bzw. Kindergärten durch die für das öffentliche Bildungssystem reservierten finanziellen Mittel sichergestellt werden sollte. Dadurch können einerseits Kinder bereits ab dem Kleinkindalter ihre Sprache vertiefen, und andererseits Kontinuität in Bezug auf den Zugang zu Unterricht in und zum Erlernen von Minderheitensprachen auf allen Stufen des Bildungssystems sichergestellt werden.

179. Im Hinblick auf eine zweisprachige Nachmittagsbetreuung hält der Beratende Ausschuss fest, dass Vorgaben oder Ansätze ausgearbeitet werden könnten, um Zweisprachigkeit in den sogenannten Ganztagesvolksschulen zu fördern. Der Beratende Ausschuss ist auch der Auffassung, dass eine Weiterentwicklung des Slowenischunterrichts in den Schulen der Sekundarstufe notwendig ist, um beim Erlernen von Minderheitensprachen Kontinuität sicherzustellen.

180. Der Beratende Ausschuss fordert die Behörden nachdrücklich dazu auf, eine gesetzliche Regelung in Kärnten für das Recht auf zweisprachige Bildung im letzten Kindergartenjahr umzusetzen und Bedingungen für deren Umsetzung zu definieren.

181. Der Beratende Ausschuss hält die Behörden in Kärnten dazu an, die Möglichkeiten für das Erlernen der slowenischen Sprache in der Sekundarstufe weiter auszubauen und Wege für eine zweisprachige Nachmittagsbetreuung an Ganztageschulen zu finden.

Sprachunterricht und Unterricht in Minderheitensprachen außerhalb des Burgenlandes und Kärntens (Artikel 14)

¹³⁰ Vgl. die aktuelle Studie über die slowenische Minderheit in Kärnten mit dem Titel „Studie Situation, Sprachgebrauch und

Perspektiven für die slowenische Volksgruppe in Kärnten/Koroška“, S. 26-27, September 2022.

182. Außerhalb des Burgenlandes und Kärntens ist der Unterricht in Minderheitensprachen im öffentlichen Schulsystem auf unverbindliche Übungen beschränkt, die an manchen Schulen, an denen dies von Eltern gefordert wird und Lehrpersonen zur Verfügung stehen, angeboten werden. Im Gegensatz zum Burgenland und Kärnten gibt es keine spezifischen Gesetzesvorgaben für den Sprachunterricht und Unterricht in Minderheitensprachen in Wien. Die Behörden gaben an, dass ein System des muttersprachlichen Unterrichts (Erstsprachenunterricht) in unterschiedlichen Schultypen und Formaten eingerichtet werden könne, wenn genügend Nachfrage bestehe.¹³¹ Der Erstsprachenunterricht ist Teil des Regelschulwesens und wird im Hinblick auf 25 Sprachen umgesetzt, sei es durch eine zweite Lehrperson, die alle Unterrichtsstunden begleitet und in einer anderen Sprache als Deutsch unterrichtet, oder durch zusätzliche Unterrichtsstunden. Im Schuljahr 2020/2021 wurde an Wiener Schulen Sprachunterricht unter anderem für Kroatisch, Ungarisch, Slowakisch, Slowenisch und Romanes angeboten.¹³² Die Behörden gaben des Weiteren an, dass die niedrige Siedlungsdichte der Minderheiten in der Steiermark und in Wien kein Minderheitenschulwesen wie in Kärnten oder im Burgenland rechtfertigen würde.¹³³

183. In der Steiermark wird an den Volksschulen Slowenisch als Fremdsprache unterrichtet. Im Schuljahr 2020/2021 waren 51 Schülerinnen und Schüler für diesen Sprachunterricht angemeldet. In Schulen der Sekundarstufe erhielten im Schuljahr 2021/2022 insgesamt 47 Schülerinnen und Schüler Slowenischunterricht.¹³⁴

184. Vertreterinnen und Vertreter aller sechs nationalen Minderheiten brachten ihre Unzufriedenheit im Hinblick auf den Unterricht und das Lernsystem in Minderheitensprachen in Wien zum Ausdruck. Der seit langem bestehenden Forderung, für den Bildungsbedarf von Angehörigen der nationalen Minderheiten in Wien eine nachhaltige und angemessene Lösung zu finden, wurde noch nicht nachgekommen. Die Situation betrifft nicht nur jene Minderheiten, die traditionell in Wien leben, sondern auch Menschen der anderen anerkannten nationalen Minderheiten, die aus dem Burgenland und Kärnten, ihren traditionellen Siedlungsgebieten, weggezogen sind. Bezugnehmend auf den letzten Punkt wird festgestellt, dass der Zugang zu den im Rahmenübereinkommen verankerten Rechten der Angehörigen anerkannter Minderheiten in Österreich eine territoriale Dimension hat (vgl. Artikel 3). Die Auskunftspersonen des Beratenden

Ausschusses gaben an, dass solch eine territoriale Anwendung der Rechte sich auf den Zugang zu den Rechten von Angehörigen nationaler Minderheiten negativ auswirke, insbesondere im Hinblick auf das Recht auf Bildung in Minderheitensprachen außerhalb des Burgenlands und Kärntens. Die aktuellen gesetzlichen Lösungen im Hinblick auf Unterricht in Minderheitensprachen decken sich nicht mit der tendenziell höheren Abwanderung in städtische Gebiete.¹³⁵

185. Außerdem merkten Vertreterinnen und Vertreter der slowenischen Minderheit an, dass dem privaten slowenischen Kindergarten in Wien die Schließung drohe, da das Privatschulgesetz keine langfristige Lösung für den Unterricht in Minderheitensprachen biete. Vertreterinnen und Vertreter der ungarischen Minderheit gaben an, dass es für sie an einer öffentlichen Volksschule in Wien zweisprachigen Unterricht gebe. Der Schulbusdienst werde jedoch von der ungarischen Regierung finanziert. Außerdem berichteten sie über ein mangelndes Bildungsangebot für Ungarisch in der Sekundarstufe.

186. Der Beratende Ausschuss bekräftigt, dass Artikel 14 sich auf Gebiete bezieht, „die von Angehörigen nationaler Minderheiten traditionell oder in beträchtlicher Zahl bewohnt werden, wenn ausreichend Nachfrage besteht“. Den Behörden obliegt der Ermessensspielraum, ob die Nachfrage ausreichend ist. Diese Einschätzung erfordert mehr als einen passiven Ansatz; der Beratende Ausschuss verweist erneut darauf, dass die Behörden die Nachfrage nach Sprachunterricht und Unterricht in Minderheitensprachen regelmäßig beobachten sollten und eine solche Nachfrage durch Bewusstseinsbildung unter den Eltern sowie Schülerinnen und Schülern fördern sollten.

187. Der Beratende Ausschuss erwähnt die Behörden der Stadt Wien lobend für die Einbindung von Minderheitensprachen in das Regelschulwesen. Er bedauert jedoch, dass Angehörigen der kroatischen, ungarischen, slowenischen und der Roma-Minderheit aufgrund der territorialen Anwendung des Rechts auf das Erlernen von Minderheitensprachen Hürden beim Zugang zu Unterricht in Minderheitensprachen in Wien entstehen können. Der Beratende Ausschuss ist der Auffassung, dass aufgrund der mangelnden Datenlage über eine „ausreichende Nachfrage“ von Angehörigen der slowenischen, kroatischen, ungarischen und der Roma-Minderheit außerhalb des Burgenlands und Kärntens die österreichischen Behörden konkret untersuchen sollten, wie hoch die Nachfrage

¹³¹ Zusätzliche Informationen von den Behörden vom 27. Januar 2023.

¹³² Ibid.

¹³³ Vgl. [Fifth State Report](#), S. 21.

¹³⁴ Vgl. [Fifth State Report](#), S. 209.

¹³⁵ Die aktuelle Studie zeigt auf, dass eine erhöhte Migration der slowenischen Bevölkerung von Kärnten nach Wien und Graz meistens Menschen mit einem höheren Bildungsstand betrifft.

nach Unterricht in Kroatisch, Ungarisch, Romanes und Slowenisch außerhalb der traditionellen Gebiete im Burgenland und in Kärnten sowie in Gebieten, in denen Angehörige dieser Minderheiten in erheblicher Anzahl leben könnten, ist, wie dies in Artikel 14 des Rahmenübereinkommens vorgegeben ist.

188. Der Beratende Ausschuss fordert die Behörden nachdrücklich dazu auf, Schritte zur Erhebung der Nachfrage nach Unterricht in Kroatisch, Ungarisch, Slowenisch und Romanes in Gebieten außerhalb der traditionellen Siedlungsgebiete, in denen Angehörige dieser Minderheiten in erheblicher Anzahl leben könnten, zu setzen. Auf der Grundlage solcher Erhebung sollten die Behörden in enger Abstimmung mit Vertreterinnen und Vertretern der betreffenden Minderheiten entscheiden, welche angemessenen Maßnahmen in Bezug auf Unterricht in den Sprachen Kroatisch, Ungarisch, Slowenisch und Romanes in diesen Bereichen unternommen werden.

Effektive Teilnahme an Entscheidungsprozessen (Artikel 15)

189. Nationale Minderheiten sind weiterhin auf allen Ebenen in gewählten Gremien vertreten, hauptsächlich in Gemeinderäten und Landtagen sowie im öffentlichen Dienst, einschließlich Führungspositionen. Das Dialogforum in Kärnten¹³⁶ gewährleistet weiterhin einen direkten Zugang der Vertreterinnen und Vertreter der slowenischen Minderheit zu ranghohen Entscheidungsträgerinnen und -trägern in der Landespolitik.¹³⁷ Das Forum4Burgenland bietet eine Plattform für die Diskussion sämtlicher Themen in Bezug auf den Unterricht und die Förderung der Sichtbarkeit von Minderheitensprachen (vgl. Artikel 14).¹³⁸

190. Die Roma Dialogplattform im Bundeskanzleramt dient weiterhin der Institutionalisierung des Dialogs zwischen den Verwaltungsbehörden, auf den Schutz der Roma spezialisierten NGOs und anderen interessierten Parteien (vgl. zuvor behandelte Artikel 4). Die Dialogplattform organisiert Treffen zu unterschiedlichen Themen. Bei den Treffen im Rahmen der 24. Roma Dialogplattform 2021 und 2022 wurden die Themen Roma-Inklusion auf europäischer und nationaler Ebene, Gesundheit und soziale Inklusion der Roma sowie Bekämpfung von Hassverbrechen behandelt.¹³⁹

191. Der Beratende Ausschuss wurde auch über die Gründung einer Dialogplattform innerhalb des österreichischen Parlaments informiert, im Rahmen derer sich die Vorsitzenden der Volksgruppenbeiräte mindestens einmal pro Jahr treffen, um sich über für nationale Minderheiten relevante Themen auszutauschen und den Dialog auf nationaler Ebene zu fördern und zu stärken. Im März 2022 fand die erste Dialogplattform mit dem Schwerpunkt Minderheitensprachen und Bildung statt.¹⁴⁰

192. Die Auskunftspersonen des Beratenden Ausschusses begrüßten die verschiedenen Plattformen, die Raum für ihre Themen bieten. Sie lobten auch die Gründung einer neuen Plattform im Parlament zur Diskussion von Themen in Bezug auf Minderheitensprachen und Unterricht, und gaben an, dass die Minderheiten Folgetreffen anschließen möchten. Vertreterinnen und Vertreter aller sechs anerkannten Minderheiten gaben an, dass den Dialogplattformen ungeachtet dessen ein institutioneller Mechanismus auf nationaler Ebene fehle, um eine effektive Konsultation bei relevanten Themen zu ermöglichen. Alle wiesen darauf hin, dass ein vollwertiger Dialog mit den Behörden auf regelmäßiger Basis notwendig sei. Zivilgesellschaftliche Organisationen gaben außerdem an, dass die Gesamtkoordinationsstrukturen und die Einbeziehung der Roma-Inklusion eher schwach seien und die Kapazität der Nationalen Roma Kontaktstelle begrenzt sei (nur eine Person). Im April 2022 verließ die dafür vorgesehene Person die Stelle in der Nationalen Roma Kontaktstelle. Den Behörden zufolge ist die Leiterin der Abteilung für Volksgruppenangelegenheiten im Bundeskanzleramt, die Ende 2022 bestellt wurde, auch für die Nationale Roma Kontaktstelle verantwortlich. In der Übergangsphase, in der die Nationale Roma Kontaktstelle von April bis Dezember 2022 personell nicht offiziell besetzt war, wurden die Aufgaben umfassend von der Sektionsleitung und einer Mitarbeiterin der Abteilung für Volksgruppenangelegenheiten betreut. Manche Auskunftspersonen beklagten, dass niemand aus der Minderheit der Roma in der Nationalen Roma Kontaktstelle arbeite.

193. Eine von den Volksgruppenbeiräten vorgeschlagene Vertreterin bzw. ein Vertreter wird vom Bundeskanzler in den ORF-Publikumsrat berufen, der unter anderem zur Zuteilung der Sendezeit für Volksgruppenangebote Stellung nimmt. Zu

¹³⁶ Gemäß dem Staatenbericht (S. 218) setzt sich das Dialogforum aus je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter aller im Landtag vertretenen Parteien, den Mitgliedern der Landesregierung bzw. einem von diesen namhaft gemachten Vertreter, je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der slowenischen Organisationen, einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Enotna Lista sowie sechs Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern (je zwei aus den Bezirken Völkermarkt und Klagenfurt Land, je eine bzw. einer aus den Bezirken Villach und Hermagor) zusammen.

¹³⁷ Vgl. [Fifth State Report](#), S. 218.

¹³⁸ Vgl. [Fifth State Report](#), S. 207.

¹³⁹ Zusätzliche Informationen von den Behörden vom 14. Oktober 2022, S. 4-5.

¹⁴⁰ Zusätzliche Informationen von den Behörden vom 14. Oktober 2022, S. 31.

diesem Zweck kann der Publikumsrat Vertreterinnen und Vertreter der Volksgruppenbeiräte anhören.¹⁴¹

194. Der Beratende Ausschuss verweist abermals darauf, dass ein institutioneller Partner für Minderheitenorganisationen innerhalb der Regierungsstrukturen unerlässlich ist, um eine effektive Teilnahme sicherzustellen, indem die Bedürfnisse, Erwartungen und Interessen der Angehörigen nationaler Minderheiten in den unterschiedlichen Bereichen, in denen für sie relevante Themen diskutiert werden, berücksichtigt werden.

195. Der Beratende Ausschuss begrüßt die Tatsache, dass Angehörige nationaler Minderheiten in gewählten Gremien auf verschiedenen Ebenen vertreten sind. Er wertet positiv, dass im Rahmen der Roma Dialogplattform Treffen organisiert wurden, bei denen für die Minderheit der Roma relevante Themen diskutiert wurden. Er ist jedoch darüber besorgt, dass die Stelle in der Nationalen Roma Kontaktstelle ab April 2022 unbesetzt war, was für den Schutz der Rechte der Roma verantwortlichen Organisationen eine Hürde darstellt, wenn es darum geht, Themen, die für die Roma relevant sind, aufzuzeigen und zu diskutieren. Angesichts der Tatsache, dass es keine gesetzlichen Maßnahmen gibt, die eine Vertretung nationaler Minderheiten in den gewählten Gremien auf Gemeinde-, Landes- oder Bundesebene ermöglichen oder garantieren, ist der Beratende Ausschuss außerdem der Ansicht, dass die Einrichtung eines Mechanismus zur Förderung des Dialoges zwischen Vertreterinnen und Vertretern nationaler Minderheiten und den Entscheidungsträgern ins Auge gefasst werden könnte.

196. Der Beratende Ausschuss hält die Behörden dazu an, die Mechanismen und Institutionen auf Bundesebene mit möglichen Entscheidungsbefugnissen weiterzuentwickeln, um die für nationale Minderheiten relevanten Themen aufzuzeigen und zu behandeln sowie ihre Teilnahme an und den Einfluss auf Entscheidungen in allen ihren relevanten Themenbereichen zu erhöhen.

Effektive Teilnahme an öffentlichen Angelegenheiten (Artikel 15)

197. Die Volksgruppenbeiräte (nachfolgend auch Beiräte genannt) werden ernannt, um die Regierung oder die Ministerinnen und Minister in Bezug auf sämtliche die Interessen der nationalen Minderheiten betreffenden Fragen zu

beraten, und sind weiterhin das zentrale Sprachrohr, über das die Vertreterinnen und Vertreter der nationalen Minderheiten mit den Behörden im offiziellen Dialog stehen. Sie treten zwei Mal jährlich oder bei Bedarf mehrmals zusammen. Ihre Zusammensetzung und ihr Mandat sind seit dem letzten Prüfdurchgang unverändert.

198. Die Bestellung der Volksgruppenbeiratsmitglieder erfolgt durch Beschluss der Bundesregierung. Die Hälfte der Beiratsmitglieder wird auf Vorschlag der repräsentativen Volksgruppenorganisationen bestellt. Die andere Hälfte setzt sich aus der sogenannten „Politikerkurie“ und der „Kirchenkurie“ zusammen. Die „Politikerkurie“ besteht aus Personen, die Mitglieder eines allgemeinen Vertretungskörpers sind (Gemeinderat, Landtag, Nationalrat, Bundesrat) und die im Hinblick auf die Zugehörigkeit zur betreffenden nationalen Minderheit gewählt wurden oder dieser Minderheit angehören. Die „Kirchenkurie“ besteht aus Personen, die als Angehörige der betreffenden nationalen Minderheit von einer Kirche oder Religionsgesellschaft vorgeschlagen wurden.¹⁴² Es gibt keine Quoten bezüglich Geschlecht oder Alter hinsichtlich der Mitgliedschaft in den Beiräten. Den Behörden zufolge würde die Einführung zusätzlicher Kriterien für die Bestellung von Beiratsmitgliedern die Autonomie der Volksgruppenvereine bei der Nominierung von Kandidatinnen und Kandidaten beträchtlich einschränken. Die Behörden erklärten darüber hinaus, dass die Jugendvertreterinnen und -vertreter der nationalen Minderheiten in der österreichischen Bundes-Jugendvertretung, einem repräsentativen Gremium für die Jugend, vertreten sind.

199. Nach der Annahme des Vierten Prüfberichts des Beratenden Ausschusses zur Lage in Österreich gab das Ministerkomitee eine Empfehlung für sofortige Maßnahmen ab und forderte die Behörden nachdrücklich dazu auf, die Reform der Volksgruppenbeiräte zu priorisieren.¹⁴³ Die Behörden gaben an, dass trotz laufender Diskussionen unter den Vertreterinnen und Vertretern der nationalen Minderheiten noch kein Konsens über die Modernisierung der Minderheitenvertretung erreicht wurde.¹⁴⁴ Bezugnehmend auf den Gesetzesentwurf von 2012, der eine Änderung hinsichtlich der Volksgruppenbeiräte vorsieht, gaben die Behörden an, dass innerhalb der nationalen Minderheiten keine Einigung über den Entwurf erreicht werden konnte. Sie betonten, dass

¹⁴¹ Vgl. Bundesgesetz über den Österreichischen Rundfunk (ORF-Gesetz, § 28 Absatz 4-6 und § 30 Absatz 1 Z 5, verfügbar unter: https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/ErV/ERV_1984_379/ERV_1984_379.pdf.

¹⁴² Vgl. [Fifth State Report](#), S. 216.

¹⁴³ Vgl. [Resolution_CM/ResCMN\(2017\)6](#) on the implementation of the Framework Convention for the Protection of National Minorities by Austria, angenommen durch das Ministerkomitee am 17. Oktober 2017 beim 1.297. Treffen der Ministerstellvertreter.

¹⁴⁴ Zusätzliche Informationen von den Behörden vom 14. Oktober 2022, S. 33.

Einigkeit unter allen sechs nationalen Minderheiten für zukünftige Reformen ein wesentlicher Faktor sei.

200. Manche Auskunftspersonen des Beratenden Ausschusses wiederholten ihre zuvor geäußerten Beschwerden, dass die Beiräte keine funktionellen Institutionen seien, und dass eine Bestellung ihrer Mitglieder durch das Bundeskanzleramt problematisch sei. Sie wiesen auch darauf hin, dass es keine professionellen gesetzlichen Anforderungen an ihre Mitglieder gebe. Außerdem gibt es keine Quoten für eine gleichberechtigte Beteiligung von Männern und Frauen sowie Jugendlichen in diesen Beiräten. Manche Auskunftspersonen gaben darüber hinaus an, dass die Beiräte keine ausreichenden Kompetenzen hätten, um eine effektive Teilnahme der Angehörigen nationaler Minderheiten an öffentlichen Angelegenheiten im Bereich der Minderheitenrechte gewährleisten zu können, und dass sich ihr Mandat in der Praxis auf die Beratung über die Verteilung der Kulturförderungen beschränke (vgl. Artikel 5). Es wurde darauf hingewiesen, dass Änderungen und eine Modernisierung der Rollen und Aufgaben der Beiräte notwendig sind. Manche der Auskunftspersonen des Beratenden Ausschusses gaben an, dass das Auswahlverfahren für Mitglieder des Beirats problematisch sei, da das Volksgruppengesetz in dieser Hinsicht keine klaren Kriterien vorgebe. Der Beratende Ausschuss wurde über den Vorschlag informiert, die Funktionsdauer der Mitglieder zu begrenzen.

201. Manche Auskunftspersonen äußerten gegenüber dem Beratenden Ausschuss ihren Unmut über die Tatsache, dass die Vertreterinnen und Vertreter der Minderheiten zwar mittels der Beiräte in die Erstellung des Fünften Staatenberichts über die Umsetzung des Rahmenübereinkommens durch die Regierung eingebunden waren, diese ihre Stellungnahmen jedoch innerhalb von vier Wochen, während der Urlaubszeit, einreichen mussten. Ein Dokument von einer der NGOs wurde angeblich abgelehnt, weil es die maximal erlaubte Anzahl (fünf Seiten) überschritt.

202. Der Beratende Ausschuss bekräftigt, dass die „bloße Konsultation [...] keinen ausreichenden Mechanismus dar[stellt], um eine wirksame Teilnahme von Angehörigen nationaler Minderheiten sicherzustellen.“ Es sei wichtig sicherzustellen, dass „auch die Pflicht, diese zu konsultieren, [...] Teil des Gesetzes sein [sollte]. Des Weiteren sollte die Einbeziehung in die Entscheidungsprozesse von regelmäßiger und dauerhafter Natur sein. [...] Für die Glaubwürdigkeit von Konsultationsgremien ist es unerlässlich, dass ihre Ernennungsverfahren transparent sind und in enger Konsultation mit

den nationalen Minderheiten erstellt werden. Die Vertragsstaaten sind aufgefordert, regelmäßig die Ernennungsverfahren zu prüfen, um sicherzustellen, dass die betreffenden Gremien so integrativ wie möglich sind, ihre Unabhängigkeit vom Staat aufrechterhalten und tatsächlich eine Bandbreite von Ansichten unter den Angehörigen nationaler Minderheiten widerspiegeln. Es ist wichtig sicherzustellen, dass Frauen nationaler Minderheiten in den Konsultationsgremien vertreten sind.“¹⁴⁵

203. Vor diesem Hintergrund bekräftigt der Beratende Ausschuss seine im Vierten Prüfbericht zur Lage in Österreich zum Ausdruck gebrachte Ansicht bezüglich der Bestellungsverfahren der Vertreterinnen und Vertreter in den Beiräten.¹⁴⁶ Er bedauert, dass bisher noch keine Reformen erfolgt sind, um das Auswahlverfahren der Volksgruppenbeiratsmitglieder zu modernisieren. In diesem Zusammenhang könnte der Vorschlag, die Funktionsdauer der Mitglieder zu begrenzen, in enger Abstimmung mit den Vertreterinnen und Vertretern nationaler Minderheiten berücksichtigt werden. Darüber hinaus ist der Beratende Ausschuss der Ansicht, dass Regelungen in Bezug auf die Geschlechtergleichstellung und Jugendquoten in den Beiräten nötig sind. Der Beratende Ausschuss ist der Ansicht, dass es wichtig ist, die unterschiedlichen Interessen und Bedürfnisse durch die Beteiligung der Angehörigen nationaler Minderheiten aus unterschiedlichen Generationen, von der Jugend bis zu den Älteren, abzubilden. Das Bestreben nach Einigkeit sollte jedoch kein Hindernis für Fortschritte sein.

204. Hinsichtlich der Teilnahme von Angehörigen nationaler Minderheiten am Überwachungsprozess des Rahmenübereinkommens bekräftigt der Beratende Ausschuss, dass diese „zur Erlangung eines ausgewogenen und hochwertigen Ergebnis unerlässlich ist. Bei der Vorbereitung von Länderberichten oder anderer schriftlicher Kommunikation, die laut Rahmenübereinkommen oder anderer internationaler Abkommen zu Minderheitenfragen gefordert werden, sollten die Vertragsstaaten die in Artikel 15 des Rahmenübereinkommens verankerten Grundsätze achten und Angehörige nationaler Minderheiten konsultieren. In diesem und in anderen Kontexten ist es wichtig, dass Gesprächspartner, wie z. B. Konsultationsgremien, nicht als ausschließliche Gesprächspartner betrachtet werden, sondern dass die Vertragsstaaten auch andere Akteure in den Konsultationsprozess einbeziehen, besonders Minderheiten- und/oder Nichtregierungsorganisationen.“¹⁴⁷ Der

¹⁴⁵ Vgl. [ACFC Thematic Commentary No. 2](#), Absatz 111.

¹⁴⁶ Vgl. [Advisory Committee's Fourth Opinion](#), Absatz 75-76.

¹⁴⁷ Vgl. [ACFC Thematic Commentary No. 2](#), Absatz 142.

Beratende Ausschuss ist darüber besorgt, dass es Berichten zufolge keinen aussagekräftigen Dialog über die Beurteilung des Fortschrittes bei der Umsetzung der Minderheitenrechte gibt.

205. Der Beratende Ausschuss fordert die Behörden nachdrücklich auf, das Bestellungsverfahren sowie die Zusammensetzung der Volksgruppenbeiräte in enger Abstimmung mit Vertreterinnen und Vertretern der nationalen Minderheiten zu reformieren, und dabei auch auf die Geschlechtergleichstellung und die Präsenz der Jugend zu achten sowie die Funktionsdauer der Mitglieder zu beschränken. Die Behörden werden außerdem um die Erweiterung der Kompetenzen dieser Beiräte ersucht, um eine wirksame Teilnahme von Angehörigen nationaler Minderheiten an öffentlichen Angelegenheiten zu ermöglichen.

Bilaterale und grenzüberschreitende Kooperation (Artikel 17 und 18)

206. Zahlreiche Kooperationsabkommen im Kulturbereich wurden zwischen Österreich und den Nachbarstaaten unterzeichnet. Zur Gewährleistung der Umsetzung wurden zwischen den Parteien dieser Vereinbarungen Arbeitsprogramme erstellt.¹⁴⁸

207. Vertreterinnen und Vertreter der slowenischen Minderheit wiesen auf die eingeschränkte grenzüberschreitende Kooperation während der COVID-19-Pandemie hin, die diese Minderheit besonders betraf. Sie erwähnten die negativen Auswirkungen der Grenzschließungen auf die Kultur, Bildung, Familienbeziehungen und das sozio-

ökonomische Leben. Es wurde vorgeschlagen, Richtlinien für das Krisenmanagement zu entwickeln, um die grenzüberschreitende Kooperation im Fall einer möglichen Krise in Zukunft zu erleichtern.

208. Während betont wurde, dass die Verantwortung in Bezug auf den Schutz der Rechte nationaler Minderheiten primär bei den Behörden des Staates liegen, in dem diese leben, so verweist der Beratende Ausschuss abermals auf bilaterale Abkommen sowie informelle grenzüberschreitende Kooperationen, die zur Förderung der Rechte nationaler Minderheiten beitragen können.

209. Der Beratende Ausschuss begrüßt die Anstrengungen Österreichs für bilaterale und grenzüberschreitende Kooperationen und sieht eine Möglichkeit der weiteren Förderung der Beziehungen mit den Nachbarstaaten, einschließlich grenzüberschreitender Kooperationen der Behörden auf Landes- und Gemeindeebene. Da offene Grenzen sich für die Vertiefung von grenzüberschreitenden Kontakten und Beziehungen als grundlegend wichtig erwiesen haben, bedauert der Beratende Ausschuss die seit 2015 durchgehenden Kontrollen an der österreichischen Grenze zu Slowenien und Ungarn und hofft, dass sämtliche Anstrengungen unternommen werden, um diese Kontrollen zu beenden.¹⁴⁹

210. Der Beratende Ausschuss hält die Behörden dazu an, ihre Bemühungen zur Erhaltung guter Nachbarschaftsbeziehungen mit allen Nachbarstaaten weiter zu verfolgen und jegliche Hürden für grenzüberschreitende Kontakte zu beseitigen.

¹⁴⁸ Gemäß dem [Staatenbericht](#) (S. 227-229) unterstützt das Arbeitsprogramm zum Kulturabkommen mit der Tschechischen Republik die Komenský Schule in Wien. Zusätzlich enthält das Arbeitsprogramm, das für die Umsetzung des Kulturabkommens zwischen Österreich und Slowenien erstellt wurde, spezifische Kapitel in Bezug auf die slowenische Minderheit in Österreich. Bezüglich der Kooperation mit der Slowakischen Republik sieht das Arbeitsprogramm eine Kooperation in den Bereichen Kunst,

Kultur, Wissenschaft und Sport vor, einschließlich diverser Stipendien- und Austauschprogramme. Auch eine Kooperation mit Kroatien und Ungarn wird durch Arbeitsprogramme, die einige für nationale Minderheiten relevante Bereiche enthalten, angestrebt.

¹⁴⁹ Der Europäische Gerichtshof hat festgestellt, dass diese Kontrollen im Widerspruch zum Schengener Grenzcodex stehen. Weitere Details sind dem [Urteil](#) des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 26. April 2022 zu entnehmen.

Der Beratende Ausschuss des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten ist ein unabhängiges Organ, das das Ministerkomitee des Europarates dabei unterstützt, die Maßnahmen der Vertragsstaaten des Rahmenübereinkommens auf ihre Angemessenheit zu bewerten, um den darin dargelegten Prinzipien Wirkung zu verleihen.

Das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten, das am 10. November 1994 vom Ministerkomitee des Europarates angenommen wurde und am 1. Februar 1998 in Kraft getreten ist, gibt Prinzipien vor, die respektiert werden müssen, sowie Ziele, die von den Staaten erreicht werden müssen, um den Schutz nationaler Minderheiten sicherzustellen. Der Text des Rahmenübereinkommens ist unter anderem in den Sprachen Deutsch, Kroatisch, Tschechisch, Ungarisch, Romanes, Slowakisch und Slowenisch verfügbar.

Dieser Prüfbericht enthält die Beurteilung des Beratenden Ausschusses in Folge des fünften Länderbesuchs in Österreich.

Der Europarat ist die führende europäische Menschenrechtsorganisation. Er umfasst 46 Mitgliedsstaaten, darunter alle Mitglieder der Europäischen Union. Alle Mitgliedsstaaten des Europarates haben die Europäische Menschenrechtskonvention unterzeichnet, ein Vertrag zum Schutz der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte überwacht die Umsetzung der Konvention in den Mitgliedsstaaten.

COUNCIL OF EUROPE



CONSEIL DE L'EUROPE